



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

TY 6432 A

1967

Montag, den 24. April 1967.

Nr. 17

Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 24. 3. 1967 bis 12. 4. 1967	489
Der Hessische Minister des Innern Beflagung der Dienstgebäude am 5. 5. 1967	490
Anerkennung deutscher Kinderausweise	490
Organisation der staatlichen Schutzpolizei; hier: Wahrnehmung der vollzugspolizeilichen Aufgaben im Gebiet der Stadt Geisenheim am Rhein	491
Gebühren für die Pflichtprüfung gemeindlicher Betriebe in Hessen	491
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Allendorf-Eder im Landkreis Frankenberg	491
Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten	491
Bauüberwachung	496
Richtlinien über Anlage, Bau und Einrichtung von Schulen (Schulhausrichtlinien — SHR)	498
Der Hessische Minister der Finanzen Zahlung einer Zulage an die im Angestelltenverhältnis beschäftigten Betriebsprüfer und Steuerfahnder — Tarifvertrag vom 1. 2. 1967	498
Behandlung und Rückforderung zuviel gezahlter Dienst- oder Versorgungsbezüge a) nach Landesrecht und b) im Rahmen des G 131	498
Sechzehnter Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltenarbeitsvertrages vom 1. 1. 1967	500
Eingruppierung von Angestellten in den Steuerverwaltungen des Bundes und der Länder — Tarifvertrag vom 1. 2. 1967	502
Der Hessische Minister der Justiz Ortsgerichte in den Landgerichtsbezirken Fulda, Kassel, Limburg/Lahn und Marburg/Lahn	504
Der Hessische Kultusminister Aufnahme von Studenten bei Mangel an Arbeitsplätzen; hier: Aufnahme des Studiums der Psychologie	504
Diplomprüfungsordnung für das Studium der Hauswirtschafts- und Ernährungswissenschaften der Landwirtschaftlichen Fakultät der Justus Liebig-Universität Gießen/L. vom 1. 11. 1964	504
Richtlinien für Planung und Ausführung von allgemeinbildenden Schulen (Schulbau Richtlinien)	505
Mitbenutzung des Schulbusses durch Schüler weiterführender Schulen	505
Einstellung von Anwärtern für den gehobenen Dienst (Inspektoralbahn) bei den wissenschaftlichen Bibliotheken im Lande Hessen	505
Wirtschaftsgymnasien; Wirtschaftsoberschulen	505
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr Bau und Betrieb einer Anschlußgasleitung von Weiterode, Landkreis Rotenburg, nach Bebra	506
Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen Kriegsopferfürsorge; hier: Ausschluß von Leistungen der Kriegsopferfürsorge an Beschädigte für Familienmitglieder, die wegen Behinderung Anspruch auf Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz haben	506
Durchführung des Dritten Neuordnungsgesetzes; hier: Änderung und Ergänzung der Vorschriften über Heilbehandlung, Versehrtenleibesübungen und Krankenbehandlung	506
Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten Gebührenordnung der Hessischen Lehr- und Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau, Geisenheim/Rhg.	506
Flurbereinigung Ehlen, Krs. Wolfhagen	508
Flurbereinigung Burghasungen, Krs. Wolfhagen	508
Flurbereinigung Ziegenberg, Krs. Witzzenhausen	509
Flurbereinigung Erbuch, Krs. Erbach	510
Personalnachrichten Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	510
Im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen	511
Regierungspräsidenten DARMSTADT Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage „Rösselsbrunnen“ der Gemeinde Bullau, Landkreis Erbach ..	511
KASSEL Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Oberurff-Schiffelborn, Krs. Fritzlar-Homburg	513
Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Hilgershausen, Krs. Witzzenhausen	514
Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Balhorn, Krs. Wolfhagen	514
Enteignungsverfahren zugunsten des Landes Hessen — Landesstraßenverwaltung — für den Ausbau der Landesstraße 3217 (Rasenallee) in der Gemarkung Kassel-Harleshausen; hier: Termin zur Feststellung der Entschädigung	515
WIESBADEN Verordnung über die Freigabe eines Sonntags für das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlaß in der Gemeinde Sterbfritz, Krs. Schlüchtern	516
Öffentlicher Anzeiger Bekanntmachung der Satzung — Ausgabe 1965 — 1. Nachtrag — ergänzte Satzung der Landwirtschaftlichen Alterskasse für den Reg.-Bez. Darmstadt	526

Die 4. Folge 1967 der monatlich erscheinenden Beilage
„Rechtsprechung der Hessischen Verwaltungsgerichte“
 ist dieser Ausgabe des Staats-Anzeigers für die ständigen Bezieher kostenlos beigelegt.

390

Der Hessische Ministerpräsident

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 24. 3. 67 bis 12. 4. 67
 Erhältlich durch den Buchhandel oder unmittelbar beim Hessischen Statistischen Landesamt, 6200 Wiesbaden, Rheinstraße 35—37

Staat und Wirtschaft in Hessen
 22. Jahrgang, 3. Heft, März 1967

Aus dem Inhalt:
 Daten zur Wirtschaftsentwicklung 1966
 Die hessische Industrie 1966
 Die fachliche Struktur der Industrie im Regierungsbezirk Kassel 1966
 Der Wohnungsbestand nach Baualter, Gebäudeart, Größe und Ausstattung

Der Fremdenverkehr im Sommerhalbjahr 1966
 Der Nachwuchs für das Lehramt an Volks- und Realschulen 1951 bis 1966
 Hessischer Zahlenspiegel

Beiträge zur Statistik Hessens Nr. 19, Neue Folge	Preis DM
Die Verbraucherpreise 1960 bis 1965	4,50

Statistische Berichte

A I 1 — vj 4/66 bis A III 1 — vj 4/66	
Bevölkerungsvorgänge in Hessen im 4. Vierteljahr 1966	1,—
A IV 4 — j/66	
Die Erkrankungen und Todesfälle an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten in Hessen im Jahre 1966	1,—

	Preis DM		Preis DM
B I 4/S — j/65 u. 66 Ausbildungsteilnehmer an den Pädagogischen Fachinstituten in Hessen 1965 und 1966	1,—	F II 1 — m 2/67 Die erteilten Baugenehmigungen in Hessen im Februar 1967	—,50
B I 6 — j 64/65 Lehrernachwuchs für das Lehramt an Gymnasien und an beruflichen Schulen Winterhalbjahr 1964/65 und 1965/66	1,—	G I 1 — m 2/67 Umsatz- und Beschäftigtenentwicklung im Einzelhandel im Februar 1967 — Schnellmeldung (Vorläufige Zahlen)	—,50
C I 2 — j/67 Der beabsichtigte Anbau von Gemüse (und Erdbeeren) zum Verkauf in Hessen 1967	—,50	G I 1 — m 2/67 Umsatz- und Beschäftigtenentwicklung im Einzelhandel im Februar 1967	—,50
C III 1 — vj 1/67 Der Schweinebestand am 3. März 1967 in Hessen (Endgültiges Ergebnis)	—,50	G III 1 — m 1/67 Die Ausfuhr Hessens im Januar 1967	1,—
C III 2 — m 2/67 Die Schlachtungen in Hessen im Februar 1967	—,50	G IV 1 — m 1/67 Der Fremdenverkehr in den hessischen Berichtsgemeinden im Januar 1967	
C III 3 — m 2/67 Milcherzeugung und -verwendung in Hessen im Februar 1967	—,50	1. Fremdenverkehr nach Berichtsgemeindegruppen	—,50
C IV 3 — m 2/67 Ergebnisse aus betriebs- und marktwirtschaftlichen Meldungen in Hessen im Februar 1967	—,50	H II 1 — m 2/67 Die Binnenschifffahrt in Hessen im Februar 1967	1,—
C IV 4 — unreg./65 Vierrad- und Kettenschlepper in landw. Betrieben 1965	—,50	K I 1 — j/64, Teil 2 Die Sozialhilfe in Hessen 1964	
C IV 7 — 66/S 1 Größenstruktur der landwirtschaftlichen Betriebe in den Landbaugebieten Hessens 1966	1,—	Teil 2: Empfänger	1,—
E I 1 — m 1/67 Die Industrie in Hessen im Januar 1967 und Ergebnisse der Totalerhebung 1966	1,50	M I 1 — m 2/67 Erzeuger- und Großhandelspreise in Hessen im Februar 1967	1,50
E I 2 — m 1/67 Die industrielle Produktion in Hessen im Januar 1967	1,—	M I 2 — m 2/67 Verbraucherpreise in Hessen im Februar 1967	1,50
F I 1 — m 2/67 Das Bauhauptgewerbe in Hessen im Februar 1967	1,—	N I 1 — vj 4/66, Teil I Verdienste und Arbeitszeiten in Industrie und Handel in Hessen im Oktober 1966 und im Jahr 1966,	
F II 1 — j/66 Die erteilten Baugenehmigungen in Hessen im Jahre 1966	1,—	Teil 1: Verdienste und Arbeitszeiten der Industriearbeiter	1,—
		N I 1 — vj 4/66, Teil II Verdienste und Arbeitszeiten in Industrie und Handel in Hessen im Oktober 1966 und im Jahr 1966,	
		Teil II: Angestelltenverdienste	1,—
		Wiesbaden, 12. 4. 1967	

Hessisches Statistisches Landesamt
Z 2c 1 Az.: 77a 241 67
StAnz. 17/1967 S. 489

391

Der Hessische Minister des Innern

An alle Behörden und Dienststellen des Landes, die Gemeinden und Gemeindeverbände, die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Beflaggung der Dienstgebäude am 5. Mai 1967

Aus Anlaß des Europatags ordne ich nach § 1 des Gesetzes über das Beflaggen öffentlicher Gebäude vom 16. Mai 1950 (GVBl. S. 106) für Freitag, den 5. Mai 1967, das Beflaggen der Dienstgebäude und sonstigen öffentlichen Gebäude des Landes und der der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts an.

Ich bitte, neben der Bundes- und Landesflagge auch die Europaflagge zu zeigen.

Die Beflaggung beginnt um 7.00 Uhr und endet bei Einbruch der Dunkelheit.

Wiesbaden, 12. 4. 1967

Der Hessische Minister des Innern
I A 14 — 3 d 34

StAnz. 17/1967 S. 490

392

Anerkennung deutscher Kinderausweise

Deutsche Kinderausweise werden nach Berichten der Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland zur Zeit von folgenden ausländischen Staaten und Territorien uneingeschränkt anerkannt:

Äthiopien, Afghanistan, Algerien, Andorra, Argentinien, Australien, Belgien, Bolivien, Brasilien, Britische Hoheitsgebiete in Afrika (Amiranten, Ascen-

sion, Mauritius, Seychellen, St. Helena, Südrhodesien, Tristan da Cunha), Britische Jungferninseln, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Dahomé, Dominikanische Republik, El Salvador, Elfenbeinküste, Finnland, Frankreich, Französische überseeische Gebiete (Polynesien, Somali-Küste, Komoren, Neu-Kaledonien, St. Pierre und Miquelon, Guayana, Guadelupe, Martinique, Réunion), Gambia, Ghana, Griechenland, Großbritannien und Nordirland, Haiti, Honduras, Hongkong, Indonesien, Irak, Iran, Irland, Island, Italien, Jemen, Jordanien, Kamerun, Kanada, Kenia, Kongo (Brazzaville), Kongo (Kinshasa), Korea (Süd), Libanon, Libyen, Luxemburg, Macao, Madagaskar, Marokko, Mexiko, Monaco, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Obervolta, Österreich, Pakistan, Paraguay, Philippinen, Port. Guinea, Salomon-Inseln (brit.), Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz einschließlich Lichtenstein, Senegal, Spanien, St. Christopher — Nevis — Anquilla — St. Kitts, St. Vincent, Sudan, Südafrikanische Union, Tansania, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechoslowakei, Türkei, Tunesien, Uruguay, Vatikan (das Betreten der für die Öffentlichkeit freigegebenen Teile des Vatikans wird ohne jeden Ausweis gestattet), Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, (Süd), Zentralafrikanische Republik.

Folgende ausländische Staaten und Territorien erkennen deutsche Kinderausweise nur unter bestimmten Voraussetzungen an.

1. Angola, Ceylon, Guatemala, Guayana, Indien, Jamaika, Jugoslawien, Kolumbien, Kuba, Liberia, Mali, Montserrat, Neue Hebriden, Norwegen, Panama, Peru, Portugal einschließlich Azoren und Madeira, Rumänien, St. Lucia, Ungarn, Venezuela, Vereinigte Arabische Republik, Zypern, wenn der Ausweis mit einem Lichtbild versehen ist;

2. Birma, wenn der Kinderausweis mit einem Lichtbild versehen ist und das Kind in Begleitung einer mit gültigem Paß versehenen erwachsenen Person reist;
3. Malaysia, wenn der Kinderausweis mit einem Lichtbild versehen ist und die Namen der Eltern enthält;
4. Japan, wenn das Kind in Begleitung eines mit einem gültigen Paß versehenen Elternteils reist;
5. Gabun, Somalische Republik, wenn das Kind in Begleitung eines Elternteils oder einer die elterliche Gewalt ausübende Person reist;
6. Sierra Leone, wenn der Kinderausweis von Kindern bis zum 12. Lebensjahr benutzt wird;
7. Syrien, wenn in dem Kinderausweis die Nummern und der Ausstellungsort des Passes des Vaters angegeben sind.

Die nachstehend aufgeführten Staaten und Territorien erkennen deutsche Kinderausweise nicht an:

Albanien, Ecuador, Guinea, Korea (Nord), Mongolische Volksrepublik, Polen, Thailand, Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, Vietnam (Nord), Volksrepublik China.

- Meine Runderlasse vom:
- 22. Juni 1961 (StAnz. S. 743),
 - 6. Februar 1962 (StAnz. S. 246),
 - 30. Mai 1962 (StAnz. S. 794),
 - 31. Juli 1962 (StAnz. S. 1051),
 - 30. Mai 1963 (StAnz. S. 670),
 - 11. November 1964 (StAnz. S. 1405),
 - 9. März 1965 (StAnz. S. 330),
 - 23. März 1965 (StAnz. S. 385),
 - 3. Mai 1966 (StAnz. S. 674),
 - 16. Juni 1966 (StAnz. S. 876),
 - 23. November 1966 (StAnz. S. 1570),

hebe ich auf.

Wiesbaden, 10. 4. 1967

Der Hessische Minister des Innern
III A 31 — 23 c 02
StAnz. 17/1967 S. 490

393

Organisation der staatlichen Schutzpolizei;

hier: Wahrnehmung der vollzugspolizeilichen Aufgaben im Gebiet der Stadt Geisenheim am Rhein

Auf Antrag des Magistrats der Stadt Geisenheim am Rhein werden ab 1. Mai 1967 die der Schutzpolizei im Gebiet dieser Stadt obliegenden Aufgaben (§ 3 Abs. 1 PolOrgVO) von dem Polizeikommissariat des Landrats des Rheingaukreises wahrgenommen.

Ich bitte, die Anlage zu meinem Erlaß vom 7. November 1966 (StAnz. S. 1474) entsprechend zu ändern.

Wiesbaden, 10. 4. 1967

Der Hessische Minister des Innern
III A 11 — 21 b 02 03
StAnz. 17/1967 S. 491

394

Gebühren für die Pflichtprüfung gemeindlicher Betriebe in Hessen

Bezug: Gebührenordnung für die Pflichtprüfung gemeindlicher Betriebe in Hessen vom 25. 5. 1959 (StAnz. S. 620) i. d. F. vom 7. 2. 1961 (StAnz. S. 223), mein Erlaß vom 11. 5. 1964 — Az.: IV c 3 — 33 c — 3 m — 06 — 03 — (StAnz. S. 690)

Wegen der seit 1964 angestiegenen Personal- und Sachkosten wird den Gemeinden (Gv) unter Aufhebung meines Erlasses vom 11. 5. 1964 empfohlen, ab 1. 4. 1967 folgende Gebührensätze als Zeitgebühr bei der Pflichtprüfung gemeindlicher Betriebe zu gewähren:

- a) in Gemeinden über 50 000 Einwohner 200 DM/Tag
- b) in Gemeinden über 20 000 Einwohner bis 50 000 Einwohner 180 DM/Tag
- c) in Gemeinden über 5000 Einwohner bis 20 000 Einwohner 160 DM/Tag
- d) in Gemeinden bis 5000 Einwohner 140 DM/Tag.

Die Empfehlung, die sich auf einen Beschluß des Arbeitskreises III der Innenministerien der Bundesländer stützt, gilt unbeschadet des Zeitpunktes der Auftragserteilung für alle Prüfungsleistungen, die ab 1. 4. 1967 erbracht werden.

Wiesbaden, 7. 4. 1967

Der Hessische Minister des Innern
IV B 14 — 3 m — 06 — 03
StAnz. 17/1967 S. 491

395

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Allendorf-Eder im Landkreis Frankenberg, Regierungsbezirk Kassel

Der Gemeinde Allendorf-Eder im Landkreis Frankenberg, Regierungsbezirk Kassel, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene Wappen genehmigt worden:

„In Blau zwei abgekehrte goldene Halbmonde über einem sechsstrahligen silbernen Stern.“

Wiesbaden, 11. 4. 1967

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 06 — 26/67
StAnz. 17/1967 S. 491

396

Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten

Auf Grund der am 14. 2. 1951 zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland getroffenen Verwaltungsvereinbarung für die einheitliche Regelung des Verfahrens der allgemeinen Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten (StAnz. 1951 S. 445) wurden von den obersten Bauaufsichtsbehörden weitere nachstehend aufgeführte Zulassungsbescheide erteilt (vgl. StAnz. 1965 S. 742).

Die Zulassungsbescheide der anderen Länder werden hiermit gemäß Ziff. 5.7 der v. g. Verwaltungsvereinbarung auch in Hessen in Kraft gesetzt.

Wiesbaden, 31. 3. 1967

Der Hessische Minister des Innern
V A 2 — 64 b 08 — 1/67
StAnz. 17/1967 S. 491

*

A) Neue Zulassungen

1. Zulassungen des Landes Hessen

Nr.*)	Zulassungsgegenstand	Zulassungsinhaber	Bescheid	Geltungsdauer
1.0.22	OMNIA-Ziegeldecke	Rheinbau GmbH. OMNIA-Decken-Organisation Wiesbaden	20. 4. 1966	31. 7. 1969
1.0.26	8-20 cm dicke vorgespannte Stahlbeton-Hohlplatten nach DIN 4227	Buderus'sche Eisenwerke Wetzlar	25. 7. 1966	31. 12. 1968 verlängert bis 31. 12. 1967
1.0.27	Walther-Decken	Dipl.-Ing. Hugo Frenzel Braunfels/Lahn	1. 8. 1966	31. 7. 1969
1.0.28	Vollbetondecke m. biegesteifer Bewehrung System „Zeller“	Karl Zeller bautechn. Büro Bad Vilbel	30. 9. 1966	30. 9. 1971
1.0.29	Kaiser-Plattendecke	Bauing.-Büro Dipl.-Ing. Kaiser Frankfurt/M.	30. 9. 1966	30. 9. 1971
1.0.30	OMNIA-Vollbetondecke m. Großflächenplatten	Rheinbau GmbH. Wiesbaden	1. 11. 1966	31. 10. 1971
1.1.31	Hohlblocksteine aus Schwerbeton (Form u. Maße der DIN 18151 entsprechend) Einlandzulassung	Ing. Georg Steffan, Betonsteinwerk Friedberg/Hessen	12. 3. 1965	31. 3. 1968
1.1.32	Wand- u. Deckenbauart AB-Elementhaus	AB Elementhaus Mockfjärd (Schweden) vertreten durch Schwedische Elementhäuser GmbH Frankfurt/M.	4. 6. 1965 Erg. vom 29. 6. 1966	30. 6. 1970
1.1.33	Hohlblocksteine aus Schwerbeton (Form u. Maße der DIN 18151 entsprechend) Einlandzulassung	Konrad Fink KG. Betonwarenfabrik und Baustoffe Eschhofen b. Limburg	30. 9. 1965	30. 9. 1970

*) Die in Spalte 1 angegebene Nummer entspricht der lfd. Nummer, unter welcher die Zulassung in Teil 3 der „Bautechnischen Verzeichnisse für die Bauaufsicht im Lande Hessen“ geführt wird.

Nr.	Zulassungs-gegenstand	Zulassungs-inhaber	Bescheid	Geltungs-dauer	Nr.	Zulassungs-gegenstand	Zulassungs-inhaber	Bescheid	Geltungs-dauer
1.1.34	Hohlblocksteine aus Schwerbeton (Form u. Maße der DIN 18151 entsprechend) Einlandzulassung	Hugo Kern, Betonsteinwerk Nieder-Mockstadt Krs. Büdingen	30. 9. 1965	30. 9. 1970	2.0.52	ABE-Großformatplatte System Ainedter	ABE-Deckenbau Dipl.-Ing. Herb. Ainedter Salzburg-Anif	Bayern 7. 7. 1965	31. 7. 1970
1.1.35	Hohlblocksteine aus Schwerbeton (Form u. Maße der DIN 18151 entsprechend) Einlandzulassung	Casseler Basalt-Industrie Kassel	3. 11. 1965	31. 12. 1970	2.0.53	Filigran-Element-Decke	Filigranbau Stefan Keller KG., München-Solln	Bayern 9. 7. 1965 Änderung v. 29. 4. 1966	31. 7. 1970
1.1.36	Ziegelbalken System Poisel Einlandzulassung	Poisel-Ziegelbalken-Erzeugung Ed. Czitsch Fulda	1. 12. 1965	31. 12. 1970	2.0.54	Spannbeton-Fertigteildecke System Lindemann & Schmauder	LISCHMA, Betonwerke Lindemann & Schmauder KG. Ulm/Donau	Baden-Württ. 15. 7. 1965	30. 6. 1970
1.1.37	Hohlblocksteine aus Schwerbeton (Form u. Maße der DIN 18151 entsprechend) Einlandzulassung	Heinrich Hebler oHG., Betonwerk Heringen/Werra	30. 8. 1966	31. 8. 1969	2.0.55	„dp“ Deckenplatten aus dampfgehärtetem Gasbeton der Gütekl. GSB 50	Deutsche Porenbeton GmbH. Hamburg 1	Hamburg 27. 8. 1965	31. 12. 1970
1.1.38	Großformatiger T-Hohlblockstein	Schlosser & Co. Michelbacher-Hütte b. Michelbach/Nassau	9. 9. 1966	31. 7. 1970	2.0.56	Stahlbetondecke m. biegesteifer Bewehrung „compact-Decke“	Buckenmayer & Co. Rotenfels (Baden)	Baden-Württ. 30. 9. 1965	31. 8. 1970
1.3.03	Gußeiserner Schornstein f. d. Wand- und Deckenbauart AB-Elementhaus	AB-Elementhaus Mockfjärd (Schweden) vertreten durch Schwedische Elementhäuser GmbH Frankfurt/M.	4. 6. 1965	30. 6. 1970	2.0.57	Esto-Decke 65	Bau-Ing. Erich Stockmann Langenhagen (Han.) u. Schöninger Ton- u. Hohlsteinwerk GmbH. Schöningen/Braunschw.	Niedersachsen 13. 10. 1965	30. 9. 1970
1.3.04	Schornsteinformstücke System „SIMO“	SIMO-Werke GmbH., Bleidenstadt/Ts.	20. 7. 1965	31. 7. 1970	2.0.58	Deckenplatten aus dampfgehärtetem Gasbeton „Ytong“ d. Gütekl. GSB 50 d. Werkes Salzgitter-Watenstedt	Steine u. Erden GmbH. Goslar/Harz	Niedersachsen 12. 11. 1965	31. 12. 1970
1.3.05	Bewehrte Schornsteinformstücke bis 150 cm Höhe für Rauch- und Abgasschornsteine System „Simo“	SIMO-Werke GmbH., Bleidenstadt/Ts.	1. 11. 1966	31. 12. 1971	2.0.59	Stahlleichtträger-Verbunddecke System „Dr. Burkhardt“ mit 10 cm hohen Stahlleichtträgern	Dr.-Ing. E. Burkhardt Stuttgart-Sonnenberg	Baden-Württ. 21. 12. 1966	31. 12. 1969
1.4.01	Geschweißte Bau-stahlmatten m. glatten und gerippten Stäben	Böttinger & Co., Eisen- u. Drahtwarenfabrik Biebesheim/Rh.	26. 1. 1966	31. 12. 1970	2.0.60	Stahlleichtträger-Verbunddecke System „Dr. Burkhardt“ mit 14 cm hohen Stahlleichtträgern	wie vor	Baden-Württ. 29. 12. 1965	31. 12. 1969
1.6.15	Schornsteingerüst System „Heilwagen“	Heilwagen & Co. Kassel-Harleshausen	7. 3. 1966	31. 3. 1971	2.0.61	Spannbeton-Fertigteildecke „SM-2“	Dipl.-Ing. Egon Ruoff Flacht (Württ.)	Baden-Württ. 16. 5. 1966	31. 5. 1967
1.6.16	Stahlrohrgerüst System „Hussor“	Roland Husson & Cie. Orbey (Haut-Rhin)	11. 3. 1966	31. 3. 1971	2.0.62	RHEMO-Gitterträgerdecke	Baustoffwerk Hermann W. Lüthlen Andernach	Rheinl.-Pfalz 18. 5. 1966	31. 12. 1970
1.6.17	Schutz-, Fang- u. Monteurgelüst	Gerke & Scheuch Kassel	10. 8. 1966	31. 8. 1971	2.0.63	Rett-Gitterträgerdecke	Bauing.-Büro Bernd F. Rett Hohenecken/Pf.	Rheinl.-Pfalz 6. 6. 1966	31. 12. 1970
1.7.02	Putz- u. Mauerbinder „Dyckerhoff-Fix“	Dyckerhoff-Zementwerke AG. Wiesb.-Amöneburg	10. 5. 1966	31. 3. 1968	2.0.64	M-S-Deckenplatte	Bauing.-Büro Paul Merrettig Bottrop/Westf.	Nordrh.-Westfalen 20. 7. 1966	31. 7. 1971
1.9.03	Fertigteiltreppe aus Stahlbeton. Trittstufen System „Greineusen“	Otto Greineisen Schlossermeister Eschwege	4. 6. 1965	30. 6. 1970	2.0.65	Bims-Hohlkörperdecke System „Mutter“	Betonwerk Mutter GmbH. Mainz	Rheinl.-Pfalz 31. 8. 1966	31. 12. 1971
2. Zulassungen anderer Länder					2.0.66	Stahlbetondecke m. biegesteifer Bewehrung System „Stoll“	Hugo Stoll Leutershausen üb. Heidelberg	Baden-Württ. 15. 9. 1966	31. 10. 1971
2.0.46	DEHA-Gitterträgerdecke	HADIR St. Ingbert	Saarland 5. 10. 1965	31. 12. 1970	2.0.67	Stahlbeton-Hohlkörperdecke System „Kirchhoff“	Ing. Jos. Kirchhoff Gifhorn (Hann.)	Niedersachsen 12. 10. 1966	31. 10. 1971
2.0.47	Stahlsteindecke „DIA“ m. vorgespannten Ziegel-fertigbalken	H. Diekmann KG., Ziegel- u. Spannbetonwerk Arpke üb. Lehrte	Niedersachsen 8. 3. 1965 Änderung u. Ergänzung v. 2. 3. 1965	30. 4. 1967	2.1.35	Kalksandleichtsteine d. Gütekl. KSL 50	Emsländische Baustoffwerke GmbH. Haren (Ems)	Niedersachsen 20. 4. 1965	31. 3. 1970
2.0.48	Vorgespannte Stahlsteinfertigteildecke System „STAHLTON“	Betonwarenfabrik Singen GmbH. Singen (Hohentwiel)	Baden-Württ. 8. 10. 1964 Änderung v. 19. 8. 1965	1. 10. 1969	2.1.36	Wandbauart aus Schalungssteinen „iso-span“	Alpine-iso-span GmbH. Freilassing (Obb.)	Bayern 25. 5. 1965	31. 5. 1970
2.0.49	Stahlbetondecke m. Gitterträgern MS-2-Decke	Bauing.-Büro Paul Merrettig Bottrop i. W.	Nordrh.-Westfalen 8. 3. 1965 Änderung u. Ergänzung v. 16. 5. 1966	31. 3. 1967	2.1.37	Geschoßhohe tragende „dp“-Wandplatten aus Gasbeton GSB 35	Deutsche Porenbeton GmbH. Hamburg 1	Hamburg 1. 6. 1965	31. 12. 1969
2.0.50	Spannbeton-fertigteildecke System „Ferma“	Ferma-Werke Ettlingen (Baden)	Baden-Württ. 20. 5. 1965	31. 3. 1970	2.1.38	Huki-T-Steine Form A und B	BETOWA EGBH, Vereinigung Deutscher Elnkorn-Betonwaren-Hersteller Herrsching	Bayern 29. 7. 1965	31. 7. 1970
2.0.51	Bewehrte Deckenplatten aus dampfgehärtetem Gasbeton d. Gütekl. GSB 50	Dortmunder Porenbeton GmbH & Co. KG Dortmund-Mengede	Nordrh.-Westfalen 4. 6. 1965	30. 6. 1970	2.1.39	Huki-Rechtecksteine Form A	wie vor	Bayern 28. 7. 1965	31. 7. 1970
					2.1.40	Mauerwerk aus Ytong-Plansteinen	YTONG GmbH. München 33	Bayern 9. 9. 1965 Änderung 17. 1. 1966	30. 9. 1970

Nr.	Zulassungsgegenstand	Zulassungsinhaber	Bescheid	Geltungsdauer	Nr.	Zulassungsgegenstand	Zulassungsinhaber	Bescheid	Geltungsdauer
2.1.41	Betonschalungssteine „KW“ für Kellermauerwerk	Hans Mumm, Betonsteinwerk, Einfeld (Neumünster)	Schlesw.-Holstein 17. 9. 1965	31. 12. 1970	2.2.25	„Wolff“-Stegträger	Wolff-Hallenbau GmbH, Ottbergen	Nordrh.-Westfalen 12. 10. 1965	30. 11. 1970
2.1.42	Spannstürze Vaasbüttel	Ziegel- u. Spannbetonwerk Vaasbüttel Hohenwestedt (Holst.)	Schlesw.-Holstein 17. 9. 1965	30. 9. 1970	2.2.26	UNILIN-Dachplatte	Manfred Kaul Neuwied/Rhein	Rheinl.-Pfalz 16. 11. 1965	31. 12. 1970
2.1.43	ESTO-Ziegelsturz	Ing. Erich Stockmann Langenhagen (Hann.) u. Schönlinger Ton- u. Hohlsteinwerke GmbH, Schöningen/Braunschw.	Niedersachsen 27. 10. 1965	31. 10. 1967	2.2.27	Nagelverbindung System „Greim“	Greimbau-Lizenz GmbH, Hildesheim	Niedersachsen 19. 12. 1965	31. 12. 1970
2.1.44	Schalungssteine „Hehn“	Bimsbaustoff-Fabrik Jos. Hehn Heimbach-Weis	Rheinl.-Pfalz 21. 12. 1965	31. 12. 1970	2.2.28	Tektal-Stahldach	Hoesch AG, Dortmund	Nordrh.-Westfalen 8. 2. 1966	28. 2. 1970
2.1.45	HOESCH-Wandtafel	HOESCH AG, Dortmund	Nordrh.-Westfalen 21. 12. 1965	31. 12. 1970	2.2.29	Knotenpunktbauart System „VB-Bauweise“ für Holzbauteile	Georg Borg, Ing.-Büro Straßburg	Baden-Württ. 25. 4. 1966	1. 4. 1971
2.1.46	Wandbauart „Hinse“ aus Ziegelhohlststeinen	Ing.-Büro Franz Hinse NAMEDY bei Andernach	Rheinl.-Pfalz 17. 12. 1965	31. 12. 1970	2.2.30	„LINEX“-Dachplatte	Deutsche Linex GmbH, Köln	Nordrh.-Westfalen 28. 5. 1966	31. 5. 1971
2.1.47	Schalungssteine „T-Winnen“	Bims-Deckensteinwerk Toni Winnen Heimbach-Weis	Rheinl.-Pfalz 13. 6. 1966	30. 6. 1971	2.2.31	Robertson Q-Dach	Robertson-Bauelemente GmbH Hildorf/Rhld.	Nordrh.-Westfalen 31. 5. 1966	30. 6. 1971
2.1.48	Schalungssteine „P-Winnen“	Peter Winnen oHG Heimbach-Weis	Rheinl.-Pfalz 14. 6. 1966	30. 6. 1971	2.3.24	Bewehrte Schornsteinformstücke aus Ziegelsplittbeton f. stärkere Feuerungen	Siemokat Köln-Mülheim	Nordrh.-Westfalen 13. 1. 1965	30. 1. 1970
2.1.49	Wandbauart „Hinse“ aus Schalenbausteinen aus Leichtbeton	Ing.-Büro Franz Hinse NAMEDY bei Andernach	Rheinl.-Pfalz 29. 6. 1966	31. 12. 1970	2.3.25	MBV-Schornsteinformstücke für stärkere Feuerungen	Hermann Uhlig Ing.-Büro für neuzeitliche Baukonstruktionen Dulsburg-Ruhrort	Nordrh.-Westfalen 7. 3. 1965	31. 3. 1970
2.1.50	Vorgespannter Ziegelsturz „DIA“	H. Diekmann KG Ziegel- u. Spannbetonwerk Arpke ü. Lehrte	Niedersachsen 29. 6. 1966	28. 6. 1971	2.3.26	Geschoßhohe Schornsteinformstücke f. Rauch- u. Abgasschornsteine	Betonfertigbau Nord GmbH, Kiel	Schlesw.-Holstein 12. 4. 1965	31. 12. 1969
2.1.51	Dampfgehärteter Kalkaschestein 240.115.71 (dp-Mauerstein)	Deutsche Porenbeton GmbH, Hamburg 1	Hamburg 27. 9. 1966	31. 12. 1971	2.3.27	Zeller-Geschoßkamine	Kaminwerk Zeller KG, Augsburg 10	Bayern 22. 4. 1965	30. 4. 1967
2.1.52	Kastenbauart „Feldner“	Dipl.-Ing. Erich Feidner Spielberg ü. Karlsruhe	Baden-Württ. 1. 10. 1966	30. 6. 1969	2.3.28	Geschoßhohe Schornsteinformstücke f. Rauch- u. Abgasschornsteine	Leca-Betonwerk Pinneberg GmbH, Pinneberg	Schlesw.-Holstein 29. 9. 1965	30. 9. 1970
2.1.53	H-Steine	Betonsteinwerke Dr. Bannewitz & Co. Moorkaten/Holst.	Schlesw.-Holstein 24. 11. 1966	30. 9. 1971	2.3.29	Schornsteinformstücke (Kaminformsteine) für stärkere Feuerungen System „Kiechie“	Kaminstein- und Betonwerk J. Kiechie Ketsch ü. Schwetzingen	Baden-Württ. 11. 8. 1965	31. 7. 1970
2.2.16	Bewehrte Siporex-Gasbeton-Dachplatten d. Gütekl. GSB 35 u. GSB 50	Deutsche Siporex GmbH, Essen	Nordrh.-Westfalen 11. 11. 1964	31. 10. 1969	2.3.30	„TEWEDUR“-Schornsteinformstücke, System „FORVAL“ für stärkere Feuerungen	Tonwerk Schmitz GmbH, Meckenheim	Nordrh.-Westfalen 16. 6. 1965	30. 6. 1970
2.2.17	Stramit-Halmp plankdachplatte	Stramit, M. Rütten & Co. Inh. H. Scholzen, Düsseldorf	Nordrh.-Westfalen 23. 2. 1965	28. 2. 1970	2.3.31	BURTON „1100 S“ Schornsteinformstücke für Rauch- u. Abgasschornsteine	Schiefertonwerk Buer, Inh. K. H. Hensiek Buer, Bez. Osnabrück	Niedersachsen 4. 5. 1966 Änd. v. 27. 9. 1966	31. 5. 1971
2.2.18	---				2.3.32	BURODUR-Platten f. Rauch- u. Abgasschornsteine	wie vor	Niedersachsen 16. 5. 1966 Änd. u. Erg. v. 27. 9. 1966	31. 5. 1971
2.2.19	Dreieckbinder in Dreieckstrebenbauart	Dreieck-Strebenbau GmbH, Wuppertal-Sonnborn	Nordrh.-Westfalen 25. 3. 1965	31. 3. 1970	2.3.33	Zweischalige Kaminformstücke	Kaminwerk Krauss München-Pasing	Bayern 25. 5. 1966	31. 5. 1971
2.2.20	Wellsteg-Träger	Wellsteg-Leimbauertechnik Horst Gerlach, München 2	Bayern 5. 4. 1965	31. 12. 1970	2.3.34	Freka-Schornsteinformstücke	Max Frenzel Hamburg 39	Hamburg 22. 6. 1966	30. 6. 1971
2.2.21	Bewehrte Dachplatten aus dampfgehärtetem Gasbeton GSB 35	YTONG-GmbH, München 33	Bayern 14. 4. 1965 Änderung 14. 2. 1966	31. 3. 1970	2.3.35	BORA-2-Schornsteinformstücke für Abgasschornsteine	Oelschläger & Oelschläger Hamburg 1	Hamburg 20. 7. 1966	31. 7. 1971
2.2.22	Bewehrte Dachplatten aus dampfgehärtetem Gasbeton der Gütekl. GSB 35 und GSB 50	Dortmunder Porenbeton GmbH & Co. KG Dortmund-Mengede	Nordrh.-Westfalen 4. 6. 1965	30. 6. 1970	2.3.36	Beton-Formstücke f. Abgasschornsteine System „Schwendilator“	Schwendilator Joseph Schwend & Cie. Baden-Baden	Baden-Württ. 19. 9. 1966	30. 9. 1971
2.2.23	Bewehrte Dachplatten aus dampfgehärtetem Gasbeton GSB 35 und GSB 50	Gasbetonwerk Jos. Hebel GmbH, Fürstenfeldbruck-Emmering	Bayern 2. 8. 1965	30. 9. 1969	2.3.37	Geschoßhohe Schornsteinformstücke aus Ziegelsplittbeton System „Schwendilator“	wie vor	Baden-Württ. 20. 9. 1966	1. 7. 1971
2.2.24	„dp“-Dachplatten aus dampfgehärtetem Gasbeton der Gütekl. GSB 35 und GSB 50	Deutsche Porenbeton GmbH, Hamburg 1	Hamburg 27. 8. 1965	31. 12. 1970	2.3.38	Schornsteinformstücke „ALLIT“ für Abgasschornsteine	Kaminsteinbetrieb Altenkessel GmbH, Altenkessel	Saarland 26. 9. 1966	31. 12. 1971

Nr.	Zulassungs-gegenstand	Zulassungs-inhaber	Bescheld	Geltungs-dauer	Nr.	Zulassungs-gegenstand	Zulassungs-inhaber	Bescheld	Geltungs-dauer
2.3.39	GEHO Schamotteformstücke für Rauch- u. Abgas-schornsteine	K. H. Hohman Lüneburg	Nieder-sachsen 24. 10. 1966	31. 10. 1971	2.4.45	Betonformstahl der Betonstahlgruppe IIIa	Lamprecht & Dück OHG, München 12 Bevollmächtigte für die Fa. O. R. I. Martin s. P. A. Acciaieria & Ferriera, Brescia (Italien)	Bayern 19. 7. 1966	31. 7. 1971
2.4.28	Schräggerippter Betonformstahl der Betonstahlgruppe IIb	Filliton AG, Zürich (Schweiz)	Nordrh.-Westfalen 20. 1. 1965 Änderung 1. 9. 1965	31. 12. 1969	2.4.46	Betonformstahl der Betonstahlgruppe IIIa	S. E. M. Italiana Mailand als Beauftragte der Fa. Leali Lugli S. a. S. Odolo (Italien)	Bayern 19. 7. 1966	31. 7. 1971
2.4.29	Geschweißte Baustahlmatten	S. A. Usines Gustave Boel, Division, Trebos, Tildonk (Belgien)	Nordrh.-Westfalen 5. 4. 1963	31. 3. 1968	2.4.47	Geschweißte Baustahlmatten „Diethelm“	Staufen-Draht-fabrik Diethelm KG, Göppingen-Holzheim	Baden-Württ. 31. 8. 1966	30. 9. 1967
2.4.30	Baustahlmatten als Bügelbewehrung	Bau-Stahl-gewebe GmbH, Düsseldorf-Oberkassel	Nordrh.-Westfalen 8. 6. 1965 Änderung 3. 2. 1966	30. 4. 1970	2.4.48	Geschweißte Baustahlmatten als Bügelbewehrung	Drahtwerk C. S. Schmidt AG., Niederlahnstein	Rheinl.-Pfalz 21. 10. 1966	31. 12. 1970
2.4.31	Betonformstahl d. Betonstahlgruppe IIIa	Südweststahl GmbH, Zweigniederlassung München	Bayern 11. 6. 1965 Änd. u. Erg. 13. 8. 1965	30. 6. 1970	2.4.49	Geschweißte Baustahlmatten als Bügelbewehrung	Hochwald-Drahtwerk GmbH, Horath, Krs. Bernkastel	Rheinl.-Pfalz 24. 10. 1966	31. 12. 1970
2.4.32	Betonformstahl d. Betonstahlgruppe IIIa	Acciaieria Pisogne, Zweigniederlassung München	Bayern 11. 6. 1965 Änd. u. Erg. 5. 8. 1965	30. 6. 1970	2.4.50	Geschweißte Baustahlmatten als Bügelbewehrung	Eisenwerk Annahütte Alfred Zeller Hammerau	Bayern 12. 12. 1966	31. 12. 1967
2.4.33	Geschweißte Baustahlmatten „Baumat“	Baumat, Drahtverarbeitungs-werk Ges.mBH & Co. KG Linz (Donau)	Bayern 12. 7. 1965	31. 7. 1970	2.5.50	Kaltgezogene Spannähle, rund „Delta 100 A“	Felten & Guilleaume, Werk Bruck a. d. Mur (Österreich)	Nordrh.-Westfalen 7. 12. 1964 Änderung 31. 1. 1966	31. 12. 1969
2.4.34	Geschweißte Baustahlmatten „Schockemühle“	Alwin Schockemühle GmbH & Co. KG Holzhausen über Vechta	Nieder-sachsen 18. 10. 1965	31. 10. 1970	2.5.51	Spanndrahtlitze St 140/180 aus 2 Drähten von 3,0 bis 4,0 mm Ø	Westfälische Union AG. für Eisen- und Drahtindustrie Hamm (Westf.)	Nordrh.-Westfalen 7. 1. 1965	31. 1. 1970
2.4.35	Geschweißte Baustahlmatten „HADIR“ mit glatten u. gerippten Stäben	HADIR, Hoch-ofen- und Stahlwerke AG, St. Ingbert (Saar)	Saarland 30. 5./ 8. 11. 1965	31. 5. 1970	2.5.52	Kaltgezogene Spannähle, rund, mit profilierter Oberfläche	Koninklijke DEMKA- Staal-fabrieken N. V. Utrecht Holland	Nordrh.-Westfalen 2. 2. 1965	31. 1. 1970
2.4.36	Betonformstahl der Betonstahlgruppe IIIa	Luxmetal SA Luxemburg Werk: Miniere et Metallurgique de Rodange SA in Luxemburg	Nordrh.-Westfalen 22. 7. 1965	31. 7. 1970	2.5.53	Vergüteter Spannstahl „Neptun“ rechteckig m. Rippen N 85 bis N 120	Felten & Guilleaume, Carlswerk, Eisen und Stahl AG. Köln-Mülheim	Nordrh.-Westfalen 12. 3. 1965 Änderung 3. 2. 1966	31. 3. 1970
2.4.37	Geschweißte Baustahlmatten m. glatten u. gerippten Stäben	Hochwald Drahtwerk GmbH, Horath, Krs. Bernkastel	Rheinl.-Pfalz 18. 10. 1965 Erg. vom 30. 3. 1966	31. 12. 1970	2.5.54	Spanndrahtlitze St 140/180 aus 2 oder 3 Drähten von 3,0 bis 4,0 mm Ø	wie vor	Nordrh.-Westfalen 15. 3. 1965	31. 1. 1970
2.4.38	Betonstahl der Betonstahlgruppe IIIa	S. A. des Laminaires Hauts-Fourneaux Forges, Fonderies & Usines de la Providence Hautmont (Nord) Frankreich	Nordrh.-Westfalen 20. 1. 1966	28. 2. 1976	2.5.55	Kaltgezogene Spannähle, rund gewellt	Westfälische Union, AG. für Eisen- und Drahtindustrie Hamm/Westf.	Nordrh.-Westfalen 4. 6. 1965 Änderung 24. 3. 1966	31. 12. 1966
2.4.39	Geschweißte Baustahlmatten mit glatten u. gerippten Stäben	Roth, Heck u. Schwinn, Drahtwerk Zweibrücken-Ixheim	Rheinl.-Pfalz 22. 12. 1965	31. 12. 1970	2.5.56	Warmgewalzter, gereckter und angelassener Spannstahl St 80/105	Iseder Hütte, Peiner Walzwerk Peine	Nieder-sachsen 24. 6. 1965	30. 6. 1969
2.4.40	Betonformstahl der Betonstahlgruppe IIb	Südweststahl GmbH, Kehl	Baden-Württ. 4. 4. 1966	31. 3. 1971	2.5.57	Vergütete Spannstähle, rund St 125/140	Felten & Guilleaume Carlswerk, Eisen und Stahl AG. Köln-Mülheim	Nordrh.-Westfalen 1. 6. 1965	verlängert bis 31. 5. 1967
2.4.41	Geschweißte Baustahlmatten mit glatten und gerippten Stäben	Drahtwerk C S Schmidt AG, Niederlahnstein/Rhein	Rheinl.-Pfalz 14. 4. 1966	31. 12. 1970	2.5.58	Kaltgezogene Spannähle, rund St 150/170	Koninklijke Demka Staal-fabrieken N. V. Utrecht (Holland)	Nordrh.-Westfalen 15. 11. 1965	30. 11. 1966
2.4.42	Betonformstahl der Betonstahlgruppe IIIa	Korf Eisenhandel GmbH & Co. KG München-Pasing Bevollmächtigte der Fa. SpA Ferriera Trevigiane Viale (Treviso)	Bayern 7. 4. 1966	30. 4. 1971	2.5.59	Spannverfahren „Paul“ Typ TENSA S 26-34 RST und Typ TENSA S 38-43 RST	Maschinenfabrik Max Paul & Söhne Dörmentingen ü. Riedlingen	Baden-Württ. 25. 2. 1966	31. 12. 1968
2.4.43	Geschweißte Baustahlmatten aus glatten und gerippten Stäben	Felten & Guilleaume AG, Bruck a. d. Mur (Österreich)	Bayern 11. 5. 1966	31. 5. 1971	2.5.60	Spannverfahren Sager & Woerner 54 Mp-Spannglied	Sager & Woerner Bauunternehmung München 27	Bayern 4. 2. 1966	31. 12. 1970
2.4.44	Betonformstahl der Betonstahlgruppe IIIa	Eisen-Spindler München KG, München 38 Bevollmächtigte der Officine & Fonderie Galtarossa S.p.A. Verona (Italien)	Bayern 19. 7. 1966	31. 7. 1971	2.5.61	Spannverfahren „Vorspann-Technik-Freyssinet“	Vorspann-Technik GmbH, Ratingen	Nordrh.-Westfalen 14. 2. 1966	31. 1. 1971
					2.5.62	Spannverfahren „7 üblin“ Typen 1a, 5, bis 111	Ed. Züblin AG, Bauunternehmung Stuttgart 1	Baden-Württ. 30. 6. 1966	30. 9. 1970

Nr.	Zulassungsgegenstand	Zulassungsinhaber	Bescheid	Geltungsdauer	Nr.	Zulassungsgegenstand	Zulassungsinhaber	Bescheid	Geltungsdauer
2.6.63	Spannverfahren „BBRV“	SUSPA Süddeutsche Spannbeton GmbH. Augsburg	Bayern 5. 8. 1966	31. 8. 1971	2.6.120	OGB-Stabilrahmengerüst	BUILDING EQUIPMENT EUROPE (HOLDINGS) LTD Helmond/Holl.	Niedersachsen 4. 10. 1966	
2.6.93	Arbeits- u. Schutzgerüst f. Dacharbeiten DASTA-G	Hans Gielissen Düsseldorf	Nordrh.-Westfalen 25. 2. 1965	28. 2. 1970	2.7.05	Putz- u. Mauerbinder „PM-Binder“	Portland-Zementwerke AG. Heidelberg	Baden-Württ. 28. 4. 1965	30. 4. 1970
2.6.94	Geku-Stahlrohrgerüst	Geku-Verschaltungsgeräte GmbH., Tönisheide (Rhld.)	Nordrh.-Westfalen 17. 3. 1965	31. 3. 1970	2.7.06	Putz- und Mauerbinder „MÄRKER“	Märker Zementwerk GmbH. Harburg (Schwaben)	Bayern 5. 5. 1965	30. 4. 1970
2.6.95	Acrow-Wolff-Stahlrohrrahmen-gerüst	Acrow-Wolff GmbH. Düsseldorf	Nordrh.-Westfalen 13. 4. 1965	30. 4. 1970	2.7.07	Traßhochofenzement	Traßwerke Meurin, Andernach/Rh.	Rheinl.-Pfalz 5. 5. 1965	31. 12. 1969
2.6.96	—	—	—	—	2.7.08	Putz- u. Mauerbinder „Wössingen“	Portland-Zementwerk Wössingen GmbH. Wössingen (Baden)	Baden-Württ. 14. 3. 1966	28. 2. 1971
2.6.97	—	—	—	—	2.7.09	Putz- u. Mauerbinder „Weiss“	Georg Weiss, Kalkwerk Reihen	Baden-Württ. 15. 6. 1965	30. 6. 1971
2.6.98	FIX-Rahmen-gerüst	Betonbau GmbH Neuß	Nordrh.-Westfalen 14. 4. 1965	30. 4. 1970	2.7.10	Traßhochofenzement 275 „Tubag“	TUBAG Trass-, Zement- u. Steinwerke AG. Krüft b. Andernach	Rheinl.-Pfalz 25. 8. 1966	31. 12. 1968
2.6.99	—	—	—	—	2.7.11	Thurament	Portland-Zementwerke Heidelberg Werk Rosenberg in Sulzbach - Rosenberg-Hütte/Oberpfalz	Bayern 20. 9. 1966	31. 12. 1968
2.6.100	—	—	—	—	2.9.12	Suka-Silo-Bauart	Suka-Silo-Bau Heinrich Kling München-Solln	Bayern 10. 2. 1965	28. 2. 1970
2.6.101	—	—	—	—	2.9.13	Zweiflügelige feuerhemmende Stahltür „Hagen“	Fachabteilung Stahlfüren und -tore im Fachverband Stahlblechverarbeitung e. V. Hagen	Nordrh.-Westfalen 12. 2. 1965	28. 2. 1970
2.6.102	—	—	—	—	2.9.14	—	—	—	—
2.6.103	—	—	—	—	2.9.15	Stahlbeton-Silowände Suka	Suka-Silo-Bau Heinrich Kling München-Solln	Bayern 16. 2. 1965	31. 1. 1970
2.6.104	Peiner Mehrzweckgerüst	Norddeutsche Maschinen- und Schraubenwerke AG. Peine	Niedersachsen	31. 5. 1970	2.9.16	Feuerhemmende Klappe	Walter Podszuck KG. Kiel	Schlesw.-Holstein 18. 10. 1965	30. 9. 1970
2.6.105	Schutz- u. Fanggerüst für Dacharbeiten „FLOTT-FEST“	Gustav Muthmann Dinslaken-Hiesfeld	Nordrh.-Westfalen 28. 6. 1965	30. 6. 1970	2.9.17	Gepreßte Hohlglasbausteine System „WECK“ zur Verglasung von Öffnungen in feuerbeständigen Wänden	J. Weck & Co. Ufilingen Krs. Säckingen	Baden-Württ. 31. 3. 1966	31. 3. 1969
2.6.106	Hängegerüst „OGRIEDO“	Otto Griesel oHG Dortmund-Schuren	Nordrh.-Westfalen 8. 7. 1965	31. 7. 1970	2.9.18	Feuerhemmende Klappe „Hagen“	Fachabt. Stahlfüren u. -tore im Fachverband Stahlblechverarbeitung e. V. Hagen	Nordrh.-Westfalen 3. 6. 1966	30. 6. 1971
2.6.107	Maurergerüst für den Schornsteinbau über Dach	August Grote Oberbrügge/Westf.	Nordrh.-Westfalen 12. 10. 1965	31. 10. 1970	2.9.19	Gang-Nail-Nagelplatten als Holzverbindungsmitel	Geschäftsstelle der Gang-Nail-Automated Building Components JNC. Miami, Florida (USA) in Köln	Nordrh.-Westfalen 12. 10. 1966	31. 10. 1969
2.6.108	Hescha-Stahlschuh	Heinrich Schaper KG. Hoch-, Beton- und Stahlbetonbau Lehrte	Niedersachsen 10. 11. 1965	31. 5. 1970					
2.6.109	Lesser-Rahmenmattengerüst	Lesser Gerüstbau Hamburg 54	Hamburg 1. 12. 1965	verlängert bis 31. 12. 1970					
2.6.110	RöRo-Schalungsträger	Röhren- und Rohreisen-Großhandel GmbH. Düsseldorf	Nordrh.-Westfalen 6. 12. 1965	31. 12. 1966					
2.6.111	Konsolgerüst als Schutz-, Fang- u. Monteurgerüst	W. Wiedenfeld & Co. Düsseldorf	Nordrh.-Westfalen 23. 12. 1965	31. 12. 1970					
2.6.112	Jung-Auslegergerüst als Fangschutz-, Unterhaltungs- und Maurergerüst	Karl Jung KG. Neunkirchen Krs. Siegen	Nordrh.-Westfalen 2. 3. 1966	31. 3. 1971					
2.6.113	Wagner-Stahlrohr-Rahmen-gerüst	Werner Wagner Neunkirchen/Saar	Saarländ. 18. 3. 1966	31. 3. 1971					
2.6.114	Schutz- u. Fanggerüst System KAPE Typ „S“ u. „H“	Carl Prinzing KG Stuttgart-Untertürkheim	Baden-Württ. 15. 10. 1965	31. 3. 1970					
2.6.115	Bau-Schnellverschluß „FLOTT-FEST“	Gustav Muthmann Dinslaken-Hiesfeld	Nordrh.-Westfalen 23. 12. 1965	31. 12. 1970	1.0.03	Stahlbeton-Rippendecken System „Eilbrecht“		bis 31. 3. 1969	
2.6.116	Rahmengerüst System „Layher-Blitzgerüst“	Wilhelm Layher Fabrik für Leitern und Gerüste Eibensbach ü. Lauffen	Baden-Württ. 25. 4. 1966	31. 3. 1971	1.1.03	Presto-Rechtecksteine R 24/24, R 24/36,5, R 30/24, R 36,5/24		bis 31. 3. 1969	
2.6.117	Handbetriebenes Mannesmann-Schwebe-gerüst Typ 3	Mannesmann-Leichtbau GmbH. München 12	Bayern 1. 8. 1966	30. 6. 1971	1.1.04	T-Hohlblocksteine aus Schwerbeton der Fa. Hilbert, Michelstadt/Odw.		bis 31. 3. 1969	
2.6.118	RöRo-Steckrahmengerüst 70 R	Röhren- und Rohreisen-Großhandel GmbH. Düsseldorf	Nordrh.-Westfalen 24. 8. 1966	31. 8. 1971	1.1.07	Hohlblocksteine D 24, D 30, D 36,5 aus Einkornbeton der Fa. Kahle, Nidda		bis 31. 12. 1969	
2.6.119	Hünnebeck-Leichtgerüst	Hünnebeck GmbH. Lintorf b. Düsseldorf	Nordrh.-Westfalen 27. 9. 1966	30. 9. 1971	1.1.06	Dreikammer-Hohlblocksteine der Passavantwerke		bis 31. 7. 1969	
					1.1.18	Hohlblocksteine D 24 mit 25% schweren Zuschlagstoffen der Fa. Fischer, Nauheim		bis 30. 4. 1969	
					1.1.19	Geleimte doppelschalige Dach- und Wandtafelelemente aus Vollholzrippen und WiDeFlex-Bausperrholzplatten		bis 30. 6. 1967	
					1.1.21	Hohlblocksteine aus Schwerbeton der Fa. Nolte, Niederrodenbach		bis 31. 12. 1969	
					1.5.03	Spannverfahren KA		bis 31. 12. 1967	
					2.0.12	Stahlbeton-Hohlblockendecke System „Seibert“		bis 31. 5. 1967	
					2.0.19	Ova-Decken mit Rundstahluntergurt		bis 30. 4. 1967	
					2.0.47	Stahlstiege „DIA“ mit vorgespannten Ziegelfertigbalken		bis 30. 4. 1967	
					2.1.10	Dampfgehärteter Kalkaschestein (dp-Mauerstein) 24,11,5,11,3 cm (2 DF)		bis 31. 12. 1967	

B) Verlängerung von Zulassungen

2.2.04	Spannbeton-Rippenplatte „Monier“ als Dachplatte	bis 31. 3. 1967
2.2.05	Spannbeton-Dachplatten System „Hamm“	bis 30. 4. 1967
2.4.02	Geschweißte Baustahlmatten „Betonstahlmatten“	bis 31. 8. 1967
2.4.03	Geschweißte Baustahlmatten „WBG-Hamm“	bis 31. 8. 1967
2.4.04	Geschweißte Baustahlmatten „Retzlaff“	bis 28. 2. 1967
2.4.05	Geschweißte Baustahlmatten „Borbet“	bis 28. 2. 1967
2.4.06	Geschweißte Baustahlmatten „LUMA-Baustahlgitter“	bis 30. 4. 1967
2.4.09	Geschweißte Baustahlmatten aus glatten und gerippten Längs- und Querstäben	bis 31. 12. 1967
2.4.15	Geschweißte Baustahlmatten „Fels“	bis 31. 7. 1967
2.5.13	Kaltgezogene Spannstähle rund der Westfälischen Union (WU)	bis 30. 6. 1967
2.5.15	Spannverfahren „Bauwens“	bis 30. 6. 1967
2.5.16	Vergütete Spannstähle rund der Fa. Felten & Guilleaume	bis 31. 8. 1967
2.5.17	Spannverfahren Vorspanntechnik VT 27 und VT 108	bis 31. 8. 1967
2.9.02	Feuerhemmende Tür „Novopan“	bis 31. 7. 1967
2.9.05	Feuerhemmende „WEPR“-Vollholz-Preßtür	bis 30. 6. 1967

C) Ergänzungs- oder Änderungsbescheide zu Zulassungen

1.0.11	Massivdecke mit Kaiser-Rundstahlträger KT 600	And., Erg. v. 8. 8. 1966
1.0.15	Rundstahl-Gitterträgerdecken (RGT-Decken) System „Fessen“	And. v. 26. 1. 1966
1.0.19	OMNIA-Baustahlgitterträgerdecken	And. u. Erg. v. 31. 3. 1966
2.0.32	MS-2-Massivdecke	And. v. 3. 8. 1966
2.0.40	Bewehrte Deckenplatten aus dampfgehärtetem Gasbeton GSB 50 der Ytong GmbH, München	And. v. 14. 2. 1966
2.0.49	Stahlbetondecke mit Gitterträgern MS-2-Decke	And. u. Erg. v. 16. 5. 1966
2.0.53	Filigran-Elemente	And. v. 29. 4. 1966
2.1.16	Wandbauart aus Schalungssteinen „DURISOL“	And. v. 15. 3. 1966
2.1.21	Hebel-Gasbeton-Wandplatten GSB 35	And. v. 23. 3. 1966
2.1.26	Geschoßhohe tragende Siporex-Wandplatten aus Gasbeton GSB 35	Erg. v. 22. 11. 1965
2.1.30	Geschoßhohe tragende YTONG-Wandplatten aus dampfgehärtetem Gasbeton GSB 35 und GSB 50	And. v. 28. 3. 1966
2.1.40	Mauerwerk aus YTONG-Plansteinen	And. v. 17. 1. 1966
2.2.21	Bewehrte Dachplatten aus dampfgehärtetem Gasbeton GSB 35 der Ytong GmbH, München	And. v. 14. 2. 1966
2.4.06	Geschweißte Baustahlmatten „LUMA-Baustahlgitter“	And. v. 19. 9. 1966
2.4.15	Geschweißte Baustahlmatten „Fels“	And. v. 15. 4. 1966
2.4.17	Naturharter Betonrippenstahl IIIa (Berimax) mit schrägen u. schiefförmigen Rippen	And. v. 15. 12. 1965
2.4.22	Geschweißte Baustahlmatten mit glatten und gerippten Stäben d. Fa. Richrath u. Heinmann	And. v. 5. 8. 1965
2.4.27	Betonformstahl der Betonstahlgruppe IIIa der Korf Industrie u. Handel GmbH	And. v. 27. 7. 1966
2.4.30	Baustahlmatten als Bügelbewehrung der Baustahlgewebe GmbH	And. v. 3. 2. 1966
2.5.13	Kaltgezogene Spannstähle, rund für Spannglieder v. Spannbetonbauteilen der Westfälischen Union (WU)	And. v. 31. 1. 1966
2.5.16	Vergütete Spannstähle, rund der Fa. Felten & Guilleaume	And. v. 10. 2. 1966
2.5.13	Kaltgezogene Spannstähle, rund, für Spannglieder v. Spannbetonbauteilen der Hüttenwerke Oberhausen	And. v. 31. 1. 1966
2.5.29	Kaltgezogene Spannstähle St 150/170, rund, m. profilierter Oberfläche, für Spannglieder v. Spannbetonbauteilen der Westfälischen Union (WU)	And. v. 31. 1. 1966
2.5.30	Kaltgezogene Spannstähle, rund, profiliert, für Spannglieder von Spannbetonbauteilen der Hüttenwerke Oberhausen	And. v. 31. 1. 1966
2.5.37	Spanndrahtlitz St 160/180 aus 7 Drähten der Fa. Felten & Guilleaume	And. v. 30. 9. 1965
2.5.38	Kaltgezogener Spannstahl St 150/170, rund, geriffelt, für Spannglieder von Spannbetonbauteilen der Fa. Felten & Guilleaume	And. v. 4. 2. 1966
2.5.39	Kaltgezogene Spannstähle rund St 140/160, St 150/170, St 160/180 für Spannglieder v. Spannbetonbauteilen d. Fa. Felten & Guilleaume	And. v. 3. 2. 1966
2.5.40	Spanndrahtlitz St 160/180 aus 7 kaltgezogenen Drähten der Westfälischen Drahtindustrie WDI	And. v. 3. 2. 1966
2.5.41	Kaltgezogene Spannstähle, rund „Zeus“ für Spannglieder von Spannbetonbauteilen	And. v. 31. 1. 1966
2.5.42	Kaltgezogene Spannstähle, rund mit profilierter Oberfläche der Westfälischen Drahtindustrie WDI	And. v. 3. 2. 1966
2.5.43	Spannstahl St 90/110, rund, mit einseitig aufgewalzten Rippen (Gewindestab) der Iseeder Hütte	And. v. 25. 4. 1966
2.5.46	Vergütete Spannstähle rund mit Rippen der Hütten und Bergwerke Rheinhausen	Erg. v. 9. 5. 1966
2.5.48	Spannstahl St 90/110, rund mit beidseitig aufgewalzten Rippen (Gewindestab) der Iseeder Hütte	And. v. 25. 4. 1966
2.5.50	Kaltgezogene Spannstähle, rund „Delta 100 A“ für Spannglieder v. Spannbetonbauteilen	And. v. 31. 1. 1966
2.5.53	Vergütete Spannstähle „Neptun“, rechteckig mit Rippen N 85 bis N 120	And. v. 3. 2. 1966
2.5.55	Kaltgezogene Spannstähle, rund gewellt der Westfälischen Union WU	And. v. 24. 3. 1966
2.6.36	Mauergerüst für den Schornsteinbau über Dach System „Bruno“	Erg. v. 28. 6. 1966
2.6.87	SELF-LOCK-Fassadengerüst	And. v. 10. 8. 1966

397

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

An den
Magistrat der Stadt Frankfurt (Main)
— Bauaufsichtsbehörde —
6 Frankfurt (Main)

Bauüberwachung

1. Durch Art. 1 Nr. 32 bis 35 des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Bauordnung und des Bauaufsichtsgesetzes vom 4. Juli 1966 (GVBl. I S. 171) ist die Bauüberwachung (§§ 78 und 79 HBO) neu gestaltet worden.

1.1 Grundsätzlich entscheidet die untere Bauaufsichtsbehörde nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der ihr gegebenen Möglichkeiten über Art und Umfang der Bauüberwachung. In der Regel sind die einzelnen Maßnahmen nur stichprobenartig zu überwachen (§ 78 Abs. 1 Satz 1 HBO); eine ständige Überwachung kann allerdings nach § 78 Abs. 2 Nr. 2 HBO im Interesse der öffentlichen Sicherheit angeordnet werden. Die Bauaufsichtsbehörde ist — abgesehen von der Rohbauabnahme für Gebäude mit Aufenthaltsräumen — vgl. Nr. 1.4 — gesetzlich nicht verpflichtet, bestimmte Mittel der Bauüberwachung anzuwenden. Sie kann über die anzuwendenden Mittel nach eigenem Ermessen entscheiden.

1.2 Eine Verpflichtung der unteren Bauaufsichtsbehörde zur Überwachung besteht nur noch bei baugenehmigungspflichtigen Baumaßnahmen, nicht mehr bei Maßnahmen, für welche nur eine Bauanzeige erforderlich ist (§ 78 Abs. 1 Satz 1 HBO).

Bauabnahmen können nur noch zur Überwachung von Gebäuden, nicht mehr zur Überwachung sonstiger Bauwerke angeordnet werden (§ 79 Abs. 1 Satz 1 HBO).

1.3 Die Möglichkeit, ein Gebäude in einem bestimmten Zustand seiner Herstellung abzunehmen (Bauzustandsabnahmen), sind erweitert. Neben die Abnahme nach Vollendung des Rohbaues (Rohbauabnahme) und die Abnahme nach Fertigstellung des Gebäudes (Schlußabnahme) ist die Abnahme vor Ingebrauchnahme von Aufenthaltsräumen (Gebrauchsabnahme) getreten. Die bisherige Genehmigung, ein Gebäude mit Aufenthaltsräumen schon vor Durchführung der Schlußabnahme in Benutzung zu nehmen (§ 79 Abs. 3 Satz 4 HBO alter Fassung), ist demgemäß fortgefallen.

1.4 Eine gesetzliche Verpflichtung zur Durchführung von Bauzustandsabnahmen besteht nur noch bei Gebäuden mit Aufenthaltsräumen. Bei ihnen soll der Rohbau abgenommen werden (§ 79 Abs. 1 Satz 4 HBO). Die Ausbildung als Sollvorschrift gestattet es der Bauaufsichtsbehörde jedoch, auch von der Rohbauabnahme abzusehen; sie kann von dieser Möglichkeit aber nur Gebrauch machen, wenn nach Art und Größe des Gebäudes, nach Kenntnissen, Erfahrungen und Zuverlässigkeit des Bauleiters und der Bauunternehmen oder auf Grund anderweitiger Überwachungsmaßnahmen nicht anzunehmen ist, daß ohne Rohbauabnahme die öffentliche Sicherheit gefährdet werden könnte.

Die Bauaufsichtsbehörde kann die Rohbauabnahme auch durch eine andere Bauzustandsabnahme ersetzen, wenn sie hierdurch die Bauüberwachung wirkungsvoller und rationeller gestalten kann.

Der Bauherr ist nicht von Gesetzes wegen verpflichtet, die Rohbauabnahme durchführen zu lassen; es bedarf vielmehr bei ihr — wie bei den anderen Abnahmen — einer besonderen Anordnung der unteren Bauaufsichtsbehörde gemäß § 79 Abs. 1 Satz 1 HBO.

1.5 In der Regel soll die Bauaufsichtsbehörde nur eine Bauzustandsabnahme verlangen (§ 79 Abs. 1 Satz 3 HBO). Bei Gebäuden mit Aufenthaltsräumen hat dies, weil für sie die Rohbauabnahme gesetzlich vorgeschrieben ist, zur Folge, daß im allgemeinen keine Gebrauchs- und Schlußabnahme gefordert werden können. Die in § 79 Abs. 1 Satz 3 HBO verwendeten Worte „in der Regel“ und „soll“ gestatten es der Bauaufsichtsbehörde aber, mehrere Bauzustandsabnahmen zu fordern, wenn sie diese zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung für erforderlich hält. § 79 Abs. 1 Satz 3 HBO

schränkt nur die Möglichkeit, Bauzustandsabnahmen zu verlangen, ein. Er hindert die Bauaufsichtsbehörde nicht, insbesondere auf Wunsch des Bauherrn, mehr als eine Bauzustandsabnahme durchzuführen. Die Vorschrift begründet auch keine Verpflichtung, mindestens eine Bauzustandsabnahme vorzunehmen; die Bauaufsichtsbehörde entscheidet unbeschadet § 79 Abs. 1 Satz 4 HBO nach eigenem Ermessen, ob sie des Mittels der Abnahme bedarf oder die anderen Überwachungsmöglichkeiten ausreichen.

- 1.6 Die Bescheinigungen des Bezirksschornsteinfegermeisters über die Tauglichkeit und sichere Benutzbarkeit der Schornsteine, ihrer Anschlüsse und der vorhandenen Feuerstätten für feste und flüssige Brennstoffe sind den Anträgen auf Rohbau- und Gebrauchsabnahme beizufügen, aber auch dann vom Bauherrn der unteren Bauaufsichtsbehörde unaufgefordert zur Fertigstellung des Rohbaues und vor Ingebrauchnahme von Aufenthaltsräumen vorzulegen, wenn eine Rohbau- oder Gebrauchsabnahme nicht angeordnet ist (§ 79 Abs. 4 HBO).
- 1.7 Bei technisch schwierigen Bauausführungen kann die untere Bauaufsichtsbehörde nach § 79 Abs. 5 Satz 2 HBO auf Kosten des Bauherrn zu den Abnahmen Sachverständige (gutachtlich) heranziehen, aber auch die Abnahme einem Prüflingenieur für Baustatik oder einem sonstigen Sachverständigen mit der Wirkung übertragen, daß diese in Ausübung eines ihnen anvertrauten öffentlichen Amtes gemäß Art. 34 des Grundgesetzes tätig werden. Macht sie von der Möglichkeit des § 78 Abs. 2 Nr. 2 HBO Gebrauch und läßt sie die Ausführung einer Baumaßnahme ständig von einem Prüffamt für Baustatik oder von einem Prüflingenieur für Baustatik oder von einem sonstigen Sachverständigen überwachen, so schließt der Überwachungsauftrag kraft Gesetzes die Übertragung der geforderten Abnahmen in sich ein (§ 79 Abs. 5 Satz 2, zweiter Halbsatz HBO).
- 1.8 Über jede Abnahme, nicht nur — wie bisher — über beanstandungsfreie Abnahmen, ist eine Bescheinigung (Abnahmeschein) auszustellen (§ 79 Abs. 5 Satz 3 HBO). Beanstandungen sind im Abnahmeschein festzuhalten. Die Bauaufsichtsbehörde kann sich damit begnügen, die Beseitigung der Mängel innerhalb einer bestimmten Frist zu verlangen. Sie kann nach pflichtgemäßem Ermessen darüber hinaus gemäß § 79 Abs. 5 Satz 4 HBO die Wiederholung der Abnahme nach Beseitigung der Mängel — ggfs. unter Aufrechterhaltung eines Verbotes nach § 79 Abs. 6 Sätze 1 und 2 HBO (vgl. Nr. 1.9) — fordern.
- 1.9 Ist die Gebrauchsabnahme angeordnet, so dürfen — ohne daß eine besondere zusätzliche Anordnung der unteren Bauaufsichtsbehörde erforderlich ist — vor Aushändigung des Gebrauchsabnahmescheins die Aufenthaltsräume der Gebäude nicht in Benutzung genommen werden. Im übrigen bestehen im Zusammenhang mit Abnahmen unmittelbar wirkende gesetzliche Verbote nicht; die untere Bauaufsichtsbehörde ist jedoch nach § 79 Abs. 6 Satz 1 HBO ermächtigt, bei Anordnung einer Abnahme zu verlangen, daß die Bauarbeiten erst nach Aushändigung des Abnahmescheins fortgesetzt werden. Das gilt auch für die Rohbauabnahme; das gesetzliche Verbot des § 79 Abs. 2 Satz 4 HBO alter Fassung, vor Aushändigung des Rohbauabnahmescheins mit dem Innenausbau zu beginnen, ist fortgefallen. Wird bei Beanstandungen die Wiederholung der Abnahme gefordert (vgl. Nr. 1.8), so kann ein bestehendes Verbot durch besondere Anordnung bis zur Wiederholung aufrechterhalten werden (§ 79 Abs. 6 Satz 4 HBO); eine besondere Anordnung dieser Art ist auch bei dem gesetzlichen Verbot des § 79 Abs. 6 Satz 2 HBO erforderlich.

Da die Bauaufsichtsbehörden verschiedene Möglichkeiten zur Überwachung haben und von diesen Möglichkeiten nach ihrem Ermessen unter Berücksichtigung der jeweiligen Gegebenheiten Gebrauch machen können (vgl. Nr. 1.1), bleibt es ihnen auch unbenommen, von einzelnen angeordneten Abnahmen nachträglich abzusehen (Begründung der Regierungsvorlage — Drucks. Abt. I Nr. 1772 — Seite 20). Hierzu soll es aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung keines besonderen Verwaltungsaktes bedürfen, der die getroffenen Anordnungen ausdrücklich aufhebt. Daher ist in § 79 Abs. 6 Satz 3 HBO bestimmt, daß die angeordneten

Verbote untergehen, wenn die Abnahme nicht innerhalb von zwei Wochen nach dem Zeitpunkt vorgenommen wird, ab dem nach Angabe des Bauherrn im Abnahmeantrag (§ 79 Abs. 3 Satz 2 HBO) die Abnahme durchgeführt werden konnte. Von der Durchführung einer für Gebäude mit Aufenthaltsräumen angeordneten Rohbauabnahme kann wegen der grundsätzlichen gesetzlichen Verpflichtung nur unter den in Nr. 1.4 dargelegten Voraussetzungen Abstand genommen werden.

- 1.10 Die Möglichkeiten des § 78 Abs. 2 Nr. 1 HBO, vom Bauherrn während der Bauausführung Anzeigen über den Baufortgang zu fordern, sind erweitert. Die untere Bauaufsichtsbehörde kann nunmehr neben der Anzeige des Beginns, des Wiederbeginns oder der Beendigung bestimmter Bauarbeiten im Interesse der öffentlichen Sicherheit auch verlangen, daß die Ingebrauchnahme von Bauwerken oder Räumen angezeigt wird.

Durch die Anzeigen soll die Bauaufsichtsbehörde über den jeweiligen Stand der Bauarbeiten unterrichtet werden, damit sie diesem ihre einzelnen Überwachungsmaßnahmen anpassen kann. Sie soll durch sie aber auch die Möglichkeit erhalten, bestimmte Herstellungsvorgänge, Bauteile, Bauwerksteile oder Bauzustände zu einem Zeitpunkt zu besichtigen, der für die Sicherheit des Bauwerkes oder seiner Teile von Bedeutung ist. Eine Verpflichtung, Besichtigungen durchzuführen, wird mit der Anordnung einer Anzeige nicht begründet.

2. Die Änderung der Vorschriften über die Bauüberwachung soll den Bauaufsichtsbehörden ermöglichen, die Bauüberwachung rationeller zu gestalten und damit eine arbeitsmäßige Entlastung bewirken. Sie soll jedoch nicht zu einer Vernachlässigung der Bauüberwachung führen.

Die grundsätzliche Abkehr von der Forderung, bestimmte Bauzustandsabnahmen durchzuführen (im Rahmen der vorgesehenen Neufassung der Hessischen Bauordnung ist nach der Begründung der Regierungsvorlage — Seite 19 — beabsichtigt, auch die Verpflichtung zur Rohbauabnahme gänzlich fallen zu lassen), verfolgt lediglich den Zweck, die Bauaufsichtsbehörden von der Verpflichtung freizustellen, alle für die öffentliche Sicherheit und Ordnung wesentlichen Teile des gesamten Gebäudes im jeweiligen Bauzustand zu besichtigen. Gerade diese, das Wesen der Bauzustandsabnahme bestimmende Notwendigkeit ist mit erheblichem zeitlichen Arbeitsaufwand verbunden, der zu dem Maß an gewonnener Sicherheit in keinem Verhältnis steht. In der Begründung zur Regierungsvorlage ist hierzu ausgeführt, daß die Bauzustandsabnahmen im allgemeinen nur unvollkommen festgestellt, ob ein Bauwerk in seiner Ausführung den baurechtlichen und bautechnischen Anforderungen entspricht. Schon bei der Rohbauabnahme sind wesentliche, für die Sicherheit bedeutsame Teile (z. B. die Bewehrung bei Stahlbeton) verborgen und insoweit Mängel überhaupt nicht erkennbar. Daher soll künftig das Schergewicht der Überwachung bei unangekündigten Stichprobenartigen Überprüfungen und bei gezielten Besichtigungen auf Grund geforderter Anzeigen nach § 78 Abs. 2 Nr. 1 HBO liegen. Im Rahmen der gezielten Besichtigungen können auch bestimmte Bauzustände geprüft werden, dabei kann sich die Bauaufsichtsbehörde auf die Besichtigung einzelner, nach ihrem Ermessen gewählter Teile beschränken.

Für die Durchführung der Bauüberwachung wird vorgeschlagen,

- 2.1 bei technisch schwierigen Bauten mindestens den Rohbau abzunehmen, ggfs. auch eine ständige Überwachung nach § 78 Abs. 1 Nr. 2 HBO anzuordnen,
- 2.2 außer der Rohbauabnahme die Gebrauchsabnahme anzuordnen bei
- Gebäuden, die in Selbst- oder Nachbarschaftshilfe errichtet werden,
 - Versammlungsstätten,
 - Waren- und Geschäftshäusern und
 - Krankenanstalten,
- 2.3 soweit nicht Abnahmen angeordnet sind, allgemein bei Gebäuden sich durch Anordnung von Anzeigen nach § 78 Abs. 2 Nr. 1 HBO die Möglichkeit zu verschaffen, Besichtigungen vorzunehmen
- im Zeitpunkt der Vollendung des Rohbaues,
 - vor Ingebrauchnahme von Aufenthaltsräumen,
 - im Zeitpunkt der Fertigstellung der Gebäude,
 - im Stahlbetonbau bei Verlegen der Bewehrung,

2.4 im übrigen unangemeldete stichprobenartige Überprüfungen vorzunehmen; zu ihnen können bei entsprechender Eignung auch die Baukontrolleure im Zusammenhang mit ihrer sonstigen überwachenden Tätigkeit herangezogen werden.

Die Vorschläge sollen nur einen Anhalt bieten. Die Entscheidung über die Art der Überwachung ist stets nach den Gegebenheiten des Einzelfalles und den personellen Möglichkeiten der Bauaufsichtsbehörde zu treffen. Die Bauaufsichtsbehörden müssen jedoch, um ihre Überwachung richtig lenken zu können, über den Stand der Bauausführung unterrichtet sein. Daher sind die unter 2.3 Buchst. a bis c dargestellten Anzeigen zu fordern. Die Anzeigen nach Nr. 2.3 Buchst. b und c sind auch zur Erfüllung des Gesetzes über die Durchführung von Statistiken der Bautätigkeit vom 20. August 1960 (BGBl. I S. 704) notwendig. Durchgeführte Besichtigungen nach Nr. 2.3 sollen in der Bauakte vermerkt werden.

3. Die Neuregelung der Bauabnahmen hat zu Umstellungsschwierigkeiten bei den Hypothekenbanken geführt, die den Schluß- bzw. Gebrauchsabnahmeschein als Beweismittel für die Bezugfertigkeit eines Gebäudes und Voraussetzung für die Auszahlung einer Rate des Hypothekendarlehens fordern. Diese Schwierigkeiten lassen sich nicht, wie zunächst erwartet wurde, kurzfristig beheben.

Um den Banken hinreichend Gelegenheit zu geben, sich auf die neue Rechtslage einzustellen, die Bauherren vor unverschuldeten wirtschaftlichen Nachteilen zu bewahren und

eine Beeinträchtigung des Baugeschehens, insbesondere des öffentlich-geförderten sozialen Wohnungsbaues, zu verhindern, bitte ich, vorerst bei Wohnbauten auf Antrag der Bauherren neben der Rohbauabnahme auch eine Gebrauchs- oder Schlußabnahme durchzuführen, wenn sie den Abnahmeschein gegenüber dem Hypothekengläubiger benötigen.

Wiesbaden, 7. 4. 1967

Der Hessische Minister des Innern
V A 4 — 64 a 12 — 1/67
StAnz. 17/1967 S. 496

398

Richtlinien über Anlage, Bau und Einrichtung von Schulen (Schulhausrichtlinien — SHR) — StAnz. 1967 S. 7 —

In den Schulhausrichtlinien muß es in StAnz. 1967 S. 9 unter Ziff. 4.1.3. in der 1. Zeile statt „2,50 m“ richtig „2,25 m“; S. 10 unter Ziff. 4.2.3.2. in der 3. Zeile statt „Türen feuerhemmend“ richtig „Türen mindestens feuerhemmend“; unter Ziff. 4.3.2.2. in der 3. Zeile statt „wasserfest“ richtig „waschfest“ heißen.

Wiesbaden, 6. 2. 1967

Der Hessische Minister des Innern
V A 1 — 64 c 20 — 17/67
StAnz. 17/1967 S. 498

399

Der Hessische Minister der Finanzen

Zahlung einer Zulage an die im Angestelltenverhältnis beschäftigten Betriebsprüfer und Steuerfahnder — Tarifvertrag vom 1. Februar 1967

Im Zusammenhang mit dem Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT für den Bereich des Bundes und der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (Angestellte in den Steuerverwaltungen) vom 1. Februar 1967 hat die Tarifgemeinschaft deutscher Länder mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft mit dem nachstehenden Tarifvertrag vom 1. Februar 1967 die Zahlung einer Zulage an die im Angestelltenverhältnis beschäftigten Betriebsprüfer und Steuerfahnder vereinbart. Die Zulage wird mit Wirkung vom 1. Januar 1967 in der gleichen Höhe und unter den gleichen Voraussetzungen gezahlt, wie sie die vergleichbaren beamteten Betriebsprüfer und Steuerfahnder nach dem Hessischen Besoldungsgesetz erhalten. Danach steht den Betriebsprüfern der Vergütungsgruppen III, IV a, IV b und V b die gleiche Zulage in Höhe von z. Z. 64,90 DM zu, die nach der jeweiligen Fußnote 5 zu den Besoldungsgruppen A 9 bis A 11 bzw. der Fußnote 7 zu der Besoldungsgruppe A 12 den Beamten bei überwiegender Verwendung als Betriebsprüfer oder Steuerfahnder gezahlt wird. Den im Angestelltenverhältnis beschäftigten Steuerfahndern steht die gleiche Zulage zu.

Ich bitte, das für die Zahlung der Zulage Erforderliche unverzüglich zu veranlassen. Auf § 1 Abs. 2 des Tarifvertrages weise ich besonders hin. Danach ist die Zulage nicht gesamtversorgungsfähiges Entgelt; als solches ist sie jedoch im steuerrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Sinne anzusehen. Steht die Zulage einem Angestellten nicht vom Ersten eines Monats an zu, ist § 36 Abs. 2 BAT anzuwenden. Für die Einstellung der Zulage gilt § 33 Abs. 3 BAT.

Im übrigen bitte ich zu beachten, daß die Zulage nach § 2 Abs. 2 TV nicht den Angestellten zusteht, die bis zum Ablauf des 31. Januar 1967 ausgeschieden sind.

Wiesbaden, 23. 3. 1967

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2152 A — 18 — I B 3
StAnz. 17/1967 S. 498

*

Tarifvertrag vom 1. Februar 1967

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes, einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr —

Hauptvorstand —, der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand — andererseits wird folgendes vereinbart:

§ 1

(1) Betriebsprüfer und Steuerfahnder der Steuerverwaltungen der Länder erhalten eine Zulage unter den gleichen Voraussetzungen und in der gleichen Höhe, wie sie die vergleichbaren beamteten Betriebsprüfer und Steuerfahnder ihres Arbeitgebers nach dem Besoldungsgesetz erhalten. Die Vergleichbarkeit richtet sich nach Nr. 4 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen der Anlage 1 a zum BAT. § 33 Abs. 3 BAT ist anzuwenden.

(2) Die Zulage ist kein gesamtversorgungsfähiges Entgelt (§ 8 Abs. 7 Satz 2 Buchst. b Versorgungs-TV).

§ 2

(1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1967 in Kraft. Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres gekündigt werden. Die Nachwirkung gemäß § 4 Abs. 5 TVG wird ausgeschlossen.

(2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für Angestellte, die in der Zeit vom 1. Januar 1967 bis zum Ablauf des 31. Januar 1967 ausgeschieden sind.

Bonn, 1. 2. 1967

Es folgen die Unterschriften

400

Behandlung und Rückforderung zuviel gezahlter Dienst- oder Versorgungsbezüge

a) nach Landesrecht und
b) im Rahmen des G 131

Bei der Behandlung und Rückforderung überzahlter Dienst- oder Versorgungsbezüge werden die geltenden Vorschriften nicht überall mit der notwendigen Sorgfalt angewendet. Im Hinblick darauf, daß sich infolge der Rechtsprechung der Schwerpunkt der rechtlichen Beurteilung von den Bereicherungsgrundsätzen auf die Zulässigkeit des rückwirkenden Widerrufs verlagert hat, ergibt sich die Notwendigkeit, bei der Festsetzung und Regelung von Dienst- oder Versorgungsbezügen mit größter Sorgfalt zu verfahren. Es wird deshalb auf die Beachtung folgender Grundsätze erneut hingewiesen:

I

Zum Zwecke einer einheitlichen Rechtsanwendung bitte ich, auf Grund des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. April 1959 — VI C 91.57 — (ZBR 1959 S. 224; DÖV 1959 S. 581) bei Anwendung der übereinstimmenden Vor-

schriften des § 39 Abs. 3 HBesG und des § 87 Abs. 2 BBG entsprechend der Regelung des Bundes nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

1. Die Rückforderung zuviel gezahlter Dienst- oder Versorgungsbezüge richtet sich ausschließlich nach § 39 Abs. 3 HBesG bzw. § 87 Abs. 2 BBG. Dienst- oder Versorgungsbezüge im Sinne dieser Vorschrift sind nicht nur die in den Besoldungsgesetzen geregelten Dienstbezüge oder die Versorgungsbezüge nach § 120 HBG bzw. § 105 BBG, sondern alle Bezüge, die den Beamten oder Versorgungsempfängern in dieser Eigenschaft gewährt werden, wie z. B. Unterhaltszuschüsse, Aufwandsentschädigungen, Reisekosten- und Umzugskostenvergütungen, Beihilfen und Unterstützungen.

2. (1) „Zuviel gezahlt“ sind Dienst- oder Versorgungsbezüge, die

- a) im Widerspruch zu einem wirksamen Bescheid,
- b) auf Grund eines nichtigen Bescheids,
- c) auf Grund eines wirksamen, aber sachlich oder rechtlich fehlerhaften Bescheids, insoweit dieser rechtswirksam rückwirkend zurückgenommen worden ist, oder
- d) ohne Bescheid im Widerspruch zum jeweils geltenden Recht gezahlt worden sind.

Als Bescheid ist jede schriftliche Mitteilung an den Beamten oder Versorgungsempfänger über die ihm zustehenden oder bewilligten Dienst- oder Versorgungsbezüge anzusehen.

(2) Im Widerspruch zu einem wirksamen Bescheid (Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) sind z. B. Bezüge zuviel gezahlt, die infolge eines Fehlers bei der Kassenanweisung oder beim Auszahlungsvorgang überzahlt worden sind. Zuviel gezahlt sind auch Bezüge, die wegen der aufsiehenden Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage gegen einen Bescheid, der Dienst- oder Versorgungsbezüge herabsetzt oder entzieht, zunächst weitergezahlt worden sind, wenn der angefochtene Bescheid aufrechterhalten wird.

(3) Nichtig (Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) sind z. B. Bescheide, die von einer unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt zuständigen Behörde erlassen worden sind. Von einer Rückforderung wird jedoch abgesehen werden können, wenn der Bescheid nicht im Widerspruch zum geltenden materiellen Recht steht (keine Überzahlung) und der unzuständigen Behörde die gezahlten Beträge von der zuständigen Behörde erstattet werden.

(4) Dienst- oder Versorgungsbezüge, die auf Grund eines fehlerhaften, aber zunächst wirksamen Bescheids gezahlt worden sind (Abs. 1 Satz 1 Buchst. c), sind nur in dem Umfang „zuviel gezahlt“, als der der Zahlung zugrunde liegende Bescheid mit Rückwirkung ganz oder teilweise zurückgenommen worden ist. Eine rückwirkende Rücknahme eines rechtswidrigen Bescheids, der Dienst- oder Versorgungsbezüge festsetzt oder regelt, ist nur zulässig, wenn und soweit

- a) es sich um einen ausdrücklich als vorläufig bezeichneten Bescheid handelt oder aus den Umständen für den Beamten oder Versorgungsempfänger erkennbar ist, daß es sich nur um einen vorläufigen Bescheid handelt,
- b) die Rechtswidrigkeit auf Gründen beruht, die in den Verantwortungsbereich des Beamten oder Versorgungsempfängers fallen, ohne Rücksicht darauf, ob den Beamten oder Versorgungsempfänger ein Verschulden trifft oder nicht (z. B. bei vorsätzlichen, fahrlässigen oder auch nichtschuldhaften unrichtigen Angaben des Beamten oder Versorgungsempfängers oder bei der Unterlassung von Anzeigen, zu denen der Beamte oder Versorgungsempfänger — z. B. nach § 177 Abs. 2 HBG bzw. § 165 Abs. 2 BBG — verpflichtet war),
- c) der Beamte oder Versorgungsempfänger die Fehlerhaftigkeit des Bescheids erkannt hat oder hätte erkennen müssen (wenn z. B. erkennbar unrichtige Tatsachen zugrunde gelegt wurden oder im Bescheid ein Rechenfehler unterlaufen ist, dagegen regelmäßig nicht, wenn der Bescheid infolge unrichtiger Rechtsanwendung fehlerhaft ist).

Ist der Bescheid aus mehreren Gründen fehlerhaft, die nur zum Teil eine Rücknahme nach Satz 2 Buchst. a bis c rechtfertigen, so kann er nur insoweit rückwirkend zurückgenommen werden, als diese Rücknahmegründe gegeben sind.

3. (1) Dienst- oder Versorgungsbezüge, die nach Nr. 2 zuviel gezahlt sind, sind rückzufordern, soweit der Beamte oder Versorgungsempfänger nicht mit Erfolg den Wegfall der Bereicherung geltend macht. Die Berufung auf den Wegfall der Bereicherung entfällt jedoch in den in Abs. 4 angesprochenen Fällen.

(2) Der Wegfall der Bereicherung ist anzunehmen, wenn der Empfänger die zuviel gezahlten Bezüge im Rahmen seiner Lebensführung verbraucht hat, was nach der Rechtsprechung im Zweifel zu vermuten ist. Er kann ohne nähere Prüfung unterstellt werden, wenn die zuviel gezahlten Bezüge

- a) bei einmaligen Leistungen (z. B. Beihilfen, Reise- oder Umzugskostenvergütungen) 10 vom Hundert des zustehenden Betrages nicht übersteigen,
- b) bei regelmäßig wiederkehrenden Leistungen (z. B. Dienst- oder Versorgungsbezügen, Trennungsgeld) 10 vom Hundert der für den Zeitraum der Überzahlung zustehenden Gesamtbezüge derjenigen Art, bei der die Überzahlung eingetreten ist (z. B. Trennungsgeld), nicht übersteigen. Die einzelnen Bestandteile der Dienstbezüge im Sinne der Besoldungsgesetze und der Versorgungsbezüge sind für die Berechnung der Gesamtbezüge Bezüge gleicher Art; dies gilt jedoch nicht für Zulagen nach § 22 HBesG und BBesG; übersteigt die Überzahlung bei wiederkehrenden Leistungen die Grenze von 10 vom Hundert, so ist gleichwohl der Wegfall der Bereicherung zu unterstellen, wenn der insgesamt überzahlte Betrag 50 DM nicht übersteigt.

(3) Soweit der Wegfall der Bereicherung nicht nach Abs. 2 unterstellt werden kann, ist der Fortbestand der Bereicherung anzunehmen, wenn infolge der Überzahlung eine Vermehrung des Vermögens des Beamten oder Versorgungsempfängers oder eine Verminderung etwaiger Schulden eingetreten ist.

(4) Der Anspruch auf Rückzahlung zuviel gezahlter Dienst- oder Versorgungsbezüge bleibt selbst bei Wegfall der Bereicherung, und zwar auch in den Fällen, in denen dieser nach Abs. 2 unterstellt wird, bestehen, wenn

- a) die Bezüge ausdrücklich unter Rückforderungsvorbehalt, als Abschlagszahlung oder auf Grund eines als vorläufig bezeichneten oder erkennbaren Bescheids gewährt wurden (vgl. Nr. 2 Abs. 4 Satz 2 Buchst. a),
- b) ein Fall der Nr. 2 Abs. 2 Satz 2 vorliegt,
- c) der Beamte oder Versorgungsempfänger den Mangel des rechtlichen Grundes der Zahlung beim Empfang der Bezüge kannte oder später erfuhr; das gilt auch dann, wenn der Empfänger die Fehlerhaftigkeit eines wirksamen Bescheids kannte oder nachträglich erfuhr (vgl. Nr. 2 Abs. 4 Satz 2 Buchst. b und c),
- d) der Empfänger den Mangel des rechtlichen Grundes oder die Fehlerhaftigkeit eines wirksamen Bescheids hätte erkennen müssen (vgl. Nr. 2 Abs. 4 Satz 2 Buchst. c).

Hat der Beamte oder Versorgungsempfänger den Mangel des rechtlichen Grundes zwar nicht beim Empfang der Bezüge gekannt, aber später erfahren, oder hätte er den Mangel später erkennen müssen, so ist beim Vergleich der Vermögensverhältnisse an Stelle des Zeitpunkts der Überzahlung der Zeitpunkt zugrunde zu legen, in dem die Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes erlangt wurde oder hätte erlangt werden müssen.

II

1. Hat der Dienstherr oder die Versorgungsdienststelle auf Grund eines fehlerhaften, für die Vergangenheit jedoch nicht aufzuhebenden Bescheids für einen bestimmten Zeitraum Dienst- oder Versorgungsbezüge zuviel gezahlt, so schuldet er eine für den gleichen Zeitraum sich ergebende Nachzahlung nur in der Höhe, in der die Nachzahlung die zuviel gezahlten Bezüge übersteigt.

2. Überzahlungen, von deren Rückforderung aus Billigkeitsgründen oder aus anderen Gründen — mit Ausnahme der Fälle nach § 67 RWB — abgesehen worden ist, sind mit später für den gleichen Zeitraum sich ergebenden Nachzahlungen aufzurechnen, und zwar auch dann, wenn dem Empfänger bereits mitgeteilt worden ist, daß sie in Ausgabe belassen wurden.

Um Schwierigkeiten zu vermeiden, wird zweckmäßigerweise in die Bescheide über eine Abstandnahme von der Rückforderung der Bezüge eine entsprechende Vorbehaltsklausel aufgenommen werden müssen.

3. Beim Widerruf fehlerhafter Bescheide ist, sofern durch den Widerspruch aufschiebende Wirkung eingetreten ist, im Rahmen des rechtlich Zulässigen die sofortige Vollziehung anzuordnen und in der Begründung des Bescheids zu rechtfertigen (vgl. § 80 VwGO).

4. Eine Änderung der Rechtsprechung durch höchstrichterliche Entscheidungen hat grundsätzlich keine rechtliche Bedeutung für Festsetzungen, die unanfechtbar geworden sind,

oder für Fälle, in denen ein rechtskräftig gewordenes, klageabweisendes Urteil vorliegt. Wird bei einer höchstgerichtlichen Entscheidung ausdrücklich von der hierfür zuständigen Stelle — in versorgungsrechtlichen Fragen von mir — angeordnet, daß allgemeine Folgerungen aus dem Urteil zu ziehen sind, erachte ich es aus Gründen der beamtenrechtlichen Fürsorgepflicht des Dienstherrn und in Beachtung des Grundsatzes der Gleichbehandlung für angezeigt, vom Ersten des auf die Verkündung des neuen Urteils folgenden Monats an einer Änderung der Rechtsprechung Rechnung zu tragen.

III

1. Die Entscheidung darüber, ob aus Billigkeitsgründen von der Rückforderung zuviel gezahlter Dienst- oder Versorgungsbezüge abgesehen wird (§ 39 Abs. 3 Satz 3 HBesG, § 87 Abs. 2 Satz 3 BBG), steht im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörden; sie bedarf der Zustimmung der obersten Dienstbehörde, wenn die Rückforderung ganz oder teilweise unterbleiben soll. Bei der Entscheidung sind vor allem die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse des Beamten oder Versorgungsempfängers und der Grund der Überzahlung zu berücksichtigen. In der Regel soll wenigstens ein angemessener Teil der Überzahlung zurückgefordert werden. Ist die Überzahlung auf Grund eines pflichtwidrigen Verhaltens des Empfängers entstanden, so wird regelmäßig überhaupt nicht von der Rückforderung abzusehen sein.

2. (1) Die Rückforderung wird, wenn dem Empfänger auch weiterhin laufende Bezüge zu zahlen sind, grundsätzlich durch Aufrechnung des Rückforderungsanspruchs gegen den Anspruch auf Dienst- oder Versorgungsbezüge geltend gemacht; dabei können angemessene Raten zugebilligt werden.

(2) Ist eine Aufrechnung deshalb nicht möglich, weil dem Empfänger keine Bezüge mehr gewährt werden, so können Ratenzahlungen bewilligt werden.

3. Nach § 39 Abs. 3 Satz 3 HBesG bzw. § 87 Abs. 2 Satz 3 BBG kann von der Rückforderung aus Billigkeitsgründen mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde ganz oder teilweise abgesehen werden.

Für den Bereich der Finanzverwaltung sowie für den Bereich des G 131 übertrage ich als oberste Dienstbehörde der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main, den Regierungspräsidenten in Darmstadt, Kassel und Wiesbaden als Pensionsregelungsbehörden

die Befugnis, bei Abstandnahme von der Rückforderung von Überzahlungen bis zu 300 DM im Einzelfall unter Beachtung der Bestimmungen dieses Erlasses in eigener Zuständigkeit zu entscheiden.

Den obersten Dienstbehörden stelle ich im Interesse einer einheitlichen Praxis anheim, eine gleiche Regelung für ihren Bereich zu treffen.

4. Um zu vermeiden, daß bei Entscheidungen auf Grund des § 39 Abs. 3 Satz 3 HBesG, des § 87 Abs. 2 Satz 3 BBG sowie des § 67 Abs. 1 RWB bereits zur Tilgung überzahlter Versorgungsbezüge einbehaltene Raten wieder an den Versorgungsempfänger durch die zuständige Kasse ausgezahlt werden, bitte ich, wie folgt zu verfahren:

Soweit die Pensionsregelungsbehörden in eigener Zuständigkeit über die Abstandnahme von der Rückforderung überzahlter Versorgungsbezüge zu entscheiden haben, ist in der Verfügung über die Abstandnahme von der Rückforderung der zu erlassene Betrag zahlenmäßig nicht festzusetzen. Der Bescheid ist vielmehr dahingehend abzufassen, daß der Rückforderungsanspruch in der Höhe erlassen wird, in der er am Ersten des übernächsten Monats noch besteht. Eine Abschrift des Bescheids ist unverzüglich der Besoldungskasse Hessen zur weiteren Veranlassung zu übersenden.

In Fällen der Zuständigkeit der obersten Dienstbehörden bitte ich, entsprechend zu verfahren. In den den obersten Dienstbehörden vorzulegenden Berichten sind Angaben über die im Berichtszeitraum bestehende Höhe des noch zurückzufordernden Betrages sowie über die Höhe der festgesetzten monatlichen Tilgungsraten zu machen.

IV

1. (1) In allen Fällen, in denen Dienst- oder Versorgungsbezüge überzahlt worden sind und ein Rückforderungsanspruch nicht besteht (z. B. der Bescheid kann nicht mit rückwirkender Kraft aufgehoben werden oder der Betroffene macht den Wegfall der Bereicherung geltend), bzw. der Rückforderungsanspruch nicht realisierbar ist, ist zu überprüfen, ob ein Rückgriffsrecht gegenüber Beamten oder Angestellten

der Verwaltung besteht. Ein Bediensteter, der seine Amtspflicht in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes verletzt, hat dem Dienstherrn, dessen Aufgaben er wahrgenommen hat, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen, sofern Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Haben mehrere Bedienstete gemeinschaftlich den Schaden verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.

(2) Zu beachten ist, daß der Bedienstete nicht zum Ersatz herangezogen werden kann, wenn die zuständige Behörde dem Erstattungspflichtigen gegenüber auf eine ihr zustehende Rückforderung aus Billigkeitsgründen verzichtet hat.

(3) In den Fällen des Abschnitts I Nr. 3 Abs. 2 Satz 2, in denen der Wegfall der Bereicherung unterstellt werden kann, bin ich damit einverstanden, daß künftig auf die Feststellung verzichtet wird, ob ein Rückgriffsanspruch gegen den für die Überzahlung verantwortlichen Bediensteten besteht.

2. Den obersten Dienstbehörden wird nahegelegt, dafür zu sorgen, daß sich die Bediensteten mit den Bestimmungen der in Frage kommenden Rechtsvorschriften zur Vermeidung der Regreßpflicht hinreichend vertraut machen.

V

Zu beachten ist weiterhin mein Runderlaß vom 10. Oktober 1966

— P 1607 A — 1092 — I B 24 —
— P 1521 A — 127 — I B 21 —

Meine Runderlasse vom 18. März 1952 (StAnz. S. 262), vom 10. August 1959 (StAnz. S. 977), vom 22. November 1960 — P 1607 A — 1092 — I 54 —, vom 30. April 1965 (StAnz. S. 567) und vom 18. Oktober 1966 — P 1607 A — 1092 — I B 24 — gelten hiermit als aufgehoben.

Wiesbaden, 13. 3. 1967

Der Hessische Minister der Finanzen

P 1607 A — 1092 — I B 24

P 1521 A — 127 — I B 21

StAnz. 17/1967 S. 198

401

Sechzehnter Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestellentarifvertrages vom 1. Januar 1967

Die Bundesrepublik Deutschland, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben am 1. Januar 1967 mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft den Sechzehnten Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestellentarifvertrages abgeschlossen. Ich gebe den Tarifvertrag, der nur für den Bereich des Bundes von Bedeutung ist, hiermit bekannt.

Dieser Erlaß und der Tarifvertrag gehen den obersten Dienstbehörden und den mir nachgeordneten Dienststellen nicht gesondert zu.

Wiesbaden, 30. 3. 1967

Der Hessische Minister der Finanzen

P 2100 A — 488 — I B 31

StAnz. 17/1967 S. 500

*

Sechzehnter Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestellentarifvertrages vom 1. Januar 1967

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand, einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand — andererseits wird für die Angestellten, deren Arbeitsverhältnisse durch den Bundes-Angestellentarifvertrag (BAT) geregelt sind, folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung und Ergänzung des BAT

Der Bundes-Angestellentarifvertrag (BAT) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Dem § 19 Abs. 1 wird der folgende Satz 7 angefügt:

„Die Sätze 5 und 6 finden im Bereich des Bundes sinngemäß Anwendung bei Übernahme von Einrichtungen

der Stationierungstreitkräfte oder von geschlossenen Teilen solcher Einrichtungen für die Zeit nach dem 5. Mai 1955.“

2. In § 20 Abs. 6 wird der Punkt hinter dem Wort „Lebensjahres“ durch ein Komma ersetzt; es wird folgender Buchstabe f angefügt:

„f) im Bereich des Bundes die Zeiten nach dem 5. Mai 1955, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres ununterbrochen im Dienst der Stationierungstreitkräfte abgeleistet worden sind, wenn sich der Angestellte unverzüglich nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit den Stationierungstreitkräften um Einstellung beim Bund beworben hat und innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten nach Beendigung dieses Arbeitsverhältnisses eingestellt wird.“

3. Nr. 12 der Anlage 2 d (SR 2 d) erhält die folgende Fassung:

„Nr. 12

Zu § 44 — Umzugskostenerstattung —

In Verbindung mit dem Tarifvertrag vom 6. Juli 1964

Für die Gewährung von Umzugskostenerstattung bei Auslandszügen sind die für die Beamten des Arbeitgebers jeweils geltenden Bestimmungen mit folgenden Maßgaben sinngemäß anzuwenden:

1. Soweit in den Bestimmungen die Besoldungsgruppen der Beamten maßgebend sind, ist Nr. 7 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.

2. Im Falle des Ausscheidens eines Angestellten aus dem Arbeitsverhältnis an einem Auslandsdienstort wird eine Umzugskostenerstattung nur gewährt, wenn für den Umzug an den Auslandsdienstort Umzugskostenerstattung gewährt und nicht zurückgefordert worden ist. § 21 Abs. 4 der Auslandszugskostenverordnung — AUV — bleibt unberührt.

3. Der Angestellte, dessen Arbeitsverhältnis aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde im Ausland beendet worden ist, hat für sich und die in § 5 Abs. 1 Nr. 2 AUV genannten Personen Anspruch auf eine Umzugskostenerstattung nach §§ 2 bis 6 und 10 AUV; § 4 Abs. 3 Satz 2 AUV findet keine Anwendung. Die Umzugskostenerstattung wird nur gewährt, wenn der Angestellte spätestens sechs Monate nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach einem frei gewählten Wohnort im Inland umzieht. § 21 Abs. 1 und 2 AUV bleibt unberührt.

4. In dem Falle der Nr. 11 Abs. 4 Satz 1 werden Auslagen für eine Umzugsreise nicht erstattet.

5. Endet das Arbeitsverhältnis aus einem von dem Angestellten zu vertretenden Grunde vor Ablauf von zwei Jahren nach einem Umzug, für den Umzugskostenerstattung nach § 2 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 1 oder Abs. 3 Nr. 6 des Bundesumzugskostengesetzes — BUKG — zugesagt worden war, so hat der Angestellte die Umzugskostenerstattung zurückzuzahlen. War die Umzugskostenerstattung nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 BUKG zugesagt worden, ist nur der nach § 13 AUV gewährte Leistungsbeitrag zurückzuzahlen, wenn der Angestellte insgesamt mehr als zwei Jahre bei Auslandsdienststellen tätig war.

§ 21 Abs. 4 AUV bleibt unberührt.“

4. Die Anlage 2 e I (SR 2 e I) wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Der Wortlaut zu den Nummern 6 und 7 wird gestrichen.

b) Folgende Nummern 10 und 11 werden eingefügt:

„Nr. 10

Zu Abschnitt XII — Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Technische Luftfahrzeugführer, die ihre Ausbildung auf Kosten des Bundes erhalten haben, sind verpflichtet, dem Bund die Kosten dieser Ausbildung einschließlich der während der Ausbildung gezahlten Bezüge nach Maßgabe des Satzes 2 zu erstatten, wenn das Arbeitsverhältnis aus einem von ihnen zu vertretenden Grunde endet. Es sind zurückzuzahlen

a) bis zu 50 000 DM, wenn das Arbeitsverhältnis innerhalb von drei Jahren und

b) bis zu 30 000 DM, wenn das Arbeitsverhältnis innerhalb von weiteren zwei Jahren

nach Abschluß der Ausbildung endet.

Nr. 11

Zu § 53 — Ordentliche Kündigung

Technische Luftfahrzeugführer sind nach zehnjährigen ununterbrochenen Tätigkeit als Soldat im Bund, frühestens jedoch nach Vollendung des 37. Lebensjahres, unkündbar. Auf die zehn Jahre werden auch die in einer entsprechenden Tätigkeit oder als Luftfahrzeugführer von Strahlflugzeugen im Soldatenverhältnis bei der Bundeswehr zurückgelegten Zeiten angerechnet. Zeiten einer entsprechenden Tätigkeit im Reichsdienst werden zur Hälfte angerechnet.“

5. Die Anlage 2 e II (SR 2 e II) wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Nr. 5 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Für die Ableistung von Wachdienst (Nr. 4 Abs. 7) gilt § 17 Abs. 3 entsprechend.“

Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

b) Der Nr. 5 wird folgende Protokollnotiz angefügt:

„Protokollnotiz zu Absatz 4:

Absatz 4 gilt nicht für die Angestellten, die am 1. Januar 1967 in die Vergütungsgruppe II b BAT eingruppiert sind.“

c) Der Wortlaut zu den Nummern 6 und 7 wird gestrichen.

d) Nr. 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Nachdienstentschädigung wird in den Fällen der Nr. 4 Abs. 4, 5 und Abs. 7 Buchst. b und c nicht gewährt.“

e) In Nr. 9 Abs. 3 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „7“ ersetzt.

6. In der Anlage 2 e III (SR 2 e III) wird der Wortlaut zu den Nummern 9 und 10 gestrichen.

7. Die Anlage 2 h (SR 2 h) wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Es wird folgende Nr. 5 a eingefügt:

„Nr. 5 a

Zu Abschnitt XII — Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Luftfahrzeugführer von Meßflugzeugen, die ihre Ausbildung auf Kosten des Bundes erhalten haben, sind verpflichtet, dem Bund die Kosten dieser Ausbildung einschließlich der während dieser Ausbildung gezahlten Bezüge nach Maßgabe des Satzes 2 zu erstatten, wenn das Arbeitsverhältnis aus einem von ihnen zu vertretenden Grunde endet. Es sind zurückzuzahlen

a) bis zu 50 000 DM, wenn das Arbeitsverhältnis innerhalb von drei Jahren und

b) bis zu 30 000 DM, wenn das Arbeitsverhältnis innerhalb von weiteren zwei Jahren

nach Abschluß der Ausbildung endet.“

b) Der Nr. 6 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Luftfahrzeugführer von Meßflugzeugen sind nach einer zehnjährigen ununterbrochenen Tätigkeit als solche beim Bund, frühestens jedoch nach Vollendung des 37. Lebensjahres, unkündbar. Auf die zehn Jahre werden auch die in einer entsprechenden Tätigkeit oder als Luftfahrzeugführer von Strahlflugzeugen im Soldatenverhältnis bei der Bundeswehr zurückgelegten Zeiten angerechnet. Zeiten einer entsprechenden Tätigkeit im Reichsdienst werden zur Hälfte angerechnet.“

8. In Nr. 7 Abs. 2 Satz 1 der Anlage 2 z 2 (SR 2 z 2) wird das Wort „— Verbindungsstellen —“ gestrichen.

§ 2

Überleitungsvorschriften

(1) Für die Angestellten, die am 31. März 1967 im Arbeitsverhältnis stehen, wird die Neuberechnung der Beschäftigungszeit und der Dienstzeit auf Grund des § 1 Nr. 1 und 2 nur auf Antrag vorgenommen. Der Angestellte hat den Antrag bis zum 30. Juni 1967 schriftlich zu stellen und die anrechnungsfähigen Zeiten nachzuweisen. Für den Nachweis gilt § 21 Satz 2 und 3 BAT entsprechend.

(2) § 1 Nr. 3 gilt für die Umzüge, für die Umzugskostenerstattung am 1. August 1966 oder später zugesagt worden ist. Soweit Umzüge bis zum 28. Februar 1967 nach den bisherigen Bestimmungen abgerechnet worden sind, verbleibt es hierbei.

§ 3

Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

1. § 1 Nr. 5 Buchst. d am 1. April 1966,
2. § 1 Nr. 3 und Nr. 5 Buchst. e am 1. August 1966,
3. § 1 Nr. 8 am 1. Oktober 1966,
4. § 1 Nr. 4 Buchst. b, Nr. 5 Buchst. a und b und Nr. 7 am 1. Januar 1967,
5. § 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 4 Buchst. a, Nr. 5 Buchst. c und Nr. 6 am 1. April 1967

Bonn, 1. 1. 1967

Es folgen die Unterschriften

402

Eingruppierung von Angestellten in den Steuerverwaltungen des Bundes und der Länder — Tarifvertrag vom 1. Februar 1967 —

Die Bundesrepublik und die Tarifgemeinschaft deutscher Länder haben mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft am 1. Februar 1967 eine Neuregelung von Tätigkeitsmerkmalen für Angestellte in den Steuerverwaltungen des Bundes und der Länder vereinbart. Unter gleichzeitiger Streichung der bisherigen Fallgruppen für Angestellte in den Steuerverwaltungen der Länder in den Vergütungsgruppen des Teils I (Allgemeiner Teil) der Anlage 1 a zum BAT sind die neuen Tätigkeitsmerkmale dem Teil II (Zusätzliche Tätigkeitsmerkmale) der vorgenannten Anlage zusammengefaßt als neuer Abschnitt J angefügt worden. Die neuen Tätigkeitsmerkmale sind in dem nachstehenden Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT für den Bereich des Bundes und der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (Angestellte in den Steuerverwaltungen) vom 1. Februar 1967 enthalten, der mit Wirkung vom 1. Januar 1967 in Kraft getreten ist.

Den Vollzug des Tarifvertrages habe ich bereits durch besonderen Erlaß veranlaßt.

Wiesbaden, 5. 4. 1967

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2105 A — 104 — I B 31
StAnz. 17/1967 S. 502

*

Tarifvertrag

zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT für den Bereich des Bundes und der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (Angestellte in den Steuerverwaltungen) vom 1. Februar 1967

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes, einerseits, und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand — andererseits, wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT

Die Anlage 1a zum BAT in der Fassung des Tarifvertrages über den Bewährungsaufstieg für Angestellte des Bundes und der Länder vom 25. März 1966 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Teil II wird der folgende Abschnitt J angefügt:

„J. Angestellte in den Steuerverwaltungen.“

Dieser Abschnitt gilt nicht für Angestellte in den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg, die Gemeindesteuern bearbeiten.

b) In Teil III erhalten die Abschnitte E und G die folgende Fassung:

„E. Technische Luftfahrzeugführer und fliegendes technisches Personal im Bereich des Bundesministers der Verteidigung.“

„G. Angestellte im nautischen und schiffsmaschinentechnischen Dienst sowie im Funkdienst auf Hilfsschiffen, schwimmenden Geräten und Binnenwasser-

fahrzeugen sowie nautische Angestellte im Instrumentenprüfdienst oder als Kreuzkartenberechtigter im Bereich des Bundesministers der Verteidigung.“

2. In Teil I werden die folgenden Tätigkeitsmerkmale und Protokollnotizen unter Beibehaltung der sie bezeichnenden Nummern gestrichen:

In der Vergütungsgruppe IIa die Nr. 8.
In der Vergütungsgruppe IIb die Nrn. 1 und 2.
In der Vergütungsgruppe IVa die Nrn. 4 und 5,
In der Vergütungsgruppe IVb die Nrn. 6 und 7.
In der Vergütungsgruppe Vb die Nrn. 13, 14 und 15,
In der Vergütungsgruppe VIb die Nrn. 11, 12, 13 und 14.
In der Vergütungsgruppe VII die Nr. 9.
Die Protokollnotizen Nrn. 8 und 11.

3. In Teil II wird der folgende Abschnitt J angefügt:

„J. Angestellte in den Steuerverwaltungen**Vergütungsgruppe IIa**

Betriebsprüfer, die prüfungsmäßig schwierigste Großbetriebe oder prüfungsmäßig schwierige Konzerne prüfen.

(Hierzu Protokollnotizen Nr. 1 und 2)

Vergütungsgruppe IIb

1. Betriebsprüfer, die prüfungsmäßig schwierige Großbetriebe prüfen, nach mehrjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 2)

2. Betriebsprüfer, die Konzerne prüfen.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

Vergütungsgruppe III

1. Betriebsprüfer, die prüfungsmäßig schwierige Großbetriebe prüfen.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 2)

2. Betriebsprüfer, die Großbetriebe prüfen, nach zehnjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

3. Leiter von Sachgebieten, die zugleich Hauptsachgebietsleiter sind, soweit sie nicht nach anderen Tätigkeitsmerkmalen höher einzugruppiert sind.

4. Leiter von Sachgebieten, die sich durch die besondere Schwierigkeit und Bedeutung ihres Sachgebietes aus der Vergütungsgruppe IVa Fallgruppe 3 herausheben.

Vergütungsgruppe IVa

1. Betriebsprüfer, die Großbetriebe prüfen.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

2. Betriebsprüfer, die prüfungsmäßig schwierige Mittelbetriebe prüfen, nach achtjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 2)

3. Leiter von Sachgebieten, soweit nicht anderweitig eingruppiert.

4. Sachbearbeiter von Arbeitsgebieten mit überwiegend Kapitalgesellschaften im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes oder Betrieben gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder Personengesellschaften des Handelsrechts.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 4)

5. Sachbearbeiter, die zugleich Hauptsachbearbeiter für Abgabenordnung, Einkommensteuer, Umsatzsteuer, Grunderwerbsteuer oder Erbschaftsteuer sind.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 4)

6. Amtliche Landwirtschaftliche Sachverständige auf einem besonders schwierigen Arbeitsgebiet (z. B. bei besonders schwierigen geologischen Verhältnissen).

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 5)

7. Bausachverständige für Bewertungsstellen der Finanzämter, wenn ihnen besonders schwierige Aufgaben übertragen sind.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 6)

Vergütungsgruppe IVb

1. Betriebsprüfer, die Mittelbetriebe prüfen.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

2. Angestellte mit abgeschlossener einschlägiger wissenschaftlicher Hochschulbildung (Rechtswissenschaft, Wirtschaftswissenschaft, Versicherungsmathematik, Landwirtschaft oder Forstwirtschaft) während der Einarbeitungszeit für den Betriebsprüfdienst.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 3)

3. Sachbearbeiter, die zugleich Hauptsachbearbeiter sind, soweit nicht in die Vergütungsgruppe IVa Fallgruppe 5 eingruppiert.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 4)
4. Sachbearbeiter für Strafsachen.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 4)
5. Lohnsteueraußenprüfer, die Betriebe mit einer durchschnittlichen Beschäftigtenzahl von mindestens 500 Arbeitnehmern prüfen.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 7)

6. Umsatzsteuervergütungsprüfer, die Großbetriebe mit einer Jahresvergütung von mindestens 100 000 DM prüfen.

7. Kapitalverkehrsteuerprüfer, die Konzerne im Sinne des § 19 Abs. 1 BpO (St) sowie Banken und Versicherungen prüfen.

8. Amtliche Landwirtschaftliche Sachverständige, soweit nicht in die Vergütungsgruppe IVa Fallgruppe 6 eingruppiert.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 5)

9. Bausachverständige für Bewertungsstellen der Finanzämter, soweit nicht in die Vergütungsgruppe IVa Fallgruppe 7 eingruppiert.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 6)

Vergütungsgruppe Vb

1. Betriebsprüfer, die Kleinbetriebe prüfen.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

2. Angestellte mit besonderen Kenntnissen auf dem Gebiet des Rechnungs- und Bilanzwesens oder des Steuerrechts während der Einarbeitungszeit für den Betriebsprüfungsdienst.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 3)

3. Sachbearbeiter, soweit nicht anderweitig eingruppiert.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 4)

4. Lohnsteueraußenprüfer, die Betriebe mit einer durchschnittlichen Beschäftigtenzahl von mehr als 50 Arbeitnehmern prüfen, soweit nicht in die Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 5 eingruppiert.*
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 7)

5. Umsatzsteuervergütungsprüfer, soweit nicht in die Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 6 eingruppiert.

6. Umsatzsteueraußenprüfer, die überwiegend Tätigkeiten ausüben, die auch gründliche Kenntnisse des Nato-Truppenstatuts und des Off-Shore-Steuerabkommens erfordern.*

7. Beförderungsteuerprüfer, die Betriebe mit Güterfernverkehr oder mit Werkfernverkehr oder mit Werkbahnen oder die Omnibusunternehmen oder Reisebüros mit grenzüberschreitendem Personenverkehr prüfen.*

8. Kapitalverkehrsteuerprüfer, soweit nicht in die Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 7 eingruppiert.*

9. Angestellte während der Einarbeitungszeit zum Amtlichen Landwirtschaftlichen Sachverständigen.

10. Technische Angestellte während der Einarbeitungszeit zum Bausachverständigen für Bewertungsstellen der Finanzämter.

Vergütungsgruppe Vc

1. Angestellte der Finanzämter, die zum Zwecke der steuerlichen Gewinnermittlung Kleinbetriebe prüfen.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

2. Sachbearbeiter von einfacheren Arbeitsgebieten (z. B. von Veranlagungsbezirken für Reise-/Wandergewerbetreibende, für nichtbuchführende Landwirte, für §-7b-EStG-Fälle, für Grenzgänger; von Arbeitsgebieten in der Kraftfahrzeugsteuerstelle mit Ausnahme der Arbeitsgebiete, in denen überwiegend Allgemeinsachen bearbeitet werden, sowie von Arbeitsgebieten in der Lohnsteuerstelle für Wohnungsbauprämien, Sparprämien und Bergmannsprämien).
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 4)

3. Erste Mitarbeiter in Veranlagungsbezirken für Einkommensteuer (einschl. OHG-Bezirken), Körperschaftsteuer oder Erbschaftsteuer oder in Betriebsprüfungsstellen mit mindestens zwei Sachgebieten, die überwiegend selbständige Leistungen zu erbringen haben. (Erste Mitarbeiter sind die in Arbeitsgebieten mit mehr als einem Mitarbeiter ausdrücklich als solche bestellten Mitarbeiter).
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 4)

4. Lohnsteueraußenprüfer, soweit nicht anderweitig eingruppiert.

5. Umsatzsteueraußenprüfer, die nicht überwiegend Umsatzsteuervergütungen prüfen.

6. Beförderungsteuerprüfer, soweit nicht anderweitig eingruppiert.

Vergütungsgruppe VIb

1. Angestellte während der Einarbeitungszeit für den Betriebsprüfungsdienst, soweit nicht anderweitig eingruppiert.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 3)

2. Mitarbeiter, die in größerem Umfang selbständige Leistungen zu erbringen haben. (In größerem Umfang liegen selbständige Leistungen — Hinweis auf Teil I Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 1 Klammersätze 3 und 4 — vor, wenn die selbständigen Leistungen etwa 30 vom Hundert der gesamten Tätigkeit ausmachen.)
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 4)

3. Mitarbeiter in den Lohnsteuerstellen, die mindestens zu drei Vierteln ihrer Gesamttätigkeit Lohnsteuerermäßigungs- und Lohnsteuerjahresausgleichsanträge aller Schwierigkeitsgrade selbständig bearbeiten.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 4)

Protokollnotizen:

Nr. 1: Die Abgrenzung der für die Einreihung der Betriebsprüfer maßgeblichen Betriebsgrößen ergibt sich aus der Anlage 1 zu § 13 Abs. 3 des Gemeinsamen Ländererlasses zur Betriebsprüfungsordnung (Steuer) in der jeweiligen Fassung. Werden die am 1. Januar 1966 geltenden Abgrenzungsmerkmale wesentlich geändert, werden die Tarifvertragsparteien — ohne daß es einer Kündigung bedarf — gemeinsam prüfen, ob diese Änderung eine Änderung der Tätigkeitsmerkmale der Betriebsprüfer erfordert.

Ob es sich um Konzernprüfungen handelt, bestimmt sich nach den §§ 19, 24 und 25 in Verbindung mit den §§ 20 bis 23 BpO (St) in der jeweiligen Fassung.

Nr. 2: Der prüfungsmäßige Schwierigkeitsgrad eines Betriebes kann sich insbesondere ergeben aus

- a) der Kompliziertheit des Buchhaltungssystems (z. B. Maschinenbuchhaltung neuerer oder neuester Art, wie Hollerith, elektronische Datenverarbeitung),
- b) der Organisation eines Betriebes (z. B. vielfältige, schwer überschaubare Beteiligungsverhältnisse, Betriebsaufspaltungen, ausländische Verflechtungen und Konzernverflechtungen, erhebliche Investitionen im Ausland),
- c) dem Vorliegen erheblicher materiell-rechtlicher Zweifelsfragen.

Ist der Schwierigkeitsgrad der Prüfung erst nach deren Abschluß feststellbar, erfolgt die Zuordnung eines Betriebes zu dem entsprechenden Schwierigkeitsgrad nach Abschluß der Prüfung.

Nr. 3: Bei diesen Angestellten handelt es sich um andere Bewerber i. S. des § 6 Abs. 2 des Gemeinsamen Ländererlasses zur Betriebsprüfungsordnung (Steuer). Einarbeitungszeit ist bei diesen Angestellten auch die Zeit der Ausbildung im Innendienst (Veranlagungsbezirk usw.).

Die unter § 6 Abs. 1 des Gemeinsamen Ländererlasses zur Betriebsprüfungsordnung (Steuer) fallenden Angestellten verbleiben in der Vergütungsgruppe, in die sie auf Grund ihrer bisherigen Tätigkeit eingruppiert sind; sie sind jedoch mindestens in die Vergütungsgruppe VIb einzugruppierten.

Nr. 4: Sachbearbeiter und Mitarbeiter im Sinne dieser Tätigkeitsmerkmale sind nur die betreffenden Angestellten bei den Finanzämtern. Dazu gehören nicht die Angestellten mit allgemeinen Verwaltungsaufgaben, die Angestellten in den Kassen sowie die im Außendienst tätigen Angestellten mit Ausnahme der Steuerermittler, Fahndungshelfer und Betriebsprüfungshelfer.

Nr. 5: Dieses Tätigkeitsmerkmal gilt auch, wenn der Amtliche Landwirtschaftliche Sachverständige im Geschäftsverteilungsplan als Sachbearbeiter ausgewiesen ist.

Die als Gruppenleiter oder als Sachgebietsleiter eingesetzten Amtlichen Landwirtschaftlichen Sachverständigen werden nach den allgemeinen Tätigkeitsmerkmalen eingruppiert.

Nr. 6: Bausachverständige sind technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkung zu allen Vergütungsgruppen sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen die Tätigkeit als Bausachverständige wie die vorstehend genannten technischen Angestellten ausüben.

Nr. 7: Maßgebend für die Eingruppierung der Lohnsteuerausgeber ist nicht die Gesamtzahl der Arbeitnehmer eines Arbeitgebers, sondern die Zahl der Arbeitnehmer, die lohnsteuerlich in dem geprüften Betrieb oder in der geprüften Betriebsstätte geführt werden.“

§ 2

Übergangsvorschriften

(1) Die Höhergruppierung der am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages im Arbeitsverhältnis stehenden Angestellten, die nach § 1 Nr. 3 dieses Tarifvertrages die Tätigkeitsmerkmale einer höheren als ihrer bisherigen Vergütungsgruppe erfüllen, erfolgt nach § 27 Abschn. A Abs. 2 BAT.

(2) Die Eingruppierung der unter diesen Tarifvertrag fallenden Angestellten, die bis zum 31. Januar 1967 günstiger als nach diesem Tarifvertrag eingruppiert worden sind, bleibt unberührt.

§ 3

Inkrafttreten

(1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1967 in Kraft.

(2) Er gilt nicht für Angestellte, die in der Zeit vom 1. Januar 1967 bis zum Ablauf des 31. Januar 1967 ausgeschieden sind.

Bonn, 1. 2. 1967

Es folgen die Unterschriften

403

Der Hessische Minister der Justiz**Ortsgerichte in den Landgerichtsbezirken Fulda, Kassel, Limburg a. d. Lahn und Marburg a. d. Lahn**

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Ortsgerichtsgesetzes vom 6. Juli 1952 (GVBl. S. 124) wird im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern bestimmt:

Landgerichtsbezirk Fulda

Amtsgerichtsbezirk Bad Hersfeld (Zweigstelle Niederaula). Das gemeinsame Ortsgericht Gershausen wird aufgehoben.

Für die Gemeinden Allendorf, Gershausen, Kemmerode und Reiboldshausen wird ein gemeinsames Ortsgericht mit dem Sitz in Reiboldshausen errichtet.

Amtsgerichtsbezirk Hünfeld

Das gemeinsame Ortsgericht Grüsselbach und das Ortsgericht Großtaft werden aufgehoben.

Die Gemeinde Grüsselbach wird in den Bezirk des gemeinsamen Ortsgerichts Rasdorf eingegliedert.

Für die Gemeinden Großtaft, Soisdorf und Treischfeld wird ein gemeinsames Ortsgericht mit dem Sitz in Großtaft errichtet.

Landgerichtsbezirk Kassel

Amtsgerichtsbezirk Wolfhagen (Zweigstelle Naumburg)

Die Gemeinden Elberberg und Elben sind zu der Gemeinde Elbenberg, die Gemeinden Merxhausen und Sand zu der Gemeinde Emstal zusammengeschlossen worden.

Das gemeinsame Ortsgericht Elberberg führt daher künftig die Bezeichnung „Elbenberg“ und das gemeinsame Ortsgericht Sand die Bezeichnung „Emstal“.

Landgerichtsbezirk Limburg a. d. Lahn

Amtsgerichtsbezirk Wetzlar

Die Gemeinden Heuchelheim und Kinzenbach sind zu einer Gemeinde mit dem Namen Heuchelheim zusammengeschlossen worden. Das Ortsgericht Kinzenbach wird deshalb aufgehoben.

Landgerichtsbezirk Marburg a. d. Lahn

Amtsgerichtsbezirk Kirchhain (Zweigstelle Gemünden an der Wohra)

Dem Namen der Gemeinde Haina ist das Unterscheidungsmerkmal „Kloster“ hinzugefügt worden.

Das gemeinsame Ortsgericht Haina führt daher künftig die Bezeichnung „Haina Kloster“.

Dieser Erlaß tritt hinsichtlich der Ortsgerichte im Landgerichtsbezirk Fulda am 1. Juni 1967, im übrigen am Tage nach seiner Veröffentlichung im Staats-Anzeiger in Kraft.

Wiesbaden, 30. 3. 1967

Der Hessische Minister der Justiz
3842/2 — II/7 — 461

StAnz. 17/1967 S. 504

404

Der Hessische Kultusminister**Aufnahme von Studenten bei Mangel an Arbeitsplätzen;**

hier: Aufnahme des Studiums der Psychologie

Bezug: 1. Allgemeine Vorschriften für die Studierenden an den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Hessen v. 5. 6. 1961, § 5 Abs. 1 d — Amtsbl. S. 249 und StAnz. S. 676 —

2. Mein Erlaß vom 18. 7. 1957 — Amtsbl. 1957 S. 840,

3. Ihr Bericht vom 9. 2. 1967 — Az. 30—01 b Sie/Wff.

Da die Philipps-Universität Marburg infolge des steigenden Zugangs von Studierenden der Psychologie nicht mehr in der Lage ist, Bewerber in unbeschränkter Zahl aufzunehmen, bestimme ich im Einvernehmen mit der Universität auf Grund des § 5 Abs. 1d der Allgemeinen Vorschriften für die Studierenden:

Für die Auswahl der Bewerber werden, abweichend von dem Erlaß vom 18. 7. 1957, die Noten des Reifezeugnisses in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch nach Punkten

bewertet oder, falls das Fach Englisch nicht geprüft wurde, in einer anderen Fremdsprache. Außerdem wird der Mittelwert der Noten in Physik und Biologie herangezogen.

Wiesbaden, 8. 3. 1967

Der Hessische Kultusminister
H II 1 — 430/0 — 560

StAnz. 17/1967 S. 504

405

Diplomprüfungsordnung für das Studium der Hauswirtschafts- und Ernährungswissenschaften der Landwirtschaftlichen Fakultät der Justus Liebig-Universität Gießen/L. vom 1. 11. 1964

Bezug: Mein Erlaß vom 25. 6. 1965 — H II 1 — 424 646 — 6 — ABl. S. 480 — StAnz. S. 855 —

§ 9 der Diplomprüfungsordnung für das Studium der Hauswirtschafts- und Ernährungswissenschaften der Landwirtschaftlichen Fakultät der Justus Liebig-Universität Gießen/L. vom 1. 11. 1964 wird wie folgt ergänzt:

„Mit dem Diplom wird der akademische Grad ‚Diplom-Haus- und Ernährungswirtschaftler (Dipl. oec. troph.)‘ verliehen“.

Wiesbaden, 6. 3. 1967

Der Hessische Kultusminister
H II 1 — 424/646/19
StAnz. 17/1967 S. 504

406

Richtlinien für Planung und Ausführung von allgemeinbildenden Schulen (Schulbaurichtlinien)
— StAnz. 1967 S. 20 —

In den Schulbaurichtlinien muß es in StAnz. 1967 S. 25 unter Ziff. 10.2 in der 5. Zeile statt „vom 26. 9. 1962 (StAnz. 1/1967 S. 20)“ richtig „vom 26. 9. 1962 — StAnz. S. 1546“; unter Ziff. 10.3.3. Abs. 2 in der 2. Zeile statt „Sportgruben“ richtig „Sprunggruben“ heißen; bei Ziff. 10.4. muß die Überschrift „Übungsstättenberatungsstelle“ hinzugefügt werden; unter Ziff. 11. muß es in der 1. Zeile statt „Bei der Einrichtung“ richtig „Bei der Errichtung“ heißen.

Wiesbaden, 4. 4. 1967

Der Hessische Kultusminister
E I 2 — 180/10
StAnz. 17/1967 S. 505

407

Mitbenutzung des Schulbusses durch Schüler weiterführender Schulen

Bezug: Erlaß vom 10. 4. 1964 (ABl. S. 251) i. d. F. der Änderungserlasse vom 31. 3. 1966 (ABl. S. 508) und vom 31. 8. 1966 (ABl. S. 837), in der neuesten Fassung veröffentlicht im StAnz. 1966 S. 1426.

Der Bezugserlaß wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Obwohl ich mich der Berechtigung dieser Argumentation nicht verschließen kann, ist es mir aus Rechtsgründen nicht möglich, die Schulträger, die für die Beförderung der Schüler der Mittelpunktschulen verantwortlich sind, entsprechend anzuweisen.“

2. Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. für die Schüler weiterführender Schulen sind von den Erziehungsberechtigten entgeltliche Einzelbeförderungsverträge abzuschließen.“

Wiesbaden, 14. 3. 1967

Der Hessische Kultusminister
E IV 2 — 813/423
StAnz. 17/1967 S. 505

408

Einstellung von Anwärtern für den gehobenen Dienst (Inspektorlaufbahn) bei den wissenschaftlichen Bibliotheken im Lande Hessen

I.

Die wissenschaftlichen Bibliotheken im Lande Hessen stellen zum 1. Oktober 1967 Anwärter(innen) für den gehobenen Dienst (Inspektorlaufbahn) ein.

Die Bewerber(innen) müssen das Abschlußzeugnis einer Real-(Mittel-)Schule oder das Zeugnis der Versetzung in die Klasse 11 (Obersekunda) eines Gymnasiums oder einen vergleichbaren Bildungsstand besitzen. Sie müssen am 1. 10. 1967 das 18. Lebensjahr vollendet und dürfen das 35. Lebensjahr nicht überschritten haben.

Angestellte, die sich mindestens 3 Jahre im öffentlichen Dienst bewährt haben, sowie Schwerbeschädigte und Inhaber eines Zulassungsscheines können bis zum 40. Lebensjahr in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden.

Aussicht auf Einstellung haben nur Bewerber(innen), die eine besondere Eignung für den Bibliothekarberuf nachweisen. Angemessene Kenntnisse in Literatur und Fremdsprachen Englisch, Französisch, Latein oder Russisch sind vor allem empfehlenswert, außerdem Fertigkeit im Maschinens Schreiben, vgl. § 6 Abs. 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung vom 11. 3. 1964.

Die Ausbildung der Bibliotheksinspektoranwärter(innen) dauert 3 Jahre.

II.

Über die Zulassung zur Ausbildung wird in einer Eigenschaftsprüfung entschieden, die Anfang Juni 1967 in der Bibliotheksschule Frankfurt a. M. abgehalten wird.

III.

Bewerbungen müssen bis spätestens 10. Mai 1967 bei dem Direktor der nächstgelegenen wissenschaftlichen Bibliothek eingereicht werden, nämlich:

Hess. Landes- und Hochschulbibliothek, Darmstadt, Schloß,
Hess. Landesbibliothek, Fulda, Heinrich-von-Bibra-Platz 12,
Stadt- und Universitätsbibliothek, Frankfurt am Main, Bockenheimer Landstraße 138,
Deutsche Bibliothek, Frankfurt am Main, Zeppelinallee 8
Bibliothek der Philipps-Universität, Marburg/Lahn, Friedrichsplatz 15,
Hess. Landesbibliothek, Wiesbaden, Rheinstr. 55—57,
Bibliothek der Justus Liebig-Universität Gießen/Lahn, Bismarckstraße 37.

Dem Bewerbungsgesuch sind beizufügen:

- ein handgeschriebener Lebenslauf,
- das Schulabgangszeugnis und — soweit vorhanden — Zeugnisse über bisherige Tätigkeiten,
- die Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters, falls der (die) Bewerber(in) minderjährig ist,
- zwei Lichtbilder.

Weitere Auskünfte über den Bibliothekarberuf geben die genannten Bibliotheken und die Bibliotheksschule in Frankfurt am Main, Bockenheimer Landstraße 138.

Auch können die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des gehobenen Dienstes an wissenschaftlichen Bibliotheken vom 11. März 1964 (Amtsbl. des Hessischen Kultusministers S. 194 und StAnz. S. 408) in der Fassung des Erlasses vom 17. 2. 1967 (Amtsbl. S. 223 und StAnz. S. 355) und die Hessische Laufbahnverordnung (HLVO) vom 31. 8. 1964 (GVBl. I S. 139) in jeder Schule oder wissenschaftlichen Bibliothek in Hessen eingesehen werden.

Wiesbaden, 30. 3. 1967

Der Hessische Kultusminister
H II 4 — 451/42 — 261
StAnz. 17/1967 S. 505

409

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

Wirtschaftsgymnasien; Wirtschaftsoberschulen

In Ausführung des § 7 der Neufassung des Abkommens zwischen den Ländern der Bundesrepublik zur Vereinheitlichung auf dem Gebiet des Schulwesens (Hamburger Abkommen) vom 28. 10. 1964 wird auf Grund des § 49 SchVG bestimmt:

I Wirtschaftsgymnasien

1. Die derzeitigen Wirtschaftsgymnasien sind mit Wirkung vom 1. 8. 1967 bestehenden Gymnasien einzugliedern. Sie führen von diesem Zeitpunkt an die Bezeichnung des Gymnasiums, in das sie eingegliedert sind, mit dem Zusatz „— Wirtschaftswissenschaftlicher Zweig —“.

2. Schulleiter auch des wirtschaftswissenschaftlichen Zweiges ist der jeweilige Leiter des Gymnasiums. Die Schulaufsicht wird durch die für die Gymnasien zuständigen Schulaufsichtsbeamten wahrgenommen; bei Fragen, die die wirtschaftswissenschaftlichen Fächer betreffen, sind die für die beruflichen zuständigen Schulaufsichtsbeamten zu beteiligen.

3. Die Schulträger werden gebeten, umgehend darüber zu entscheiden, in welche Gymnasien die derzeitigen Wirtschaftsgymnasien eingegliedert werden sollen, und mir ihre Beschlüsse gem. § 13 Abs. 2 SchVG spätestens bis zum 15. 5. 1967 zur Zustimmung vorzulegen.

Sofern räumliche Schwierigkeiten bestehen, können die wirtschaftswissenschaftlichen Zweige für eine Übergangszeit in den seitherigen Räumen verbleiben; es ist jedoch anzustreben, die wirtschaftswissenschaftlichen Zweige möglichst bald auch räumlich in die jeweiligen Gymnasien zu verlegen.

II Wirtschaftsoberschulen

Die derzeitigen Wirtschaftsoberschulen führen ab 1. 8. 1967 die Bezeichnung „Wirtschaftsgymnasien“. Im übrigen verbleibt es bei diesen Schulen bei der bisherigen Regelung.

Ich bitte, vorstehenden Erlaß sofort den in Betracht kommenden Schulträgern zur Kenntnis zu bringen.

Wiesbaden, 28. 3. 1967

Der Hessische Kultusminister
E IV 4 — 813/222
StAnz. 17/1967 S. 505

410

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

Bau und Betrieb einer Anschlußgasleitung von Weiterode, Landkreis Rotenburg, nach Bebra**Anordnung**

zur Änderung der Anordnung vom 23. März 1966 (StAnz. S. 497)

Gemäß § 11 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft (Energiewirtschaftsgesetz) vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1451) in Verbindung mit Artikel 129 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und § 1 der Verordnung über die Energiewirtschaft und die Wasserversorgung vom 17. Juli 1946 (GVBl. S. 188) wird die zugunsten

der Gas-Union Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Frankfurt am Main, ergangene Anordnung zur Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung vom 23. März 1966 — II c 1 — 215 G — 164 — dahin geändert, daß die Befugnis zur Durchführung der Enteignung erlischt, wenn der Antrag auf Einleitung des Planfeststellungsverfahrens nicht bis zum 31. März 1968 gestellt worden ist.

Wiesbaden, 6. 4. 1967

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Verkehr**
II c 1 — 215 G — 164

In Vertretung: gez. Dr. Härtl
StAnz. 17/1967 S. 506

411

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Kriegsopferfürsorge

hier: Ausschluß von Leistungen der Kriegsopferfürsorge an Beschädigte für Familienmitglieder, die wegen Behinderung Anspruch auf Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz haben.

Die Feststellung, welche wegen einer Behinderung gewährten Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz durch § 4 der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge in der Fassung vom 27. 8. 1965 (BGBl. I S. 1032) — KfürsV — ausgeschlossen werden, hat zu Zweifeln Anlaß gegeben ebenso wie die Frage, ob durch § 4 KfürsV Familienmitglieder von Beschädigten von Leistungen der Kriegsopferfürsorge nur dann ausgeschlossen werden, wenn die Familienmitglieder wegen einer Behinderung Anspruch auf Hilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz haben, oder auch dann, wenn ihnen solche Leistungen nur gewährt werden können.

Wegen einer Behinderung werden sowohl die Eingliederungshilfe für Behinderte nach § 39 Abs. 1 BSHG als auch die Blindenhilfe nach § 67 BSHG gewährt. Eine Behinderung kann außerdem die Ursache für die Gewährung von Hilfe zur Pflege nach §§ 68, 69 BSHG sein. Diese Leistungen werden daher durch § 4 KfürsV für Familienmitglieder von Beschädigten ausgeschlossen. Voraussetzung für den Ausschluß ist jedoch das Bestehen eines Anspruchs auf die Hilfe. Leistungen, die, wie die Eingliederungshilfe nach § 39 Abs. 2 BSHG, lediglich auf Grund einer Kannvorschrift gewährt werden, können dagegen Beschädigten für ihre Familienmitglieder im Rahmen der Kriegsopferfürsorge nicht versagt werden.

Bei der Gewährung von ergänzender Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27a Abs. 1 BVG können Familienmitglieder, die behindert sind, nicht auf Grund des § 4 KfürsV ausgeschlossen werden, weil die Hilfe zum Lebensunterhalt nach

dem Bundessozialhilfegesetz nicht von der Ursache der Hilfebedürftigkeit, etwa einer Behinderung, abhängig ist.

Wiesbaden, 10. 3. 1967

**Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**
II A 3 — 51 e 0203

StAnz. 17/1967 S. 506

412

Durchführung des Dritten Neuordnungsgesetzes;

hier: Änderung und Ergänzung der Vorschriften über Heilbehandlung, Versehrtenleibesübungen und Krankenbehandlung.

Für Kurzarbeiter ist der Einkommensausgleich nach § 17 des Bundesversorgungsgesetzes nach dem Kurzlohn zu berechnen. Geht der Betrieb während der Arbeitsunfähigkeit oder stationären Behandlung wieder zur Vollarbeit über, kann der Unterschiedsbetrag zwischen dem Einkommensausgleich nach dem Kurzlohn und einem Einkommensausgleich nach dem Vollohn im Wege des Härteausgleichs gewährt werden. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat mit Rundschreiben vom 6. 3. 1967 — V/2 — 5114.30 — 666/67 — der Gewährung dieses Härteausgleichs nach § 89 Abs. 2 des Bundesversorgungsgesetzes allgemein zugestimmt.

Ich habe hierzu im Erlaß vom 20. 3. 1967 — M — I A 5 — 5055/5160 — gegenüber dem Landesversorgungsamt Hessen ausgeführt, daß es für die Entscheidung über diese Härteausgleiche meiner Zustimmung nicht bedarf.

Wiesbaden, 28. 3. 1967

**Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**
I A 5 — 5055 5160

StAnz. 17/1967 S. 506

413

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

Gebührenordnung der Hessischen Lehr- und Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau, Geisenheim/Rh.

1. Für die analytischen Untersuchungen der Institute der Hessischen Lehr- und Forschungsanstalt sind Gebühren und Auslagen zu erheben, deren Höhe aus dem anliegenden Gebührenverzeichnis hervorgeht.

2. Gebührenpflichtig ist derjenige, der die Untersuchung veranlaßt hat. Für Untersuchungen auf Veranlassung einer Behörde des Landes Hessen sind Gebühren nicht zu erheben, sofern sie nicht einem zahlungspflichtigen Dritten zu Last zu legen sind. Ob ein zahlungspflichtiger Dritter vorhanden ist, hat die veranlassende Behörde zu prüfen und der untersuchenden Stelle zur Rechnungsstellung mitzuteilen.

3. Soweit bei Untersuchungen ein Spielraum für die Höhe der Gebühren (Rahmengebühren) besteht, ist die Gebühr zu bemessen

a) nach der Bedeutung der Untersuchung und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten,

b) nach der mit der Untersuchung verbundenen Mühewaltung und

c) nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Gebührenschuldners.

Auch kann bei vereinfachten oder besonders eingehenden Untersuchungen die jeweilige Mindest- oder Höchstgebühr unter- bzw. überschritten werden.

4. Bei Untersuchungen, die überwiegend im wissenschaftlichen oder öffentlichen Interesse erfolgen, können die Gebühren teilweise oder ganz erlassen werden. Bei Reihenuntersuchungen können die Gebühren teilweise erlassen werden.

5. Für Untersuchungen, die in dem Gebührenverzeichnis nicht vorgesehen sind, sind Gebühren in Anpassung an die Sätze für ähnliche Leistungen unter Berücksichtigung der Selbstkosten und des Wertes, den der Leistungsempfänger aus der Untersuchung der Anstalt hat, zu erheben.

7. Die Hessische Lehr- und Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau erhebt bei dienstlichen Reisen ihrer Bediensteten, die im Rahmen der analytischen Untersuchung außerhalb des Dienstortes notwendig werden, auch die bestimmungsgemäßen Reisekosten von den Zahlungspflichtigen.

Werden auf einer Dienstreise Untersuchungen für mehrere Zahlungspflichtige ausgeführt, so ist die Reisekostenvergütung anteilmäßig zu verrechnen. Als Verrechnungsmaßstab gilt grundsätzlich die Zahl der durchgeführten Untersuchungen.

8. Wird ein Antrag auf Untersuchung von den Beteiligten zurückgezogen oder aus anderen Gründen nicht oder nur teilweise ausgeführt, so ist die Gebühr nach pflichtgemäßem Ermessen so zu berechnen, daß sie etwa der tatsächlich geleisteten Arbeit entspricht.

9. Die Gebühren sind sofort nach Rechnungsstellung ohne Abzug kostenfrei auf eines der Konten der Hessischen Lehr- und Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau, Geisenheim, zu zahlen.

10. Die Gebührenordnung tritt mit dem 20. 3. 1967 in Kraft. Wiesbaden, 31. 3. 1967

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

I B 1 — 32 i — Tgb. Nr. 548/67

In Vertretung: gez. Seiboth

StAnz. 17/1967 S. 506

*

Gebührenverzeichnis

A. Analysen, Einzelbestimmungen

in Weinen, Schaumwein, Fruchtwein, Fruchtschaumwein, Bier, Fruchtsaft, Fruchtsaftgetränke und Limonaden

	DM
1. Alkohol	9,—
2. Alkohol Zoll	13,—
3. Extrakt dir. und indir.	9,—
4. Spezifisches Gewicht	5,—
5. Öchsle-Spindel	2,50
6. Mostgewicht m. Filtr.	5,—
7. Wasserstoffionenkonzentration	5,— bis 6,—
8. Redoxpotential	5,—
9. Wasserstoffionenkonz. + Redoxpotential	8,—
10. Gesamtsäure	5,—
11. Refraktion Bè	2,50
12. Fluchtige Säure	8,—
13. Weinsäure	8,—
14. Milchsäure	25,—
15. Zucker maßanalytisch	12,—
16. Zucker gravimetrisch	14,—
17. Inversion zusätzlich	6,—
18. Polarisierung	8,—
19. Asche	10,—
20. Alkalität der Asche	5,—
21. Kaliumoxyd	12,50
22. Natrium als Oxyd	12,50
23. Calcium als Oxyd	12,50
24. Magnesium	12,50
25. Schweflige Säure frei	4,—
26. Schweflige Säure gesamt	4,—
27. Schweflige Säure durch Destillation	15,— bis 25,—
28. Glycerin	25,—
29. Butylenglykol	20,—
30. Blausäure	30,—
31. Kohlensäure	18,—
32. Kohlensäure afrometrisch	4,—
33. Acetaldehyd	12,—
34. Gesamttester	12,—
35. Gerbstoffe mit Kaliumpermanganat	15,—
36. Catechin colorimetrisch	15,—
37. Leucoanthocyane	15,—
38. Hydroxymethylfurfurof	15,—
39. Citronensäure	25,—
40. Apfelsäure	20,—
41. Sorbit negativ	15,—
42. Sorbit positiv	20,—
43. Menge der Reduktane	5,—
44. Vitamin C	30,—
45. Carotin	60,—
46. Sorbinsäure qualitativ	15,—
47. Sorbinsäure quantitativ	25,—
48. Pektasetest	30,—
49. Keimzahl	20,—

50. Kupfer quantitativ	
51. Eisen quantitativ colorometrisch	9,—
52. Blei quantitativ	18,—
53. Arsen quantitativ	25,— bis 28,—
54. Zink quantitativ	14,— bis 18,—
55. Blauschönung	9,—
56. Tannin-, Gelatine-Schönung	8,—
57. Chlorid	12,—
58. Sulfat	12,—
59. Phosphat	12,—
60. Trübung	11,— bis 20,—
61. Mikroskopisches Bild	7,—
62. Chromatogramm ausgewertet	20,—
63. Hybriden-Nachweis	20,—
64. Wärmetest	6,—
65. Bentonit-Bedarf	7,—
66. Geschmack- u. Farbverbesserung (Kohle)	9,—
67. Gärfähigkeit	5,—
68. Künstliche Farbstoffe	15,—

B. Analysen, Gesamtbestimmungen

für Wein, Schaumwein, Fruchtwein
Fruchtschaumwein, Bier, Fruchtsaft,
Fruchtsaftgetränke und Limonaden

1. Handelsanalyse DLG-Schema	60,—
2. Handelsanalyse + Vitamin C	85,—
3. DLG-Bundesweinprämierung	
Alkohol	
Zucker	
Schweflige Säure frei und gesamt	16,—
4. Ester gesamt	12,—

C. Mikrobiologische Untersuchungen

1. Mikroskopische Untersuchung ohne Zentrifugation	3,—
2. Mikroskopische Untersuchung mit Zentrifugation	5,—
3. Umgärungsversuch	10,—
4. Organismenkultur	5,—
5. Biologische Prüfung von RK-Filter (Colf)	28,—
6. Trinkwasseruntersuchung	15,— bis 25,—
7. Umgärungsversuch in Einhornröhrchen	6,—
8. Untersuchung auf mikrobiologische Stabilität	9,—
9. Zuckerbestimmung (einfache Schnellmethode)	5,— bis 6,—
10. Korkenprüfung auf Keimgehalt (je Korken)	2,50
11. Angärbarkeit des Weines	6,—

D. Bodenuntersuchungen

1. Kaliumoxyd	12,50
2. Natrium a. Oxyd	12,50
3. Calcium a. Oxyd	12,50
4. Magnesium	12,50
5. Chlorid	12,—
6. Sulfat	12,—
7. Phosphat	12,—
8. Gesamtstickstoff	15,—
9. Mangan	12,50
10. Wasserbestimmung durch Trocknen	6,—
11. Wasserbestimmung	
a) mit Vortrocknen	9,—
b) durch Destillation	13,—
12. Freie Säure, titrimetrisch	7,—
13. Bor im Superphosphat	16,—
14. Stallmist, org. Dünger (Wasser, Asche, org. Substanz, Stickstoff, Pophosphorsäure, Kali)	45,—
15. Kupferschlacke (Cu)	16,50
16. Bor nach Destillation	16,50
17. Fluor nach Destillation	16,50
18. Humus (Methode Lichterfelde)	7,—
19. Humus (aus Glühverlust)	7,—
20. Kohlens. Kalk	6,—
21. Wasserkapazität	5,—
22. Schlämmanalyse	12,—
23. Austauschmethode	9,—
24. Wasseruntersuchungen	9,—

Auslagen

An Auslagen sind unter anderem zu erheben:

- a) Postgebühren (Porto, Fernsprech- und Telegrammgebühren),
- b) die Kosten für Verpackungsmaterial,
- c) die im einzelnen Fall entstehenden bestimmungsgemäßen Auslagen für Reisekosten der Bediensteten und die Beförderung von Geräten,
- d) die Aufwendungen, die durch Sonderwünsche des Antragstellers entstehen.

414**Flurbereinigung Ehlen, Krs. Wolfhagen**

In dem Flurbereinigungsverfahren Ehlen, Kreis Wolfhagen, ergeht gemäß § 87 in Verbindung mit § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591) und in Verbindung mit §§ 33, 35 des Hessischen Straßengesetzes vom 9. 10. 1962 (GVBl. S. 437) sowie §§ 17—19 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. 8. 1961 (BGBl. I S. 1741) folgender

Beschluß

Der Flurbereinigungsbeschluß des Landeskulturamtes Wiesbaden vom 15. 10. 1964 — KF 235 — Ehlen — 35898/64 mit der Ergänzung durch Beschluß des Landeskulturamtes Wiesbaden vom 14. Oktober 1966 — KF 235 — Ehlen — 32018/66 wird wie folgt ergänzt:

Zu Ziffer 4: „Träger der Maßnahmen zum Ausbau und der Verlegung der Landesstraße 3298 (L 3298 „Kohlenstraße“) sowie zum Ausbau und zur Verlegung der Bundesstraße 251 (B 251) zwischen Ehlen und Dörnberg (Bau-Kilometer 0,000 bis Bau-Kilometer 0,60969) sind das Land Hessen bzw. die Bundesrepublik Deutschland — Bundesstraßenverwaltung —, beide vertreten durch das Hessische Landesamt für Straßenbau in Wiesbaden.“

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird hiermit gemäß § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. 10. 1960 (VwGO) — BGBl. I S. 17 — angeordnet.

Im übrigen bleibt der Flurbereinigungsbeschluß vom 15. 10. 1964 mit seiner Ergänzung vom 14. 10. 1966 unverändert.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt in Wiesbaden, Parkstraße 44, als Obere Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt zu erklären.

Wiesbaden, 29. 3. 1967

Landeskulturamt
Az.: KF 235
GNr.: 7769/67
StAnz. 17/1967 S. 508

415**Flurbereinigung Burghasungen, Kreis Wolfhagen****Ergänzungsbeschluß**

In der Flurbereinigungssache von Burghasungen, Kreis Wolfhagen, wird auf Grund der §§ 4—6 in Verbindung mit § 8 (1) des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591) der Flurbereinigungsbeschluß vom 15. Oktober 1964 wie folgt ergänzt:

1. Zum Flurbereinigungsverfahren Burghasungen werden hiermit die in der Anlage I dieses Beschlusses aufgeführten Grundstücke der Flur 4 — Gemarkung Burghasungen — und Flur 4 — Gemarkung Oelshausen — zugezogen sowie Grundstücke der Fluren 12 und 14 — Gemarkung Burghasungen — wieder ausgeschlossen.

Die Größe des Flurbereinigungsgebietes Burghasungen von ursprünglich ca. 409 ha wird auf 412,0215 ha neu festgestellt und ist in der Anlage neu zusammengestellt.

In den neu zugezogenen Flurstücken sind keine Waldflächen enthalten. Die in § 5 FlurbG aufgeführten Dienststellen wurden gehört.

Die jetzigen Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, mit einem orange Farbstreifen gekennzeichnet.

2. Änderungen in der Bezeichnung und im Sitz der Teilnehmergeinschaft treten durch diesen Beschluß nicht ein.

3. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Kulturamt in Kassel, Friedrich-Ebert-Str. 45—47, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Nach § 34 und nach § 85 (5) FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsverordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich:

- a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstücke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Abständen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

5. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger des Landes Hessen veröffentlicht und in den Gemeinden Burghasungen, Oelshausen, Wenigenhasungen, Altenhasungen, Ehlen, Itha und Zierenberg, Kreis Wolfhagen, öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den Bürgermeisterämtern in Burghasungen und Oelshausen zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen zwei Wochen Beschwerde beim Landeskulturamt in Wiesbaden, Parkstraße 44, als Obere Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Die Einlegung der Beschwerde ist innerhalb vorgenannter Frist auch beim Kulturamt in Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 45—47, zulässig. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt, Wiesbaden, oder Kulturamt, Kassel, zu erklären.

Kassel, 30. 1. 1967

Kulturamt
StAnz. 17/1967 S. 508

*

Anlage**Flurstücksverzeichnis zum Ergänzungsbeschluß vom 30. 1. 1967**

I. Zugezogen werden:

- a) **Gemarkung Burghasungen — Gemeinde Burghasungen**
Flur 4 Nr. 141/1 = 0,0004 ha,
- b) **Gemarkung Oelshausen — Gemeinde Oelshausen**
Flur 4 Nr. 65/3 = 1,7940 ha, Flur 4 Nr. 67 = 0,3837 ha, Flur 4 Nr. 68 = 0,7723 ha, Flur 4 Nr. 108 = 0,0289 ha, zusammen: 2,9793 ha.

II. Ausgeschlossen werden:

Gemarkung Burghasungen — Gemeinde Burghasungen

- Flur 14 Nr. 39/2 (entstanden aus Flur 15 Nr. 30/7) = 0,0005 ha,
Flur 14 Nr. 39/3 (entstanden aus Flur 15 Nr. 30/8) = 0,0023 ha,
Flur 14 Nr. 39/4 (entstanden aus Flur 15 Nr. 31) = 0,0060 ha,

Flur 14 Nr. 39/5 (entstanden aus Flur 15 Nr. 31) = 0,0073 ha,
 Flur 14 Nr. 39/6 (entstanden aus Flur 15 Nr. 253/30) = 0,0049 ha,
 Flur 14 Nr. 39/7 (entstanden aus Flur 15 Nr. 302/30) = 0,0007 ha,
 Flur 14 Nr. 39/10 (entstanden aus Flur 15 Nr. 151/27) = 0,0040 ha,
 Flur 12 Nr. 109/2 (entstanden aus Flur 4 Nr. 141) = 0,0762 ha,
 zusammen: 0,1019 ha.

III. a) Größe des bisherigen Flurbereinigungsgebietes = 409,1441 ha,

b) Größe der durch den Ergänzungsbeschuß zugezogenen Fläche = + 2,9793 ha,

c) Größe der durch den Ergänzungsbeschuß ausgeschlossenen Fläche = - 0,1019 ha,

d) Die endgültige Verfahrensfläche beträgt 412,0215 ha.

416

Flurbereinigung Ziegenberg, Kreis Witzenhausen

Flurbereinigungsbeschuß

Auf Grund des § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschuß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke von Teilen der Gemarkung Ziegenhagen und Bickershausen, Kreis Witzenhausen, wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet werden die in der Anlage 1 zu diesem Beschuß, die einen Bestandteil des Beschlusses bildet, aufgeführten Grundstücke festgestellt. Es hat eine Größe von 171,1341 ha. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen orangen Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen: „Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Ziegenberg, Kreis Witzenhausen“, mit dem Sitz in Ziegenhagen.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt in Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 45-47, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechts muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG, ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich:

- Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;
- wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach

den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Gemeinde Ziegenhagen und den Nachbargemeinden Bickershausen und Ermshard öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschuß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Bürgermeister in Ziegenhagen und in den o. a. Nachbargemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschuß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt in Wiesbaden, Parkstraße 44, als Obere Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt zu erklären.

Kassel, 30. 12. 1966

Kulturamt Kassel

Az.: KF 264

GNr.: 1374/67

StAnz. 17/1967 S. 509

*

Anlage 1 zum Flurbereinigungsbeschuß von Ziegenberg

Gemarkung Ziegenhagen

Flur 9 Flurst. 1/1 = 20,9544 ha, Bd. 11, Bl. 158/Zi; Flur 9 Flurst. 6/1 = 4,7940, Bd. 9, Bl. 104/Zi; Flur 9, Flurst. 21 = 0,2486 ha, Bd. 11, Bl. 158/Zi; Flur 9 Flurst. 22/1 = 0,0558 ha, Bd. 11, Bl. 158/Zi; Flur 9 Flurst. 23/2 = 0,1586 ha, Bd. 8, Bl. 37/Zi; Flur 9 Flurst. 30/1 = 0,2697 ha, Bd. 8, Bl. 34/Zi; Flur 9 Flurst. 61/31 = 0,1848 ha, Bd. 11, Bl. 158/Zi; Flur 9 Flurst. 32 = 0,0458 ha, Bd. 11, Bl. 158/Zi; Flur 9 Flurst. 62/33 = 0,0411 ha, Bd. 11, Bl. 158/Zi.

Flur 10 Flurst. 1/3 = 1,9430 ha, Bd. 11, Bl. 158/Zi; Flur 10 Flurst. 1/7 = 8,6816 ha, Bd. 11, Bl. 158/Zi; Flur 10 Flurst. 17/2 = 44,3319 ha, Bd. 11, Bl. 158/Zi; Flur 10 Flurst. 21/1 = 0,2672 ha, Bd. 11, Bl. 158/Zi; Flur 10 Flurst. 27/1 = 2,1154 ha, Bd. 11, Bl. 158/Zi.

Flur 11 Flurst. 1 = 0,4250 ha, Bl. 9, Bd. 94/Zi; Flur 11 Flurst. 2 = 0,0339 ha, Bd. 4, Bl. 6/Bl; Flur 11 Flurst. 3 = 2,3752 ha, Bd. 4, Bl. 6/Bl; Flur 11 Flurst. 4 = 0,2481 ha, Bd. 4, Bl. 9/Bl; Flur 11 Flurst. 5 = 0,4836 ha, Bd. 11, Bl. 158/Zi; Flur 11 Flurst. 6 = 1,3658 ha, Bd. 4, Bl. 11/Bl; Flur 11 Flurst. 14/2 = 0,1950 ha, Bd. 10, Bl. 119/Zi; Flur 11 Flurst. 16/2 = 24,6895 ha, Bd. 11, Bl. 158/Zi; Flur 11, Flurst. 18 = 0,2383 ha, Bd. 5, Bl. 26/Bl; Flur 11, Flurst. 19 = 0,1452 ha, Bd. 10, Bl. 133/Zi; Flur 11 Flurst. 20 = 0,1451 ha, Bd. 10, Bl. 133/Zi; Flur 11 Flurst. 21 = 0,3676 ha, Bd. 8, Bl. 53/Zi; Flur 11 Flurst. 22 = 0,0431 ha, Bd. 10, Bl. 108/Zi; Flur 11 Flurst. 23 tlw. = 0,0647 ha, Bd. 10, Bl. 180/Zi; Flur 11 Flurst. 26 tlw. = 0,1034 ha, Bd. 10, Bl. 108/Zi; Flur 11 Flurst. 27 = 0,2841 ha, Bd. 11, Bl. 158/Zi.

Gemarkung Ziegenhagen

Flur 11 Flurst. 28 = 0,2805 ha, Bd. 11, Bl. 158/Zi; Flur 11 Flurst. 29 = 0,0152 ha, Bd. 10, Bl. 108/Zi; Flur 11 Flurst. 30 = 0,0142 ha, Bd. 11, Bl. 158/Zi; Flur 11 Flurst. 31 = 0,0048 ha, Bd. 10, Bl. 108/Zi; Flur 11 Flurst. 32 = 0,1237 ha, Bd. 8, Bl. 34/Zi; Flur 11 Flurst. 33/halb = 0,0470 ha, Bd. 8, Bl. 34/Zi; Flur 11 Flurst. 34 = 0,1299 ha, Bd. 11, Bl. 158/Zi; Flur 11 Flurst. 35 = 0,0779 ha, Bd. 11, Bl. 158/Zi.

Flur 12 Flurst. 20/2 = 0,7026 ha, Bd. 11, Bl. 158/Zi; Flur 12, Flurst. 24/2 = 3,9688 ha, Bd. 11, Bl. 158/Zi; Flur 12 Flurst. 24/3 = 0,3783 ha, Bd. 11, Bl. 158/Zi; Flur 12 Flurst. 27/2 = 3,7400 ha, Bd. 11, Bl. 158/Zi; Flur 12 Flurst. 27/3 = 0,1511 ha, Bd. 11, Bl. 158/Zi; Flur 12 Flurst. 32/2 = 2,8410 ha, Bd. 11, Bl. 158/Zi; Flur 12 Flurst. 39/4 = 0,1100 ha, Bd. 8, Bl. 34/Zi; Flur 39/5 = 6,9125 ha, Bd. 11, Bl. 158/Zi; Flur 12 Flurst. 40/1 = 0,1785 ha, Bd. 11, Bl. 158/Zi; Flur 12 Flurst. 40/2 = 0,4258 ha, Bd. 8, Bl. 34/Zi; Flur 12 Flurst. 41/3 = 5,0263 ha, Bd. 10, Bl. 118/Zi; Flur 12 Flurst. 41/4 = 8,1870 ha, Bd. 11, Bl. 158/Zi; Flur 12 Flurst. 45/2 = 10,2009 ha, Bd. 10, Bl. 118/Zi; Flur 12 Flurst. 48 = 1,2549 ha, Bd. 11, Bl. 158/Zi; Flur 12 Flurst. 53/1 = 0,2105 ha, Bd. 8, Bl. 34/Zi; Flur 12 Flurst. 54/1 = 0,2875 ha, Bd. 11, Bl. 158/Zi; Flur 12, Flurst. 54/2 = 0,1149 ha, Bd. 11, Bl. 158/Zi; Flur 12 Flurst. 55/1 = 0,4237 ha, Bd. 11, Bl. 158/Zi; Flur 12 Flurst. 56/1 = 0,0887 ha, Bd. 11, Bl. 158/Zi; Flur 12 Flurst. 56/2 = 0,9584 ha, Bd. 8, Bl. 34/Zi.

Flur 13 Flurst. 4/3 = 5,1388 ha, Bd. 9, Bl. 104/Zi.

Gemarkung Blickershausen

Flur 5 Flurst. 25/1 tlw. = 0,4498 ha, Bd. 10, Bl. 118/Zi.
 Flur 6 Flurst. 94.1 = 0,1235 ha, Bd. 5, Bl. 26/Bl; Flur 6
 Flurst. 95/1 = 0,3609 ha, Bd. 11, Bl. 148/Zi; Flur 6 Flurst. 96/1
 = 0,3631 ha, Bd. 5, Bl. 45/Bl; Flur 6 Flurst. 2/1 = 0,3165 ha,
 Bd. 6, Bl. 72/Bl; Flur 6 Flurst. 2/2 = 0,3165 ha, Bd. 6, Bl. 72/Bl;
 Flur 6 Flurst. 104/0.3 = 0,0621 ha, Bd. 4, Bl. 16/Bl; Flur 6
 Flurst. 105/3 = 1,9670 ha, Bd. 5, Bl. 22/Bl; Flur 6 Flurst. 4 =
 0,1052 ha, Bd. 5, Bl. 22/Bl; Flur 6 Flurst. 107/5 = 0,0042 ha,
 Bd. 6, Bl. 75/Bl; Flur 6 Flurst. 114/59 = 0,0026 ha, Bd. 9,
 Bl. 78/Zi; Flur 6 Flurst. 115/59 = 0,1692 ha, Bd. 9, Bl. 78/Zi;
 Flur 6 Flurst. 116/59 = 0,1718 ha, Bd. 9, Bl. 76/Zi; Flur 6
 Flurst. 110/76 halb = 0,0470 ha, Bd. 6, Bl. 75/Bl; Flur 6 Flurst.
 132/76 tlw. = 0,1288 ha, Bd. 6, Bl. 75/Bl; Flur 6 Flurst. 68 tlw.
 = 0,0531 ha, Bd. 6, Bl. 75/Bl; Flur 6 Flurst. 68 tlw. = 0,0999 ha,
 Bd. 6, Bl. 75/Bl.; zusammen: 171,1341 ha.

417

Flurbereinigung Erbuch, Krs. Erbach

Ergänzungsbeschluss

In dem Flurbereinigungsverfahren Erbuch, Krs. Erbach,
 wird auf Grund der §§ 4—6 in Verbindung mit § 8 des Flurbereinigungsgesetzes vom 14. 7. 1953 — BGBl. I S. 591 —
 folgender Ergänzungsbeschluss zum Flurbereinigungsbeschluss
 vom 29. 9. 1961 erlassen:

1. Im Flurbereinigungsverfahren Erbuch wird der Flurbereinigungsbeschluss dahingehend ergänzt, daß nachstehend
 aufgeführte Grundstücke der Gemarkung Dorf-Erbach zum
 Verfahren nachträglich zugezogen werden:

Gemarkung Dorf-Erbach:

- a) Flur 4 Nr. 12/2 in Größe von 80 qm (Hf)
 (Eigentümer: Hessische Elektrizitäts-AG, Darmstadt,
 Grundbuch Band 5 Blatt 168) und
 b) Flur 4 Nr. 25/2 in Größe von 220 qm (WA)
 (Eigentümer: Gemeinde Dorf-Erbach,
 Grundbuch Band 1 Blatt 5).

Das Grundstück Flur 4 Nr. 25/1 in Größe von 1883 qm
 war zunächst ganz zugezogen; durch Sonderung werden je-
 doch nur diese 220 qm zugezogen.

Das Flurbereinigungsgebiet verkleinert sich somit um
 1583 qm, so daß die neue Verfahrensfläche jetzt rd. 368,2140 ha
 beträgt.

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert,
 Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur
 Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, inner-
 halb 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Ergänzungsbeschlusses
 beim Kulturamt in Darmstadt anzumelden. Werden Rechte nach
 Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die
 bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines
 vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen
 sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die
 Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in
 Lauf gesetzt worden ist.

Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG ist von der Bekanntgabe
 dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in fol-
 genden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforder-
 lich:

- Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstücke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen zulässig, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;
- wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Der Ergänzungsbeschluss wird im Staatsanzeiger veröffentlicht.

Gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG wird von einer öffentlichen Bekanntmachung des Ergänzungsbeschlusses Abstand genommen. Der Ergänzungsbeschluss wird gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG den an der Änderung beteiligten Grundstückseigentümern mitgeteilt.

Gründe

Die Zuziehung bzw. der Ausschluß der in diesem Beschluss unter Punkt 1. aufgeführten Grundstücke zum Flurbereinigungsgebiet erfolgt zur Erreichung der Ziele der Flurbereinigung und in Anpassung an die Neueinteilung des Flurbereinigungsgebietes.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Ergänzungsbeschluss kann binnen 2 Wochen Beschwerde beim Landeskulturamt in Wiesbaden, Parkstraße 44, als Obere Flurbereinigungsbehörde, erhoben werden. Die Einlegung der Beschwerde ist innerhalb vorgenannter Frist auch beim Kulturamt in Darmstadt, Rheinstraße 25, zulässig. Der Lauf der Frist beginnt am Tage der Zustellung. Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt oder Kulturamt Darmstadt zu erklären.

Darmstadt, 27. 2. 1967

Kulturamt Darmstadt
 DF 352 — Hpt.A. — 6487/67
 StAnz. 17/1967 S. 510

418

Personalmeldungen

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern
 c) Regierungspräsident in Kassel

ernannt:

- zum **Regierungsamtmann** Regierungsinspektor Adolf Schlüter (10. 3. 1967);
 zum **Regierungsoberinspektor** Regierungsinspektor Karl-Heinz Straßmann (20. 3. 1967);
 zum **Regierungsinspektor-Anwärter (BaW)** Verwaltungspraktikant Lothar Röllke (14. 3. 1967);
 zur **Regierungssekretär-Anwärterin (BaW)** Verwaltungspraktikantin Roswitha Brandau (16. 3. 1967);
 zum **Polizeihauptmeister** Polizeiobermeister Herold Ewald (31. 3. 1967);
 zu **Polizeimeistern** die Polizeihauptwachtmeister Karl-Heinz Jeziorek (29. 3. 1967), Hilmar Schindewolf (6. 3. 1967).

ernannt:

- zum **Regierungsoberinspektor** Regierungsinspektor Friedrich Kunert, LA Kassel (28. 3. 1967);
 zum **Regierungsobersekretär** Regierungssekretär Heinrich Schäfer, LA Rotenburg/F. (8. 3. 1967);

zum **Regierungsinspektor** unter Übernahme in den hessischen Landesdienst Kreisinspektor Heinrich Apel, LA Bad Hersfeld (1. 2. 1967);

in den R u h e s t a n d versetzt:

Regierungshauptsekretär Rudolf Kriebel, LA Hünfeld (31. 3. 1967).

Kassel, 10. 4. 1967

Der **Regierungspräsident**
 P/1 Az.: 7 o 16/03 B
 StAnz. 17/1967 S. 510

h) Verwaltungsgericht Wiesbaden

ernannt:

zum **Verwaltungsgerichtsrat** unter Berufung in das Richter-
verhältnis auf Lebenszeit (RaL) Gerichtsassessor Hans-
Werner Kordes (23. 3. 1967).

Wiesbaden, 6. 4. 1967

Der Präsident des Verwaltungsgerichts
Az.: 8 b 02

StAnz. 17/1967 S. 511

**H. im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit,
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen****c) Regierungspräsident Kassel**

ernannt:

zum **Regierungschemierat** Regierungschemierat z. A. Hans
Zinn, Chemisches Untersuchungsamt Kassel (13. 2. 1967);
zum **Regierungsveterinärassessor (BaP)** wissenschaftl. As-
sistent Dr. Joachim Hartwich (3. 4. 1967);
zum **Gewerbeinspektor-Anwärter** Ingenieur Volker Horst-
mann, Gewerbeaufsichtsamt Marburg/Lahn (1. 4. 1967);
zum **Regierungssekretär z. A.** Regierungssekretär-Anwär-
ter Karl Dietrich, Techn. Überwachungsamt Kassel (1. 4.
1967);

versetzt:

Wissensch. Assistent Dr. Joachim Hartwich von der Ju-
stus Liebig-Universität Gießen zur Dienstleistung bei der

Veterinärverwaltung des Reg.-Bez. Kassel (1. 4. 1967); Re-
gierungsgewerbeinspektor Dipl.-Ing. Wilhelm Schäfer vom
Gewerbeaufsichtsamt Kassel zum Regierungspräsidenten
in Kassel (1. 4. 1967); Oberregierungsgewerbeinspektor
Dipl.-Ing. Reiner Schardt vom Gewerbeaufsichtsamt Fulda zum Ge-
werbeaufsichtsamt Kassel (1. 4. 1967).

in den **Ruhestand** getreten:

Regierungsgewerbeinspektor Ernst Lucas (1. 4. 1967).

Kassel, 10. 4. 1967

Der Regierungspräsident
P/2 Az. 7 o 16/03 B
StAnz. 17/1967 S. 511

K. beim Rechnungshof des Landes Hessen

ernannt:

zum **Amtsrat** Regierungsamtmann Helmut Frank (22. 3.
1967);

in den **Ruhestand** versetzt:

Amtsrat Karl Nelle am 1. 3. 1967.

Darmstadt, 6. 4. 1967

**Der Präsident des Rechnungshofs
des Landes Hessen**
Pr I 114 — 1/67
StAnz. 17/1967 S. 511

419

DARMSTADT

Regierungspräsidenten

**Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage
„Rösselsbrunnen“ der Gemeinde Bullau, Landkreis Erbach**

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Bullau, Land-
kreis Erbach, wird hiermit gemäß § 19 des Gesetzes zur Ord-
nung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG —)
vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110) in Verbindung mit § 25 des
Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69)
für ihre Wassergewinnungsanlage „Rösselsbrunnen“ ein
Wasserschutzgebiet festgesetzt und folgendes angeordnet:

§ 1

Einteilung des Schutzgebietes

Das Wasserschutzgebiet für die Wassergewinnungsanlage
„Rösselsbrunnen“ der Gemeinde Bullau im Landkreis Er-
bach wird in 3 Zonen eingeteilt, und zwar in

- Zone I (Fassungsbereich),
- Zone II (engere Schutzzone) und
- Zone III (weitere Schutzzone).

In dem dazugehörigen Katasterplan im Maßstab 1:2000
sind diese 3 Zonen wie folgt dargestellt:

- Zone I (Fassungsbereich) = rote Umrandung,
- Zone II (engere Schutzzone) = grüne Umrandung,
- Zone III (weitere Schutzzone) = gelbe Umrandung.

Dieses Wasserschutzgebiet wird in der Gemarkung Bullau
auf den Fluren 11, 12, 13, 14 und 15 im Gewanne „Der Bullauer
Wald“ gebildet.

§ 2

Grenzen der einzelnen Zonen

Für die Lage und Ausdehnung des vorgenannten Wasser-
schutzgebietes sowie seiner einzelnen Schutzzonen ist die
nachfolgende Beschreibung mit dem Katasterplan im Maß-
stab 1:2000 maßgebend.

Die Grenzen bzw. der Umfang der einzelnen Schutzzonen
wird wie folgt beschrieben:

I. Zone I (Fassungsbereich):

Die Zone I des Wasserschutzgebietes für die Wassergewin-
nungsanlage „Rösselsbrunnen“ der Gemeinde Bullau wird
auf dem Flurstück Nr. 22 der Flur 12 in der Gemarkung Bul-
lau gebildet.

Seine W-Grenze verläuft in einem Abstand von 40 m vom
Mittelpunkt der Quellfassung je 25 m genau Richtung N und

S sowie die O-Grenze in einem Abstand von 5 m wiederum
vom Mittelpunkt der Quellfassung parallel zur W-Grenze
je 10 m nach N und S. Die N- und S-Grenze des Fassungs-
bereichs ergibt jeweils eine Gerade zwischen den Eckpunk-
ten der W- und O-Grenze.

II. Zone II (engere Schutzzone):

Die engere Schutzzone (Zone II) wird ebenfalls auf dem
Flurstück Nr. 22 in Flur 12 der Gemarkung Bullau gebildet.
Im S verläuft ihre Grenze von Polygonpunkt 472 Richtung W
entlang der Grenze zwischen den Fluren 11 und 12 der Ge-
markung Bullau auf eine Länge von 450 m, sodann im Win-
kel von 90° zur vorgenannten Grenze 500 m genau nach N
in das Flurstück Nr. 22 hinein, danach in östlicher Richtung
parallel zur im N befindlichen Bildschneise im Abstand von
170 m über das Flurstück Nr. 22 hinweg bis zur Innenseite des
Weges, der an der O-Seite des vorgenannten Flurstücks ver-
läuft (gegenüber Polygonpunkt 1330). Anschließend folgt die
Grenze der Zone II der Innenseite des vorgenannten Weges
Richtung S bis zum nördlichsten Eckpunkt des Flurstücks
Nr. 9/1 in Flur 12, geht von diesem Eckpunkt aus zunächst
Richtung SW, später Richtung S und O entlang der Grenze
zwischen diesem Flurstück und dem Flurstück Nr. 22 in
Flur 12 zum Polygonpunkt 1315 und schließlich von hier aus
in vorwiegend südlicher Richtung entlang der O-Grenze des
Flurstücks Nr. 22 bis zum Polygonpunkt 472 (vgl. Ausgangs-
punkt dieser Beschreibung).

III. Zone III (weitere Schutzzone):

Die Zone III wird auf den Fluren 11, 12, 13, 14 und 15 der
Gemarkung Bullau gebildet. Sie umfaßt:

- a) das Flurstück Nr. 126/1 in Flur 11 mit Ausnahme der süd-
lich und südöstlich vom Eutergrundweg und des vornehm-
lich Richtung N weiterführenden Weges liegenden Flur-
stücksteile,
- b) das Flurstück Nr. 22 in Flur 12 ohne die unter I u. II be-
schriebenen Zonen und ohne die Grundstücksteile ost-
wärts des an der O-Seite des o. g. Flurstücks verlaufenden
Weges und der O-Grenze der engeren Schutzzone,
- c) das Flurstück Nr. 1 in Flur 13 mit Ausnahme der im NW
an der Gemarkungsgrenze Bullau/Erlenbach und Bullau/
Erbach verlaufenden Wegestrecken und der nordwestlich
davon liegenden Flurstücksteile,
- d) das Flurstück Nr. 1 in Flur 14 mit Ausnahme des west-
lichsten von N nach S verlaufenden Weges auf diesem
Grundstück und der westlich davon liegenden Flurstücks-
teile,

- e) das Flurstück Nr. 1 in Flur 15 mit Ausnahme des westlichsten auf diesem Grundstück von N nach S verlaufenden Weges und der westlich davon liegenden Flurstücksteile.

§ 3

Verbote und Gebote

Zum Schutz der einzelnen Zonen werden Verbote und Gebote erlassen.

Alle Verbote, die für die weitere Schutzzone (Zone III) gefordert werden, gelten auch für die engere Schutzzone (Zone II) und für den Fassungsbereich (Zone I). Die Verbote der engeren Schutzzone sind auch auf den Fassungsbereich anzuwenden.

Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind grundsätzlich alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.

I. Verbote:

1. In der weiteren Schutzzone (Zone III),

die vor allem den Schutz gegen weitreichende chemische und radioaktive Verunreinigungen und sonstige Beeinträchtigungen des Grundwassers gewährleisten soll, sind daher insbesondere verboten:

- a) die Abwasserberegung und Abwasserlandbehandlung,
- b) das Errichten von geschlossenen Wohnsiedlungen und gewerblichen Anlagen ohne Kanalisation,
- c) das Einbringen und Aufstellen von Behältern für Heizöl und Treibstoffe von mehr als 40 cbm Inhalt und, im Falle fehlender zusätzlicher Sicherungsmaßnahmen, auch von solchen bis 40 cbm Inhalt,
- d) Rohöl- und Treibstoffleitungen,
- e) das Ablagern und Abfüllen von Öl oder Treibstoffen ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen gegen Versickern in den Untergrund,
- f) das Ablagern von Öl, Teer, Phenolen und sonstigen Ölrückständen sowie von Giften, Schädlingsbekämpfungsmitteln in offene und nicht sorgfältig gedichtete Gruben,
- g) das Errichten von militärischen Anlagen und Übungsplätzen,
- h) das Errichten von Anlagen zur Gewinnung radioaktiven Materials und zur Gewinnung von Kernenergie,
- i) das Errichten von Kläranlagen,
- k) das Anlegen von Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen,
- l) das Anlegen von Sickergruben,
- m) das Anlegen von Friedhöfen,
- n) das Anlegen von künstlichen Wasserflächen und Gewässern (Rückhaltebecken, Teichen, Gerinnen u. ä.),
- o) das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr,
- p) das Versenken von Kühlwasser in größerer Menge,
- q) größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherungen,
- r) das Errichten von abwassergefährlichen Betrieben, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet hinausgeleitet oder ausreichend aufbereitet wird. Als abwassergefährliche Betriebe sind diejenigen anzusehen, die unter Ziffer 5.4.4 im DVGW Arbeitsblatt W 101 vom November 1961 aufgeführt sind.

2. In der engeren Schutzzone (Zone II),

die vor allem den Schutz gegen bakteriologische Verunreinigung, wie sie von vielen menschlichen Tätigkeiten ausgeht, gewährleisten soll, sind deshalb insbesondere verboten:

- a) das Errichten von Wohnungen, Stallungen, Gärfuttersilos und Gewerbetrieben,
- b) das Weidenlassen von Tieren,
- c) das Anlegen und Betreiben von Kies-, Sand-, Torf-, Tongruben und Steinbrüchen,
- d) die Durchführung von Bohrungen,
- e) das Ablagern von Schutt- und Abfallstoffen,
- f) animalisches Düngen, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr der oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsereich besteht,
- g) das Düngen mit Ammoniakwasser aus Gaswerken und dergleichen,
- h) landwirtschaftliches und gärtnerisches Bewässern mit nicht einwandfreiem Wasser,

- i) das Anlegen von Gärfuttermieten,
- k) der Bergbau, wenn er zur Zerreißen guter Deckschichten oder zu Einmüldungen und offenen Wasseransammlungen führt,
- l) das Wagenwaschen,
- m) das Zelten — auch Benützen von Wohnwagen —, Lagern, Baden,
- n) das Anlegen und Benützen von Parkplätzen,
- o) das Vergraben von Tierleichen,
- p) der Ausbau und die Neuanlage von für Motorfahrzeuge zugelassenen Straßen und Wegen, wenn das auf ihnen anfallende Wasser nicht mittels dichter Seitengräben bzw. Gerinnen oder Kanälen aus der engeren Schutzzone abgeführt wird,
- q) die Erweiterung des Straßennetzes,
- r) die Verwendung von phenolhaltigen Bindemitteln bei Straßenarbeiten,
- s) das Versickern von Abwasser,
- t) die Verwendung von chem. Schädlingsbekämpfungsmitteln,
- u) die Verwendung von aufwuchshemmenden Stoffen im Wald.

3. Der Fassungsereich (Zone I)

soll den Schutz der Fassungsanlage vor unmittelbaren Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten. Es ist anzustreben, daß diese Fläche von der Begünstigten zu Eigentum erworben wird und Eigentum der Begünstigten bleibt, solange die Anlage der öffentlichen Wasserversorgung dient.

Zulässig sind nur die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen. Sie sind jedoch mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers auszustatten. Alle zum Betrieb erforderlichen Vorrichtungen sind daher so auszuführen, daß das Grundwasser nicht schädlich beeinflusst wird.

Verboten sind insbesondere:

- a) alle Verletzungen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten,
- b) das Errichten von Bauwerken und sonstigen Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und der Wasserversorgung dienen,
- c) jegliche landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung,
- d) das Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden,
- e) das Durchtreiben und Weidenlassen von Tieren,
- f) die chemische Bekämpfung von Schädlingen,
- g) das Betreten durch Unbefugte.

II. Gebote:

1. Für die engere Schutzzone (Zone II):

Die für Motorfahrzeuge zugelassenen Straßen und Wege sind mit dichten Seitengräben oder Kanälen zu versehen, durch die das anfallende Oberflächenwasser zuverlässig aus der engeren Schutzzone abgeführt wird.

An den Eckpunkten der engeren Schutzzone ist durch wetterbeständige Hinweistafeln auf das Wasserschutzgebiet hinzuweisen.

Die Maßnahmen sind durch den Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten zu dulden.

2. Für den Fassungsereich (Zone I):

- a) Der Fassungsereich ist so einzufriedigen, daß ein unbefugtes Betreten ausgeschlossen ist.
- b) Der Fassungsereich ist gegen Erosion zu sichern.
- c) Die Deckschichten sind, wenn erforderlich, durch Aufbringen einwandfreien, gut reinigenden oder abdichtenden Materials zu verstärken.
- d) Das Gelände ist so anzulegen, daß alles Oberflächenwasser von der Quelfassung weggeleitet wird.
- e) Der Fassungsereich ist ordnungsgemäß zu pflegen und zu unterhalten.

Die Maßnahmen sind vom Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten zu dulden.

§ 4

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen (insbesondere §§ 26 und 34 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 26 des Hessischen Wassergesetzes) und ihre Ausführungsbestimmungen sowie die Befugnisse der Gesundheitsbehörden auf Grund des Bundesseuchengesetzes vom 18. 7. 1961 (BGBl. I S. 1012) in der Fassung vom 23. 1. 1963 (BGBl. I S. 57) bleiben unberührt.

§ 5

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich des vorgenannten Schutzgebietes sind die besonderen Schutzbestimmungen dieser Anordnung zu beachten.

Der Landrat des Landkreises Erbach als untere Wasserbehörde hat die Durchführung dieser Anordnung, unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten, zu überwachen. Er kann im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt (§ 92 Hess. Wasserges.) Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 zulassen.

§ 6

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung können nach §§ 41, 42 des Wasserhaushaltsgesetzes, wenn sie vorsätzlich begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM, und wenn sie fahrlässig begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 5000,— DM geahndet werden.

Darmstadt, 19. 1. 1967

Der Regierungspräsident
III/5 — 79 e 04/01 (4770) B
gez. Dr. Wetzel
StAnz. 17/1967 S. 511

420 KASSEL

Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Oberurff-Schiffelborn, Krs. Fritzlar-Homburg

I.

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Oberurff-Schiffelborn wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten und geprüften Unterlagen (Anlagen 1—16) für deren Trinkwassergewinnungsanlage gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110 ff.) in Verbindung mit § 25 des Hess. Wassergesetzes vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69 ff.) ein in Zonen unterteiltes Wasserschutzgebiet festgesetzt, das

- a) als **Fassungsbereich (Zone I)** das Grundstück Gemarkung Oberurff, Flur 2, Flurstück 12/1 teilweise,
- b) als **engere Schutzzone (Zone II)** die Grundstücke Gemarkung Oberurff, Flur 2, Flurstücke 5/1 teilweise und 12/1 teilweise und
- c) als **weitere Schutzzone (Zone III)** die Grundstücksfläche umfaßt, die auf der topographischen Übersichtskarte (M 1:10 000) gelb umrandet ist.

Die topographische Übersichtskarte (M 1:10 000) sowie den katasteramtlichen Lageplan (M 1:1500) in dem die Zone I rot, die Zone II grün und die Zone III gelb abgegrenzt ist, sind Bestandteil dieser Anordnung. Sie sind in ihrer maßgeblichen Ausfertigung beim Regierungspräsidenten in Kassel — Wasserbuchbehörde — niedergelegt, weitere Ausfertigungen derselben befinden sich beim Landrat in Fritzlar, beim Kreis Ausschuß des Landkreises — Kreisbauamt — in Fritzlar, beim Wasserwirtschaftsamt in Kassel, beim Hess. Landesamt für Bodenforschung in Wiesbaden und beim Bürgermeister in Oberurff-Schiffelborn.

Die Anordnung gilt ab 1. Mai 1967.

II.

Innerhalb der Schutzzonen sind alle Handlungen verboten, durch die das Grundwasser verunreinigt oder sonst in seiner Eigenschaft nachteilig verändert werden kann.

Im einzelnen gelten folgende Schutzvorschriften:

- a) **Im Fassungsbereich** sind folgende Handlungen verboten:
 1. das Betreten des Fassungsbereichs durch Unbefugte;
 2. jegliche Nutzung des Fassungsbereichs insbesondere Beweidung desselben; eine etwaige Heuwerbung ist zulässig, jedoch dürfen Zugtiere hierbei die Fläche nicht betreten;
 3. jegliche Anwendung von natürlichem Dünger und stickstoffhaltigen Düngemitteln;
 4. die Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs.

Der Eigentümer und die Nutzungsberechtigten der im Fassungsbereich liegenden Grundstücke werden verpflichtet zu dulden, daß diese, soweit es im Fassungsbereich liegt, eingezäunt, mit einer zusammenhängenden Grasdecke versehen, stets sorgfältig gepflegt wird und an der Umzäunung Verbotsschilder aufgestellt werden.

Im übrigen gelten auch die Verbote, die bei b) und c) aufgeführt sind.

b) **In der engeren Schutzzone**

sind folgende Handlungen verboten:

1. Eingriffe unter die Erdoberfläche, wie z. B. die Anlage von Kies-, Ton- und Sandgruben und Steinbrüchen, durch die die belebte Bodenzone verletzt und die Deckschicht vermindert wird, sowie Abgrabungen mit aufgedeckter Grundwasser Oberfläche und die Anlage neuer Brunnen;
2. jegliche Bebauung;
3. die Ablagerung von Schutt und Abfallstoffen;
4. das Vergraben von Tierleichen;
5. die Anlage von Gärfuttermieten;
6. die Anlage von Zelt-, Lager- und Sportplätzen;
7. die Anlage von Treibstoff- und Öllagern;
8. das Waschen von Kraftfahrzeugen;
9. die Durchleitung von Abwasser durch die engere Schutzzone, es sei denn, daß die Abwasserleitungen aus Steinzeugrohren oder Schleuderbetonrohren bestehen, die nach DIN 4038 an den Verbindungsstellen gedichtet worden sind;
10. die animalische Düngung, sofern die Düngstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungs Bereich besteht;
11. die unsachgemäße Verwendung von Jauche, Kunstdünger und Schädlingsbekämpfungsmitteln;
12. die Neuanlage von befestigten für Kraftfahrzeuge zugelassenen Wegen und Straßen, wenn nicht sichergestellt worden ist, daß das auf ihnen anfallende Wasser mittels dichter Seitengräben und Kanäle aus der engeren Schutzzone abgeführt wird.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der in der engeren Schutzzone liegenden Grundstücke werden verpflichtet zu dulden, daß vorhandene Bodenaufschlüsse und nicht mehr genutzte Wasserentnahmestellen ordnungsgemäß verfüllt werden.

Im übrigen gelten auch die Verbote, die unter c) aufgeführt sind.

c) **In der weiteren Schutzzone**

sind folgende Handlungen verboten:

1. die Anlage von Abwasserregnungs- und Verrieselungsanlagen, von Kläranlagen und Sickergruben, Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen;
2. das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr;
3. die Ablagerung von Öl, Teer, Phenolen, Giften und Schädlingsbekämpfungsmitteln in offenen und nicht sorgfältig gedichteten Gruben;
4. das Verlegen von Treibstoff- und Ölleitungen;
5. das Lagern von Heizöl- und Treibstoff in Behältern von mehr als 40 cbm Inhalt. Sofern keine zusätzlichen Kontrollgeräte zur selbsttätigen Anzeige von Undichtheiten und keine Auffangräume, die den Fassungsvermögen der Behälter entsprechend vorhanden sind, dürfen auch Behälter bis zu 40 cbm nicht aufgestellt werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich;
6. größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherung;
7. die Anlage von Siedlungen ohne einwandfreie Kanalisation oder Wohnbauten ohne wasserdichte Gruben aus Stahlbeton, und
8. die Anlage neuer Friedhöfe.

III.

Über Ausnahmen von den Schutzbestimmungen entscheidet auf Antrag die obere Wasserbehörde. Soweit andere gesetzliche Zuständigkeiten nicht gegeben sind, hat die untere Wasserbehörde die Durchsetzung der Anordnung zu überwachen.

IV.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung können gemäß § 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes vom 27. 7. 1957, wenn sie vorsätzlich begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM, wenn sie fahrlässig begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 5000,— DM geahndet werden.

Kassel, 7. 3. 1967

Der Regierungspräsident
III/5 Az.: 79 b 06/15 (Nr. 107)
gez. Schneider

StAnz. 17/1967 S. 513

421

Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Hilgershausen, Krs. Witzzenhausen

I.

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Hilgershausen wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten und geprüften Unterlagen (Anlagen 1—20) für deren Trinkwassergewinnungsanlage gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110 ff.) in Verbindung mit § 25 des Hess. Wassergesetzes vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69 ff.) ein in Zonen unterteiltes Wasserschutzgebiet festgesetzt, das

- a) als **Fassungsbereich (Zone I)**
die Grundstücke Gemarkung Dudenrode, Flur 1, Flurstücke 112, 113, 259/114, 115 teilw.,
- b) als **engere Schutzzone (Zone II)**
die Grundstücke Gemarkung Dudenrode, Flur 1, Flurstücke 110, 111, 260/114, 115 teilw., 116, 117, 118, 119 teilw., 234/120, 235/120, 121, 145, 146, 147, 148, 198, 199, 201 teilw., 202;
- c) als **weitere Schutzzone (Zone III)**
die Grundstücksfläche umfaßt, die auf der topographischen Übersichtskarte (M 1:10 000) gelb umrandet ist.

Die topographische Übersichtskarte (M 1:10 000) sowie die Abzeichnung der Flurkarte (M 1:1500) in dem die Zone I rot, die Zone II grün und die Zone III gelb abgegrenzt ist, sind Bestandteil dieser Anordnung. Sie sind in ihrer maßgeblichen Ausfertigung beim Regierungspräsidenten in Kassel — Wasserbuchbehörde — niedergelegt; weitere Ausfertigungen derselben befinden sich beim Landrat in Witzzenhausen, beim Kreisausschuß des Landkreises — Kreisbauamt — in Witzzenhausen, beim Wasserwirtschaftsamt in Kassel, beim Hess. Landesamt für Bodenforschung in Wiesbaden und beim Bürgermeister in Hilgershausen.

Die Anordnung gilt ab 1. Mai 1967.

II.

Innerhalb der Schutzzonen sind alle Handlungen verboten, durch die das Grundwasser verunreinigt oder sonst in seiner Eigenschaft nachteilig verändert werden kann.

Im einzelnen gelten folgende Schutzvorschriften:

- a) **Im Fassungsbereich**
sind folgende Handlungen verboten:
1. das Betreten des Fassungsbereichs durch Unbefugte;
 2. jegliche Nutzung des Fassungsbereichs insbesondere Beweidung desselben, eine etwaige Heuwerbung ist zulässig, jedoch dürfen Zugtiere hierbei die Fläche nicht betreten;
 3. jegliche Anwendung von natürlichem Dünger und stickstoffhaltigen Düngemitteln;
 4. die Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs.
Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im Fassungsbereich liegenden Grundstücke werden verpflichtet zu dulden, daß
- a) der Fassungsbereich eingezäunt und mit einer zusammenhängenden Grasdecke versehen und stets sorgfältig gepflegt wird, sowie
- b) an der Umzäunung Verbotsschilder aufgestellt werden.

Im übrigen gelten auch die Verbote, die bei b) und c) aufgeführt sind.

b) In der engeren Schutzzone

sind folgende Handlungen verboten:

1. Eingriffe unter die Erdoberfläche, wie z. B. die Anlage von Kies-, Ton- und Sandgruben und Steinbrüchen, durch die die belebte Bodenzone verletzt und die Deckschicht vermindert wird, sowie Abgrabungen mit aufgedeckter Grundwasseroberfläche;
2. jegliche Bebauung;
3. die Ablagerung von Schutt und Abfallstoffen;
4. das Vergraben von Tierleichen;
5. die Anlage von Gärfermieten;
6. die Anlage von Zelt-, Lager- und Sportplätzen;
7. die Anlage von Treibstoff- und Öllagern;
8. das Waschen von Kraftfahrzeugen;
9. die Durchleitung von Abwasser durch die engere Schutzzone, es sei denn, daß die Abwasserleitungen aus Steinzeugrohren oder Schleuderbetonrohren bestehen, die nach DIN 4038 an den Verbindungsstellen gedichtet worden sind;
10. die animalische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden. (Eine animalische

Düngung und Düngung mit künstlichen stickstoffhaltigen Düngemitteln der nach dem Fassungsbereich entwässerten Grundstücke — Gemark. Dudenrode, Flur 1, Flurstücke 116—119, 234/120, 235/120 u. 121 — ist verboten);

11. die unsachgemäße Verwendung von Jauche, Kunstdünger und Schädlingsbekämpfungsmitteln;
12. die Neuanlage von befestigten für Kraftfahrzeuge zugelassenen Wegen und Straßen, wenn nicht sichergestellt worden ist, daß das auf ihnen anfallende Wasser mittels dichter Seitengraben und Kanäle aus der engeren Schutzzone abgeführt wird.

Im übrigen gelten auch die Verbote, die unter c) aufgeführt sind.

c) In der weiteren Schutzzone

sind folgende Handlungen verboten:

1. die Anlage von Abwasserverregnungs-, und Verrieselungsanlagen, von Kläranlagen und Sickergruben, Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen;
2. das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr;
3. die Ablagerung von Öl, Teer, Phenolen, Giften und Schädlingsbekämpfungsmitteln in offenen und nicht sorgfältig gedichteten Gruben;
4. das Verlegen von Treibstoff- und Ölleitungen;
5. das Lagern von Heizöl- und Treibstoff in Behältern von mehr als 40 cbm Inhalt. Sofern keine zusätzlichen Kontrollgeräte zur selbsttätigen Anzeige von Undichtheiten und keine Auffangräume, die den Fassungsvormögen der Behälter entsprechen vorhanden sind, dürfen auch Behälter bis zu 40 cbm nicht aufgestellt werden.
Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich;
6. jegliche Bodenaufschlüsse und Abgrabungen der Deckschicht ohne vorher beim Landrat in Witzzenhausen (untere Wasserbehörde) eingeholte Genehmigung;
7. die Anlage von Siedlungen ohne einwandfreie Kanalisation oder Wohnbauten ohne wasserdichte Gruben und die Anlage abwassergefährdender Betriebe, wenn nicht sichergestellt worden ist, daß deren Abwasser vollständig und sicher aus der weiteren Schutzzone herausgeleitet oder ausreichend aufbereitet werden kann und
8. die Anlage neuer Friedhöfe.

III.

Über Ausnahmen von den Schutzbestimmungen entscheidet auf Antrag die obere Wasserbehörde. Soweit andere gesetzliche Zuständigkeiten nicht gegeben sind, hat die untere Wasserbehörde die Durchsetzung der Anordnung zu überwachen.

IV.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung können gemäß § 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes vom 27. 7. 1957, wenn sie vorsätzlich begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM, wenn sie fahrlässig begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 5000,— DM geahndet werden.

Kassel, den 23. 3. 1967

Der Regierungspräsident
III/5 Az.: 79 b 06/15 (Nr. 69)
In Vertretung
gez. Dr. Krug i. V.

StAnz. 17/1967 S. 514

422

Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Balhorn, Krs. Wolfhagen

I.

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Balhorn wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten und geprüften Unterlagen (Anlagen 1—15) für deren Trinkwassergewinnungsanlage gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110 ff.) in Verbindung mit § 25 des Hess. Wassergesetzes vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69 ff.) ein in Zonen unterteiltes Wasserschutzgebiet festgesetzt, das

- a) als **Fassungsbereich (Zone I)**
das Grundstück Gemarkung Balhorn, Flur 3, Flurstück 61/1;
- b) als **engere Schutzzone (Zone II)**
die Grundstücke Gemarkung Balhorn, Flur 3, Flurstücke 145/57, 148/58, 152/58, 59, 60, 62/3 teilw., 74/1, 77/1, 78, 79, 80, 111/1 teilw., 114 teilw., 116 und

c) als weitere Schutzzone (Zone III)

die Grundstücksfläche umfaßt, die auf der topographischen Übersichtskarte (M 1:25 000) gelb umgrenzt ist.

Die topographische Übersichtskarte (M 1:25 000) sowie der Lageplan (M 1:1500) in dem die Zone I rot, die Zone II blau und die Zone III gelb abgegrenzt ist, sind Bestandteil dieser Anordnung. Sie sind in ihrer maßgeblichen Ausfertigung beim Regierungspräsidenten in Kassel — Wasserbuchbehörde — niedergelegt; weitere Ausfertigungen derselben befinden sich beim Landrat in Wolfhagen, beim Kreisaußschuß des Landkreises — Kreisbauamt — in Wolfhagen, beim Wasserwirtschaftsamt in Kassel, beim Hess. Landesamt für Bodenforschung in Wiesbaden und beim Bürgermeister in Balhorn.

Die Anordnung gilt ab 1. Mai 1967

II.

Innerhalb der Schutz zonen sind alle Handlungen verboten, durch die das Grundwasser verunreinigt oder sonst in seiner Eigenschaft nachteilig verändert werden kann.

Im einzelnen gelten folgende Schutzvorschriften:

a) Im Fassungs bereich

sind folgende Handlungen verboten:

1. das Betreten des Fassungs bereichs durch Unbefugte;
2. jegliche Nutzung des Fassungs bereichs insbesondere Beweidung desselben; eine etwaige Heuwerbung ist zulässig, jedoch dürfen Zugtiere hierbei die Fläche nicht betreten;
3. jegliche Anwendung von natürlichem Dünger und stickstoffhaltigen Düngemitteln;
4. die Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs.

Im übrigen gelten auch die Verbote, die bei b) und c) aufgeführt sind.

b) In der engeren Schutzzone

sind folgende Handlungen verboten:

1. Eingriffe unter die Erdoberfläche, wie z. B. die Anlage von Kies-, Ton- und Sandgruben und Steinbrüchen, durch die die belebte Bodenzone verletzt und die Deckschicht vermindert wird, sowie Abgrabungen mit aufgedeckter Grundwasseroberfläche;
2. jegliche Bebauung;
3. die Ablagerung von Schutt und Abfallstoffen;
4. das Vergraben von Tierleichen;
5. die Anlage von Gärfuttermieten;
6. die Anlage von Zelt-, Lager- und Sportplätzen;
7. die Anlage von Treibstoff- und Öllagern;
8. das Waschen von Kraftfahrzeugen;
9. die Durchleitung von Abwasser durch die engere Schutzzone, es sei denn, daß die Abwasserleitungen aus Steinzeugrohren oder Schleuderbetonrohren bestehen, die nach DIN 4038 an den Verbindungsstellen gedichtet und einer Druckprobe unterzogen worden sind;
10. die animalische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungs bereich besteht;
11. die unsachgemäße Verwendung von Jauche, Kunstdünger und Schädlingsbekämpfungsmitteln;
12. die Neuanlage von befestigten für Kraftfahrzeuge zugelassenen Wegen und Straßen, wenn nicht sichergestellt worden ist, daß das auf ihnen anfallende Wasser mittels dichter Seitengräben und Kanäle aus der engeren Schutzzone abgeführt wird.

Im übrigen gelten auch die Verbote, die unter c) aufgeführt sind.

c) In der weiteren Schutzzone

sind folgende Handlungen verboten:

1. die Anlage von Abwasserverregnungs- und Verrieselungsanlagen, von Kläranlagen und Sickergruben, Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen;
2. das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr;
3. die Ablagerung von Öl, Teer, Phenolen, Giften und Schädlingsbekämpfungsmitteln in offenen und nicht sorgfältig gedichteten Gruben;
4. das Verlegen von Treibstoff- und Ölleitungen;
5. das Lagern von Heizöl- und Treibstoff in Behältern von mehr als 40 cbm Inhalt. Sofern keine zusätzlichen Kontrollgeräte zur selbsttätigen Anzeige von Undichtheiten und keine Auffangräume, die den Fassungsvermögen der Behälter entsprechen vorhanden sind, dürfen auch Behälter bis zu 40 cbm nicht aufgestellt werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich;

6. größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherung;
7. die Erstellung neuer Wohnsiedlungen und gewerblicher Anlagen, wenn die Abwässer nicht mit einwandfreien Kanalleitungen aus der weiteren Schutzzone abgeführt oder ausreichend aufbereitet werden können, und
8. die Anlage neuer Friedhöfe.

III.

Über Ausnahmen von den Schutzbestimmungen entscheidet auf Antrag die obere Wasserbehörde. Soweit andere gesetzliche Zuständigkeiten nicht gegeben sind, hat die untere Wasserbehörde die Durchsetzung der Anordnung zu überwachen.

IV.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung können gemäß § 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes vom 27. 7. 1957, wenn sie vorsätzlich begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM, wenn sie fahrlässig begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 5000,— DM geahndet werden.

Kassel, 29. 3. 1967

Der Regierungspräsident
III/5 Az.: 79 b 06/15 (Nr. 114)
gez. Schneider
St.Anz. 17/1967 S. 514

423

Enteignungsverfahren zugunsten des Landes Hessen — Landesstraßenverwaltung — für den Ausbau der Landesstraße 3217 (Rasenallee) in der Gemarkung Kassel-Harleshausen;

hier: Termin zur Feststellung der Entschädigung

In dem o. a. Enteignungsverfahren zwecks Entziehung des Eigentums an folgenden Flurstücken:

Gemarkung Kassel-Harleshausen

1. Flur 13, Flurst. 1, Grundbuch Harleshausen Band 105, Blatt 3277, neu abvermessene Flurstücke Flur 13, Flurst. 89/3, Größe 244 qm, Eigentümer: Frau Erika Poetsch, geb. Freude und Ulrike Freude; Bevollmächtigter: Stadtmann Karl-Heinrich Poetsch, Kassel-Harleshausen, Wolfhager Straße 390.

2. Flur 13, Flurst. 501/9, Grundbuch Harleshausen Band 35, Blatt 919, neu abvermessene Flurstücke Flur 13, Flurst. 84/5, und Flur 13, Flurst. 89/9, Größe 131 und 99 qm, Eigentümer: Frau Helene Bibbig, geb. Aschenbrenner, Kassel-Harleshausen, Lerchenfeldstr. 24.

3. Flur 13, Flurst. 229/27, Grundbuch Harleshausen Band 83, Blatt 2622, neu abvermessene Flurstücke Flur 13, Flurst. 89/11 und Flur 14, Flurst. 77/2, Größe 121 und 192 qm, Eigentümer: Gastwirt Josef Pados, Kassel, Druselplatz 2.

4. Flur 14, Flurst. 1, Grundbuch Harleshausen, Band 4, Blatt 93 neu abvermessene Flurst. Flur 14, Flurst. 70/4, Größe 560 qm Eigentümer: Landwirt Johannes Range, Kassel-Harleshausen, Kronenstraße 7.

5. Flur 14, Flurst. 58/4, Grundbuch Harleshausen Band 67, Blatt 2183, neu abvermessene Flurstücke Flur 14, Flurst. 70/11, Größe 3 qm, Eigentümer: Frau Hedwig Becher, Kassel, Wilh. Allee 129.

6. Flur 14, Flurst. 58/5, Grundbuch Harleshausen Band 56, Blatt 1667, neu abvermessene Flurstücke Flur 14, Flurst. 70/10 und Flur 14, Flurst. 76/1, Größe 6 und 6 qm, Eigentümer: Eheleute Heinrich Schölch und Frau Hulda, geb. Landgraf, Kassel-Harleshausen, Rasenallee 11.

7. Flur 14, Flurst. 167/59 und Flur 14, Flurst. 166/60, Grundbuch Harleshausen Band 38, Blatt 990, neu abvermessene Flurstücke Flur 14, Flurst. 70/12, Größe 742 qm, Eigentümer: Landwirtschaftsrat a. D. Hans Klapp, Quakenbrück i. Hann., Koppelstraße 17

wird hiermit gemäß § 25 Abs. 1 und 3 des Preußischen Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (GS. S. 221) Termin zur Feststellung der Entschädigung auf

Mittwoch, den 3. Mai 1967, 10.00 Uhr, im Hause des Regierungspräsidenten in Kassel, Steinweg 6, Zimmer Nr. 426, IV. Stock, anberaumt.

Die Unternehmerin und die beteiligten Grundeigentümer erhalten zu dem Termin besondere Ladung.

Alle übrigen Beteiligten (Realberechtigten) werden gemäß § 25 Abs. 4 des Preußischen Enteignungsgesetzes aufgefordert, ihre Rechte im genannten Termin wahrzunehmen.

Die Ladung erfolgt mit dem Hinweis, daß beim Ausbleiben der Geladenen ohne deren Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung derselben verhandelt und entschieden werden kann (§ 25 Abs. 5 Preuß. Enteignungsgesetz).

Kassel, 29. 3. 1967

**Der Kommissar für Enteignungssachen
des Regierungspräsidenten**
I/1a Az.: 86 d 12/03
Tgb. Nr.: 31—37/64

StAnz. 17/1967 S. 515

424

WIESBADEN

Verordnung über die Freigabe eines Sonntags für das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlaß in der Gemeinde Sterbfritz, Kreis Schlüchtern

Gemäß § 14 Abs. 1 u. 2 und § 16 Abs. 1 u. 2 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. 11. 1956 (BGBl. I S. 875) in der Fassung vom 17. 7. 1957 (BGBl. I S. 722) und 14. 11. 1960 (BGBl. I S. 845) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Ziff. 3 u. 5 der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten

zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. 3. 1957 (BGBl. S. 17) wird verordnet:

§ 1

Der letzte Oktober-Sonntag eines jeden Jahres wird für das Offenhalten der Verkaufsstellen der Metzgereien, Bäckereien, Andenken-, Tabakwaren- und Obsteinzelhandelsgeschäfte in der Gemeinde Sterbfritz, Kreis Schlüchtern, anläßlich des Kirchweih-Festes freigegeben.

Öffnungszeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, 29. 3. 1967

Der Regierungspräsident
III 1 — 1-Az.: 73a 04/05 4
Tgb. Nr.: L — 22/67

In Vertretung:
gez. Dr. Zech i. V.

StAnz. 17/1967 S. 516

Die Hessische Landesregierung gibt in tiefer Trauer bekannt, daß der erste von der Mehrheit des Landtages gewählte Hessische Ministerpräsident

Christian Stock

Inhaber des Großkreuzes des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland,
der Wilhelm Leuschner-Medaille,
der Silbernen Philipps-Plakette der Universität Marburg,
Ehrensator der Universität Gießen
und Ehrenbürger zahlreicher hessischer Städte und Gemeinden

am Donnerstag, 13. April 1967 in Seeheim an der Bergstraße im Alter von 82 Jahren gestorben ist.

Die Bewohner des Landes Hessen und die Hessische Landesregierung trauern um einen Mann, der ein Meister des persönlichen Gespräches war und durch sein Verständnis für die in der Nachkriegszeit überall herrschenden Sorgen, sein Einfühlungsvermögen und seine väterliche, fast patriarchalische Güte im ganzen Land bekannt war und viel Gutes getan hat.

GEORG-AUGUST ZINN
Hessischer Ministerpräsident

Öffentlicher Anzeiger

ZUM „STAATS-ANZEIGER
FÜR DAS LAND HESSEN“

1967

Montag, den 24. April 1967

Nr. 17

Veröffentlichungen

1378

Einziehung von Wegeteilen in der Gemeinde Dutenhofen (Krs. Wetzlar)

Durch Beschluß der Gemeindevertretung vom 28. 3. 1967 soll das Teilstück des in der Gemarkung Dutenhofen, Flur 17, Parzelle 83/2, gelegenen gemeindeeigenen Feldweges in einem Abstand von 3,50 Metern ab der nördlichen Wegegrenze des Grundstücks in Flur 17, Parzelle 96/4, bis zur Einmündung in die Straße „Zum Seifengraben“ (Flur 17, Parzelle 78) eingezogen werden, da ein Bedürfnis für die Beibehaltung dieses Weges nicht mehr besteht.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 wird dieses Vorhaben hiermit veröffentlicht mit der Aufforderung, etwaige Einsprüche bei Vermeidung des Ausschlusses während der Zeit vom 26. 4. 1967 bis einschl. 24. 5. 1967 bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen. Der Plan über die Wegezinzziehung liegt innerhalb dieser Frist bei der Gemeindeverwaltung Dutenhofen zu jedermanns Einsicht offen.

6331 Dutenhofen, 24. 4. 1967

Der Gemeindevorstand:
Bürger,
Bürgermeister

Gerichtsangelegenheiten

1379 Aufgebote

5 F 7/66 — **Ausschlußurteil:** Der Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Münzenberg, Band 22, Blatt 1059, in Abteilung III, Nr. 1, für die Hessische Landesbank in Darmstadt, eingetragene Hypothek über 5000,— Goldmark, wird für kraftlos erklärt (Urteil vom 11. 4. 1967).

6308 Butzbach, 11. 4. 1967

Amtsgericht

1380

F 2/66 — **Ausschlußurteil:** Durch Urteil vom 6. 4. 1967 sind die Eigentümer der Grundstücke Gemarkung Steinbach, Band I, Blatt 1 und Band II, Blatt 75, mit ihren Rechten ausgeschlossen worden.

6149 Fürth (Odw.), 6. 4. 1967

Amtsgericht

1381 Güterrechtsregister

GR 1220 — 23. März 1967: Die Eheleute Otto Kümmel, Kaufmann, und Wilhelmine, geb. Seyffer, beide in Wixhausen, haben durch Vertrag vom 7. März 1967 Gütertrennung vereinbart.

GR 1221 — 6. April 1967: Die Eheleute Karlheinz Rauch, Buchdruckermeister und Ingrid, geb. Westphal, beide in Darmstadt-Arheilgen, haben durch Vertrag vom 9. März 1967 Gütertrennung vereinbart.

61 Darmstadt, 11. 4. 1967

Amtsgericht

1382

5 GR 1263 — 28. 3. 1967: Kriegsinvalide Augustin Alphons Frebel und Erna, geb. Bien, Hainzell.

Durch notariellen Vertrag vom 4. März 1967 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Der Ehemann verwaltet das Gesamtgut allein.

5 GR 1264 — 28. 3. 1967: Schweißer Lothar Dietz und Anna Maria, genannt Annemarie, geb. Rausch, Mös.

Durch notariellen Vertrag vom 24. Februar 1967 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Der Ehemann verwaltet das Gesamtgut.

5 GR 1265 — 4. 4. 1967: Kaufmann Rudolf, genannt Rolf, Enders und Erika, geb. Veldung, Fulda.

Durch notariellen Vertrag vom 3. März 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

5 GR 1266 — 4. 4. 1967: Landwirt und Kraftfahrer Ferdinand Josef Larbig und Rosa, geb. Willsau, in Dietershan.

Durch notariellen Vertrag vom 4. März 1967 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Der Ehemann verwaltet das Gesamtgut allein.

5 GR 1267 — 7. 4. 1967: Mechanikermeister Ferdinand Zimmer und Franziska, geb. Gärtner, Fulda.

Durch notariellen Vertrag vom 10. März 1967 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Der Ehemann verwaltet das Gesamtgut allein.

64 Fulda, 13. 4. 1967

Amtsgericht, Abt. 5

1383 Neueintragung

GR 239: Schlosser Ferdinand Reitz und Inge Reitz, geb. Farr, beide in Geislitz (Krs. Gelnhausen), Haus Nr. 108.

Durch Vertrag vom 25. Februar 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

646 Gelnhausen, 12. 4. 1967

Amtsgericht

1384

GR 159 — 4. 4. 1967: Eheleute Gastwirt Claus Adolf Schmidt und Renate, geb. Polinski, Gießen, Eichgärtenallee 56.

Durch Vertrag vom 23. Februar 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

63 Gießen, 14. 4. 1967

Amtsgericht

1385 Neueintragung

GR 255 — 12. April 1967: Eheleute Klaus Dieter Lenz, kaufmännischer Angestellter, und Inge, geb. Seidl, in Groß-Umstadt.

Durch Ehevertrag vom 11. März 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

6114 Groß-Umstadt, 12. 4. 1967

Amtsgericht

1386 Neueintragung

GR 287 A: Eheleute Hans-Dieter Knoefel, Kaufmann, und Franziska Marina Knoefel, geb. Knutti, beide Götzenhain (Krs. Offenbach/M.).

Durch Ehevertrag vom 30. Januar 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

607 Langen, 22. 3. 1967

Amtsgericht

1387 Neueintragung

GR 288 A: Eheleute Fritz Kempf, kaufmännischer Angestellter, und Ursula Kempf, geb. Vetter, beide Langen (Hessen).

Durch Ehevertrag vom 30. Januar 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

607 Langen, 22. 3. 1967

Amtsgericht

1388 Neueintragung

GR 289 A: Eheleute Konrad Ferdinand Vogelsang, Musikwissenschaftler, Berlin 33, und Hannelore Gertrud Elisabeth Vogelsang, geb. Braemer, Lehrerin, Buchschlag (Krs. Offenbach/M.).

Durch Ehevertrag vom 30. 12. 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

607 Langen, 22. 3. 1967

Amtsgericht

1389 Neueintragung

GR 290 A: Eheleute Philipp Häfner und Elly Häfner, geb. Schäfer, beide in Sprendlingen (Hessen).

Durch Ehevertrag vom 20. Februar 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

607 Langen, 29. 3. 1967

Amtsgericht

1390 Neueintragung

GR 291 A: Eheleute Kaufmann Walter Scholtyssek und Käti Scholtyssek, geb. Wolfram, beide in Sprendlingen (Hessen).

Durch Ehevertrag vom 4. März 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

607 Langen, 5. 4. 1967

Amtsgericht

1391

GR 156: Landwirtschaftsgehilfe Horst Helmut Paul Pudelko und Hannelore Dorothea Pudelko, geb. Tober, wohnhaft in Melsungen, Meisenweg 2.

Durch notariellen Vertrag vom 12. November 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

3508 Melsungen, 7. 2. 1967

Amtsgericht

1392 Neueintragung

GR 192 A: Bruno Schmidt, Techniker, Nidda Raun 102 und Franziska, geb. Riedleder.

Durch Vertrag vom 17. 3. 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

6478 Nidda, 14. 4. 1967

Amtsgericht

1393

GR 433 — 6. April 1967: Eheleute Horst Otto Kurt Zimmermann, Elektroingenieur, in Seligenstadt, Brentanostraße 10, und Stehpanie Hanna, geb. Keinert, Hausfrau, daselbst.

Durch Erklärung vom 22. Februar 1967 besteht Gütertrennung.

6453 Seligenstadt (Hessen), 6. 4. 1967

Amtsgericht

1394

GR 2814 — 29. 3. 1967: Raabe, Heinz, Diplom-Ingenieur, Wiesbaden-Bierstadt, und Anita, geb. Sabel, Baden-Baden.

Durch Ehevertrag vom 9. Februar 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2815 — 29. 3. 1967: Würzberger, Helmut, Ölfeuerungsmonteur, und Margarete, geb. Kreiner, Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 6. Januar 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2816 — 30. 3. 1967: Schmitz, Werner, und Elisabeth, geb. Sztankovits, Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 2. März 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2817 — 5. 4. 1967: Stengel, Hans Albert, Rentner, und Katharina Agathe, geb. Wagenbach, Mainz-Kastel.

Durch Ehevertrag vom 13. März 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2818 — 7. 4. 1967: Sellien, Frank Alexander, cand. rer. pol., und Ursula, geb. Besier, Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 8. März 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

62 Wiesbaden, 14. 4. 1967 **Amtsgericht**

1395 Vereinsregister

Neueintragung

VR 80 — 10. Februar 1967: Waldecker Automobil-Club im NAC eingetragener Verein, Mengershausen.

3548 Arolsen, 17. 4. 1967 **Amtsgericht**

1396 Neueintragungen

VR 235 — 11. 4. 1967: Familienferienwerk der Deutschen Kolpingsfamilie, Ortsverein Bensheim, Sitz: Bensheim.

VR 236 — 11. 4. 1967: Minigolf-Sport-Club Bensheim-Auerbach, Sitz: Bensheim-Auerbach.

614 Bensheim, 11. 4. 1967 **Amtsgericht**

1397

VR Nr. 146 — 5. April 1967: Name: Fußball-Verein 1909 Breidenbach, eingetragener Verein. Sitz: Breidenbach.

Die Satzung ist am 17. Januar 1963 erichtet.

356 Biedenkopf, 29. 3. 1967 **Amtsgericht**

1398

VR Nr. 145 — 5. April 1967: Name: Männergesangverein Eintracht 1837 Biedenkopf eingetragener Verein. Sitz: Biedenkopf (Lahn).

Die Satzung ist am 13. Januar 1967 erichtet.

356 Biedenkopf, 29. 3. 1967 **Amtsgericht**

1399 Neueintragung

VR 60 — 6. 4. 1967: Schützenverein 1883 Oberbiel e. V., in Oberbiel.

Die Satzung ist am 28. Januar 1967 erichtet.

6333 Braunsfels, 4. 4. 1967 **Amtsgericht**

1400

VR 8: Schäfergesellschaft Griedel; Sitz: Griedel.

Der Verein ist aufgelöst.

6308 Butzbach, 3. 4. 1967 **Amtsgericht**

1401

VR 1001 — 31. März 1967: Deutsch-Amerikanisches Institut-Amerikahaus e. V. in Darmstadt.

Die Mitgliederversammlung vom 19. 4. 1966 hat die Auflösung des Vereins beschlossen. Abwickler: Johannes Reißmann, Stadtoberinsprektor, Darmstadt.

VR 1132 — 28. März 1967: Kanaan-Brunder- und Schwesternschaft e. V. in Darmstadt-Eberstadt.

61 Darmstadt, 11. 4. 1967 **Amtsgericht**

1402 Neueintragung

VR 221 — 10. April 1967: Schützen-gilde „Diana“, Eibelshausen (Dillkreis).

Die Satzung ist am 8. Juni 1966 erichtet.

634 Dillenburg, 7. 4. 1967 **Amtsgericht**

1403 Neueintragung

VR 137: Volleyballgemeinschaft Grim-melshausen Gelnhausen (VGGG); Sitz: Gelnhausen.

646 Gelnhausen, 7. 4. 1967 **Amtsgericht**

1404

VR 1079 — 5. 4. 67: Color-Sozialfonds, Sitz: Kassel.

VR 1082 — 7. 4. 67: Schützenverein Königsadler Hertingshausen, Sitz: Hertingshausen.

VR 1023 — 7. 4. 67: Verein für gewerk-schaftliche Bildungsarbeit, Sitz: Kassel.

VR 1084 — 7. 4. 67: Reit- und Fahrverein Oberkaufungen, Sitz: Oberkaufungen.

VR 629 — 11. 4. 67: Tanzclub Residenz Kassel (TCRK), Sitz Kassel. Durch Be-schluss der Mitgliederversammlung vom 5. 12. 1966 ist der Verein aufgelöst.

35 Kassel, 11. 4. 1967 **Amtsgericht**

1405 Neueintragung

8 VR 182 — 16. März 1967: Sängerver-einigung Alemania — Concordia 1874 Ruppertshain in Ruppertshain (Taunus).

Die Satzung ist am 26. Februar 1966 erichtet.

Vorstand gemäß § 26 B. G. B. sind der erste und der zweite Vorsitzende gemein-sam.

624 Königstein (Taunus), 14. 4. 1967 **Amtsgericht**

1406 Neueintragung

8 VR 183 — 31. 3. 1967: Unterstützungs-kasse der Firma Rhein-Main-Baugeräte Eugen Hissnauer e. V. in Kelkheim (Tau-nus).

Die Satzung ist am 15. September 1966 erichtet.

Vorstand gemäß § 26 B. G. B. ist der Inhaber der Firma Rhein-Main-Bauge-räte, Eugen Hissnauer in Kelkheim.

624 Königstein (Taunus), 12. 4. 1967 **Amtsgericht**

1407 Neueintragung

VR 649 — 17. April 1967: Schützenver-ein Niederwetter, Sitz: Niederwetter.

355 Marburg (Lahn), 17. 4. 1967 **Amtsgericht**

1408 Neueintragung

VR 650 — 17. April 1967: Turn- und Sportverein 1907 Niederwalgern, Sitz: Niederwalgern.

355 Marburg (Lahn), 17. 4. 1967 **Amtsgericht**

1409 Neueintragung

VR 104: Tennisclub Blau-Rot e. V.; Sitz: Erbach i. Odw.

612 Michelstadt, 7. 4. 1967 **Amtsgericht**

1410 Neueintragungen

VR 782 — 12. 4. 1967: Verein reisender Schausteller Stadt und Land Offenbach (Main), Sitz: Offenbach (Main).

Die Satzung ist am 23. 2. 1967 erichtet.
605 Offenbach (Main), 12. 4. 1967

Amtsgericht, Abt. 5

1411 Neueintragung

VR 13 — 10. 4. 1967: Forstbetriebsver-einigung Queck in Queck.

6107 Schlitz, 10. 4. 1967 **Amtsgericht Lauterbach
Zweigstelle Schlitz**

1412 Neueintragung

VR 1549 — 29. 3. 1967: Interessen-gemeinschaft der Obstanlage Auringen; Sitz: Auringen.

62 Wiesbaden, 14. 4. 1967 **Amtsgericht**

1413 Vergleiche — Konkurse

Beschluß

VN 1/67 — Vergleichsverfahren: Der Antrag des Bauingenieurs Richard Hain-bach in Niederaula (Kreis Hersfeld), Schlitzer Straße 32, jetzt: Niederaula, Am Mittelweg 2, über sein Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen, wird abgelehnt, weil den Erfordernissen der §§ 3-7 Vgl.O. mangels eines ausreichend bestimmten Vergleichsvorschlages nicht genügt ist und der Mangel auch nicht innerhalb der nach § 10 Vgl.O. gesetzten Frist beseitigt worden ist (§ 17 Nr. 1 Vgl.O.) und weil im übrigen der unbestimmte Vergleichsvor-schlag der Vermögenslage des Schuldners nicht entspricht, da der Schuldner 35% der Verpflichtungen im Vergleichswege nicht erfüllen kann (§ 13 Nr. 3 Vgl.O.).

Zugleich wird gemäß §§ 19, 102 Vgl.O. heute, am 13. April 1967, um 11.00 Uhr, das Anschluß-Konkursverfahren über das Vermögen des Antragstellers eröffnet.

Der Rechtsanwalt Gammel in Bad Hersfeld, Breitenstraße 37, wird zum Kon-kursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 19. Mai 1967 bei dem Gericht anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigeraus-schusses und eintretendenfalls über die im § 132 KO bezeichneten Gegenstände, auf den 10. Mai 1967, um 9.00 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderun-gen, auf den 24. Mai 1967, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Bad Hersfeld, Dudenstraße 10, 1. Stockwerk, Sitzungs-saal 12, Termin anberaumt.

Allen Personen, die eine zur Konkurs-masse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemein-schuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderun-gen, für die sie aus der Sache abgeson-derte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 19. Mai 1967 Anzeige zu machen.

613 Bad Hersfeld, 13. 4. 1967 **Amtsgericht**

1414

6 N 6/67 — **Konkursverfahren:** Über den Nachlaß des am 6. 1. 1967 in Wiesbaden verstorbenen, zuletzt in **Bad Homburg v. d. H., Friedberger Straße 42**, wohnhaft gewesenen **Heizungsingenieurs Erdmann Schnabel**, wird heute, am 12. 4. 1967, um 12.30 Uhr, Konkurs eröffnet, da der Nachlaß überschuldet ist.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Schmelz, Bad Homburg v. d. H., Luisenstraße 89.

Konkursforderungen sind bis zum 2. 5. 1967 beim Gericht anzumelden in doppelter Ausfertigung, Zinsen mit dem errechneten Betrag Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Mittwoch, den 26. 4. 1967, um 12.15 Uhr, — und — Termin — zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Mittwoch, den 17. 5. 1967, um 12.15 Uhr, vor dem Amtsgericht in Bad Homburg v. d. H., Auf der Steinkaut 10/12, I. Stockwerk, Zimmer 120.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 26. 4. 1967 anzeigen.

638 Bad Homburg v. d. H., 12. 4. 1967

Amtsgericht

1415**Beschluß**

N 4/64: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des **Kaufmanns Lorenz Dietz**, Dieburg, Frankfurter Straße 105, wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO) zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen, gegebenenfalls zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Anhörung über die Festsetzung der Gebühren und Auslagen der Mitglieder des Gläubigerausschusses Termin bestimmt auf Freitag, den 2. Juni 1967, um 10.30 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Dieburg, Marienstraße 31, Zimmer 10.

611 Dieburg, 10. 4. 1967

Amtsgericht

1416

N 1/67 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen des **Gottfried Weidner**, Groß-Zimmern, alleiniger Inhaber der Firma **Gottfried Weidner, Möbelwerkstätten, Bauschreinerei** in Groß-Zimmern, Waldstraße 99, wird heute, am 12. April 1967, um 16.00 Uhr, Konkurs eröffnet, da der Gemeinschuldner dies wegen nachgewiesener Zahlungsunfähigkeit beantragt hat (§ 102 KO).

Konkursverwalter: Herr Karl Polkin, Offenbach (Main), Frankfurter Straße 61. Konkursforderungen sind bis zum 15. Mai 1967 beim Gericht in zwei Stücken einzureichen. Vertreter von Gläubigern haben ihre Vollmacht mit einzureichen oder diese spätestens im Termin vorzulegen. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls

über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Freitag, den 12. Mai 1967, um 10.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Freitag, den 26. Mai 1967, um 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Dieburg, Marienstraße 31, I. Stockwerk, Zimmer Nr. 10.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 5. Mai 1967 anzeigen.

611 Dieburg, 12. 4. 1967

Amtsgericht

1417**Beschluß**

VN 3/66: In dem **Vergleichsverfahren** über das Vermögen des **Kaufmanns Friedrich Ludwig Held**, Inhaber der Firma **Kohlen-Fröhlich** in Groß-Zimmern, Kirchstraße 25, Inhaber der Firma **Heinrich Böhm** in Groß-Umstadt und **Ludwig Schmidt** in Reinheim.

1. Das am 30. Dezember 1966 erlassene allgemeine Veräußerungsverbot wird aufgehoben.

2. Dem Schuldner wird verboten, ohne Genehmigung des Vergleichsverwalters Verfügungen zu treffen über:

a) Grundstücke und sonstige dingliche Rechte;

b) Gegenstände des Anlagevermögens;

c) Verfügungen zu treffen, die im Einzelfall ein Objekt im Werte von mehr als 5000,— DM zum Gegenstand haben, sowie

d) Wechselverbindlichkeiten einzugehen — ausgenommen lediglich die Weitergabe von Kundenwechseln aus normalen Warenverkäufen.

3. **A)** Dem Vergleichsschuldner wird aufgegeben, monatlich bis zum 10. des folgenden Monats dem Vergleichsverwalter, dem Vergleichsgericht und den Mitgliedern des Gläubigerbeirats einen schriftlichen Bericht zu erstatten über die geschäftliche Entwicklung des jeweils abgelaufenen Monats, der mindestens folgende Zahlen enthalten muß:

1) Warenausgang, aufgegliedert nach den einzelnen Betrieben und Warengattungen;

2) Wareneingang;

3) Grundstückserträge;

4) außerordentliche und andere Verträge;

5) Zusammenstellung der Unkosten (mit der für eine Gewinn- und Verlustrechnung üblichen Aufgliederung);

6) Erhaltungs- und Herstellungsaufwand an den Grundstücken;

7) Privatentnahmen und Sonderausgaben von Herrn Held;

8) Stand aller Bank-, Postscheckkonten und Kassen;

9) Höhe der Außenstände mit Angabe, inwieweit und an wen diese abgetreten sind;

10) überschlägige Angabe der Höhe des am Monatsende vorhandenen Warenbestandes und der im Berichtsmonat eingetretenen Bestandsveränderungen.

B) Dem Vergleichsschuldner wird aufgegeben, vierteljährlich, erstmals zum 30. Juni 1967, eine körperliche Bestandsaufnahme des vorhandenen Warenbestandes anzufertigen und für den jeweils abgelaufenen Zeitraum eine Gewinn- und Verlustrechnung vorzunehmen.

C) Dem Vergleichsschuldner wird weiter aufgegeben, die im Betrieb erarbeiteten und für die Zahlung von Vergleichsraten vorgesehenen Gelder auf ein auf den Namen des Vergleichsverwalter lautendes und dessen alleiniger Verfügungsmacht unterliegendes Treuhandkonto bei der Volksbank eGmbH. Babenhausen, einzuzahlen.

611 Dieburg, 7. 4. 1967

Amtsgericht

1418**Beschluß**

81 N 432/66: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der **Peter Weiland GmbH., Heizungsbau, Öl- und Gasfeuerung, Sanitäre Anlagen**, Frankfurt (Main), Sandweg 13, und 6078 Neu-Isenburg, Plantanenweg 9, ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf Freitag, den 12. Mai 1967, um 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

6 Frankfurt (Main), 29. 3. 1967

Amtsgericht, Abt. 81

1419**Beschluß**

81 N 276/64: Das **Konkursverfahren** über das Vermögen der Firma **Jean Haensel GmbH**, Frankfurt (Main), Ulmenstraße 22, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit **aufgehoben**.

6 Frankfurt (Main), 14. 4. 1967

Amtsgericht, Abt. 81

1420**Beschluß**

81 N 95/65: Das **Konkursverfahren** über das Vermögen der **Kurt Brandenburg u. Co. KG**, Frankfurt (Main), Metzlerstr. 39, wird nach Abhaltung des Schlußtermins **aufgehoben**.

6 Frankfurt (Main), 11. 4. 1967

Amtsgericht, Abt. 81

1421

81 N 108/67 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen der **GRUBA-Grund- und Baulandgesellschaft mbH.**, Frankfurt (Main), Wilhelm-Hauff-Straße 11, wird heute, am 11. April 1967, um 10.20 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Heinz Deutscher, Frankfurt (M.), Ratenauplatz 2-8, Telefon 28 80 13.

Konkursforderungen sind bis zum 6. 5. 1967 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 19. Mai 1967, um 9.00 Uhr, Prüfungstermin: 2. Juni 1967, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 6. Mai 1967 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 11. 4. 1967

Amtsgericht, Abt. 81

1422**Beschluß**

81 N 128/66: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Astra-Frankfurt, Büro- und Fernmeldetechnik Gesellschaft mbH.**, Frankfurt (Main), Wormser Straße 7, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit **aufgehoben**.

6 Frankfurt (Main), 14. 4. 1967

Amtsgericht, Abt. 81

1423

81 N 129/67 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des **Ingenieurs Willi Schmidt, Heizungsbau und Installation**, Frankfurt (Main), Fichardstraße 37, wird heute, am 13. April 1967, um 11.45 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Hans Revermann, Schwalbach (Taunus), Pfingstbrunnenstraße 5; Telefon 915-8 17 37.

Konkursforderungen sind bis zum 6. Mai 1967 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 26. Mai 1967, um 10.00 Uhr, Prüfungstermin: 9. Juni 1967, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 6. Mai 1967 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 13. 4. 1967

Amtsgericht, Abt. 81

1424

81 N 113/67 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des **Bauunternehmers Wolfgang Herrmann**, Frankfurt (Main), Herrnstraße 2, wird heute, am 13. April 1967, um 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Eugen Gerhardt, Frankfurt (Main), Bleichstraße 50a, Telefon 29 29 04.

Konkursforderungen sind bis zum 15. 5. 1967 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, am 19. Mai 1967, um 9.20 Uhr; Prüfungstermin: 2. Juni 1967, um 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 15. Mai 1967 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 13. 4. 1967

Amtsgericht, Abt. 81

1425

5 VN 1/67 — 13. 4. 1967 — Vergleichsverfahren: In dem auf Antrag des **Fabrikanten Willy Pfeifer** in Gersfeld, **Alleininhaber der Firma a) MAFAG, Maschinen-Fabrik**, in Gersfeld, b) **Wilhelm Hartmann, Sägen- und Werkzeugfabrik** in Fulda, und c) **MAFAG Fabrica Maschine Oris** in Lasa, fr. Oris (Südtirol), eingeleiteten Verfahren mit dem Ziele der Eröffnung eines gerichtlichen Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses werden dem Schuldner gemäß §§ 12, 59 ff. der Vergleichsordnung folgende weitere Verfügungsbeschränkungen auferlegt:

Es wird gegen den Schuldner heute um 12.00 Uhr ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen. Den Drittschuldnern wird

jede Leistung an den Schuldner verboten. Zahlungen dürfen nur noch von dem vorläufigen Verwalter, Dipl. Volkswirt **Werner Heid, Fulda, Petersberger Straße 12**, oder einem von ihm bestellten Bevollmächtigten oder mit seiner schriftlichen Zustimmung entgegengenommen und geleistet werden.

64 Fulda, 13. 4. 1967

Amtsgericht, Abt. 5

1426

41 N 15/66: Im Konkursverfahren über das Vermögen des **Weißbinders Hans Köhler, Bruchköbel, Vogelsbergstraße 2**, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf den 17. 5. 1967, um 14.00 Uhr, Zimmer 18, im Gerichtsgebäude Hanau, Nußallee 17, anberaumt.

645 Hanau, 13. 4. 1967

Amtsgericht, Abt. 41

1427

50 N 2/62: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **offenen Handelsgesellschaft in Firma Importex, Hahn & Schober**, früher Kassel, Große Rosenstraße 17, soll die Schlußverteilung erfolgen.

Einer noch verfügbaren Masse von 824,13 DM stehen noch bevorrechtigte Forderungen der Rangklasse II in Höhe von 5949,40 DM gegenüber. Es können daher nur die Gläubiger der Rangklasse II in Höhe von 13,85 % ihrer Forderungen befriedigt werden.

Das Schlußverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Kassel, Abteilung 50 (50 N 2/62), zur Einsicht aus.

35 Kassel, 14. 4. 1967

Der Konkursverwalter:
Gustav Wolter,
Rechtsanwalt

1428

50 N 20/64: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Kommanditgesellschaft Waldemar Follmann Nachf.**, Kassel, Untere Königsstraße 83, ist für den bisherigen Konkursverwalter, Rechtsanwalt **Dr. Julius Linker, Kassel**, eine zusätzliche Vergütung auf 80,— DM und die ihm zu erstattenden Auslagen sind auf 10,— DM festgesetzt.

35 Kassel, 11. 4. 1967

Amtsgericht

1429

50 N 83/66: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Kaufmanns Horst Albrecht**, Kassel, Henschelstraße 15, ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den 29. Juni 1967, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143, anberaumt.

35 Kassel, 14. 4. 1967

Amtsgericht

1430

9 N 28/66: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Katharina Hildmann, geb. Schreibweis**, in Oberhöchstädt (Ts.), Schönberger Straße 26, wird die Vergütung des Konkursverwalters **Helmut Burghardt, Frankfurt am Main**, auf 650,— DM und seine Auslagen auf 124,90 DM festgesetzt.

624 Königstein (Taunus), 14. 4. 1967

Amtsgericht

1431

9 N 47/66: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Hubert Hildmann**, Oberhöchstädt (Ts.), Schönberger Straße 26, wird die Vergütung des Konkursverwalters, Rechtsbeistand **Helmut Burghardt**, in Frankfurt (Main), Leerbachstraße 107, einschließlich seiner Tätigkeit als vorläufiger Vergleichsverwalter auf 750,— DM (i. B. siebenhundertfünfzig DM), die ihm zu erstattenden Auslagen wurden auf 181,20 DM (i. B. einhunderteinundachtzig 20/100 DM) festgesetzt.

624 Königstein (Taunus), 14. 4. 1967

Amtsgericht

1432

7 N 2/54: Konkursverfahren über das Vermögen des **Herrn Heinrich Pieč**, Biblis, Akt. Z.: 7 N 2/58, des **Amtsgerichts Lampertheim**.

In der Veröffentlichung vom 20. März 1967 sind die anerkannten und zur Tabelle festgestellten Forderungen nach § 61/2 Konkursordnung auf 14 462,90 DM zu berichtigen.

Diese Veröffentlichung erfolgt gemäß § 151 Konkursordnung.

684 Lampertheim, 13. 4. 1967

Der Konkursverwalter:
Petry,
Rechtsanwalt

1433**Beschlüsse**

VN 1/66 — N 2/67: 1. in dem Vergleichsverfahren über das Vermögen des **Schlossermeisters Georg Lucht** in Lauterbach (Hessen), Beethovenstraße 5.

1. Das Vergleichsverfahren wird eingestellt.

2. Über das Vermögen des bezeichneten Schuldners wird das Konkursverfahren eröffnet.

Der Steuerbevollmächtigte **Rudolf Köck** in Lauterbach (Hessen), Hinter dem Spittel 2, wird zum Konkursverwalter ernannt.

Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten.

Dieser Beschluß wird erst mit seiner Rechtskraft wirksam.

642 Lauterbach (Hessen), 14. 3. 1967

Amtsgericht

2. Der Beschluß vom 14. März 1967, durch den das Konkursverfahren über das Vermögen des bezeichneten Gemeinschuldners eröffnet worden ist, ist am 24. März 1967 rechtskräftig und damit wirksam geworden.

In Ergänzung dieses Beschlusses wird angeordnet:

Konkursforderungen sind bis zum 10. Mai 1967 bei dem unterzeichneten Gericht anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung des Gläubigeraussschusses und gegebenenfalls über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen Termin bestimmt

auf Mittwoch, den 7. Juni 1967, 10.00 Uhr, vor dem bezeichneten Gericht in Lauterbach, Königsberger Straße 8, Sitzungssaal.

Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache im Besitz haben, wird die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für die sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 5. Mai 1967 Anzeige zu machen.

642 Lauterbach (Hessen), 12. 4. 1967

Amtsgericht

1434

Beschluß

N 1, 2/60: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der 1. Automechaniker Karl Hildebrand, Steinau; 2. Tankwart Udo Hildebrand, Steinau, Frankfurt, Leipziger Straße (Aral-Tankstelle), werden gemäß § 85 KO, §§ 2, 3, Abs. 1, 4 Abs. 1 und 2 der Verordnung vom 25. 5. 1960 (GVBl. I, S. 329), die Auslagen des Konkursverwalters auf 390,— DM (Dreihundertneunzig) und die Vergütung des Konkursverwalters auf 1200,— (Eintausendzweihundert) DM festgesetzt.

6497 Steinau (Krs. Schlüchtern), 4. 4. 1967

Amtsgericht

1435

VN 1/67 — Vergleichsverfahren: Über das Vermögen des Fabrikanten Werner Gehrke, 3378 Treysa, Industriestraße 1, Alleininhaber der Kleiderfabrik WeGe-Kleidung, Mäntel-Kostüme, in Treysa, ist am 5. April 1967, um 17.00 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet worden.

Gleichzeitig ist an den Schuldner ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden.

Vergleichsverwalter: Rechtsanwalt Dr. Julius Linker, 35 Kassel, Wolfsschlucht 31,

Vergleichstermin: am 5. Mai 1967, um 8.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Treysa, Steinkautweg Nr. 2, 1. Stockwerk, Zimmer Nr. 12.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden.

Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nebst seinen Anlagen, und das Ergebnis der weiteren Ermittlungen, sind auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

3578 Treysa, 12. 4. 1967

Amtsgericht

1436

Beschluß

3 N 11/66: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 23. 9. 1965 verstorbenen Karl-Heinz Erich Kramer aus Großrechtenbach.

Das Konkursverfahren wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

633 Wetzlar, 12. 4. 1967

Amtsgericht

1437

Beschluß

62 N 45/66: In dem Nachlaßkonkursverfahren über den Nachlaß des am 9. April 1966 in Wiesbaden verstorbenen Apothekers Josef Poiesz, zuletzt wohnhaft in Wiesbaden, Marktstraße 12, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt

und Schlußtermin auf Donnerstag, den 1. Juni 1967, um 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Wiesbaden, Zimmer 244, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, zur Anhörung der Gläubiger zur Erstattung der Auslagen und Festsetzung einer Vergütung an den Konkursverwalter, sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

62 Wiesbaden, 10. 4. 1967

Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

1438

Beschluß

2 K 11/66: Die im Grundbuch von Niederwaroldern, Band 2, Blatt 39, eingetragenen Grundstücke,

Ifd. Nr. 7, Gemarkung Niederwaroldern, Flur 4, Flurstück 28, Lieg.-B. 47, Ackerland, Die Schottenbach, Größe 76,96 Ar,

Ifd. Nr. 11, Gemarkung Niederwaroldern, Flur 5, Flurstück 52/27, Ackerland, Die Wegescheide, Größe 50,00 Ar,

Ifd. Nr. 12, Gemarkung Niederwaroldern, Flur 3, Flurstück 108/45, Ackerland, Auf dem Schlackeremann, Größe 100,44 Ar,

Ifd. Nr. 13, Gemarkung Niederwaroldern, Flur 4, Flurstück 180/111, Hof- und Gebäudefläche, Auf der Breite, Haus Nr. 55, Größe 2,19 Ar,

Ifd. Nr. 15, Gemarkung Niederwaroldern, Flur 4, Flurstück 185/110, Hofraum, Auf der Breite, Größe 0,99 Ar,

Ifd. Nr. 18, Gemarkung Niederwaroldern, Flur 4, Flurstück 195/111, Hof- und Gebäudefläche, Auf der Breite, Haus Nr. 55, Größe 2,68 Ar,

Ifd. Nr. 19, Gemarkung Niederwaroldern, Flur 3, Flurstück 128/45, Ackerland, Auf dem Schlackeremann, Größe 50,00 Ar,

Ifd. Nr. 20, Gemarkung Niederwaroldern, Flur 4, Flurstück 198/111, Hofraum, Grünland, Ackerland (Obstbäume), Auf der Breite, Größe 35,75 Ar,

Ifd. Nr. 22, Gemarkung Niederwaroldern, Flur 4, Flurstück 197/110, Sportplatz, Auf der Breite, Größe 1,23 Ar,

Ifd. Nr. 23, Gemarkung Niederwaroldern, Flur 5, Flurstück 28, Ackerland, Am Wegescheide, Größe 36,41 Ar,

Ifd. Nr. 24, Gemarkung Niederwaroldern, Flur 5, Flurstück 56/29, Ackerland, Am Wegescheide, Größe 25,40 Ar,

sollen am 6. Juli 1967, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Arolsen, Rauchstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 23, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 10. 66 (Tag des Versteigerungsvermerks): Arbeiter und Landwirt Heinrich Müller jun. in Niederwaroldern, Haus Nr. 55.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt:

Ifd. Nr. 7 auf 2 925,— (Zweitausendneunhundertfünfzig) Deutsche Mark,

Ifd. Nr. 11 auf 2 200,— (Zweitausendzweihundert) Deutsche Mark,

Ifd. Nr. 12 auf 4 620,— (Viertausendsechshundertzwanzig) Deutsche Mark,

Ifd. Nr. 13 auf 16 495,— (Sechzehntausendvierhundertfünfzig) Deutsche Mark,

Ifd. Nr. 15 auf 495,— (Vierhundertfünf- undneunzig) Deutsche Mark,

Ifd. Nr. 18 auf 57 440,— (Siebenundfünfzigtausendvierhundertvierzig) Deutsche Mark,

Ifd. Nr. 19 auf 2 300,— (Zweitausenddreihundert) Deutsche Mark,

Ifd. Nr. 20 auf 4 750,— (Viertausendsiebenhundertfünfzig) Deutsche Mark,

Ifd. Nr. 22 auf 350,— (Dreihundertfünfzig) Deutsche Mark,

Ifd. Nr. 23 auf 1 602,— (Eintausendsechshundertundzwei) Deutsche Mark,

Ifd. Nr. 24 auf 1 117,— (Eintausendeinhundertundsiebzehn) Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3548 Arolsen, 3. 4. 1967

Amtsgericht

1439

4 K 34/66: Die Zwangsversteigerung der Grundstücke des Schuldners Vogel, Wehen, erfolgt nicht im veröffentlichten Termin (14. 3. 1967) — bzgl. des „Staatsanzeiger“ (20. 3. 1967) — am 8. 5. 1967, um 8.30 Uhr, sondern im Termin am 5. Juni 1967, um 8.30 Uhr.

Terminsaufhebung mußte wegen Verhinderung des Gerichts erfolgen.

Im übrigen verbleibt es bei der früheren Bekanntmachung.

6208 Bad Schwalbach, 11. 4. 1967

Amtsgericht

1440

K 8/64: Das im Berg-Grundbuch von Biedenkopf, Band I, Blatt 4, eingetragene konsolidierte Kupfer-, Blei-, Zink-, Eisenerz- und Schwefelkies-Bergwerk Boxbach, umfassend die Grube Boxbach, die Grube Emilie, die Grube Amalie III., die Grube Theresia, die Grube Helene II. und die Grube Maria III., in den Gemarkungen Klingladenbach, Wiesbaden, Achenbach, Breidenbach und Niederdielen mit Flächeninhalt von 499 643, 440 021, 499 872, 494 402, 494 148 und 448 995 Quadratmeter, zusammen 2 917 081 Quadratmeter = 12 770 981 Quadratmeter,

soll am Montag, den 12. 6. 1967, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hainstraße Nr. 27, Zimmer Nr. 110, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 5. 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Gewerkschaft Langenhain, Friedberg (Hessen), Verwaltung: Stuttgart-S, Rosenstraße 37 (jetzt vertreten durch den Notvorstand Wirtschaftsjurist Franz Adam Minnich, Suttgart-Wangen, Kuchener Straße 22).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

356 Biedenkopf, 14. 4. 1967 Amtsgericht

1441

K 14/66 und K 2/67: Das im Grundbuch von Bissenberg, Band 26, Blatt 393, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Bissenberg, Flur 1, Flurstück 293, Grünland, Allendorfer Weg (jetzt bebaut), Größe 5,98 Ar,

soll am Mittwoch, den 14. Juni 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude hier Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 7. 66/ 6. 2. 67 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Dreher Helmut Gebhardt und Margarethe Gebhardt, geb. Pötzel, in Bissenberg zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 62 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6333 Braunfels, 12. 4. 1967 Amtsgericht

1442

61 K 34/65: Das im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk II, Band 23, Blatt 1327, eingetragene Grundstück,

Nr. 3, Gemarkung Darmstadt, Flur 2, Flurstück 382/1, Hof- und Gebäudefläche, Lichtenbergstraße 26, Größe 2,03 Ar,

soll am Dienstag, 4. Juli 1967, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, I. Stock, Zimmer 506, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 6. 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Wohnbau-Treuhand-Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Darmstadt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

61 Darmstadt, 7. 4. 1967 Amtsgericht

1443

61 K 27/66: Die im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk VI, Band 56, Blatt 2621, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 1, Gemarkung Darmstadt, Flur 29, Flurstück 69, Gartenland, Kranichsteiner Straße, Größe 1,45 Ar,

Nr. 2, Gemarkung Darmstadt, Flur 29, Flurstück 70/6, Gartenland, daselbst, Größe 1,60 Ar,

Nr. 3, Gemarkung Darmstadt, Flur 29, Flurstück 71, Hof- und Gebäudefläche, Kranichsteiner Straße 67, Größe 17,26 Ar,

sollen am Donnerstag, 13. Juli 1967, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude des Amts-

gerichts Darmstadt, Mathildenplatz 12, I. Stock, Zimmer 506, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. August 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1. Gärtner Johann Georg Geyer, in Darmstadt, zu 1/2; 2. seine Ehefrau Marie, geb. Hugenschütz, daselbst, zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

61 Darmstadt, 10. 4. 1967

Amtsgericht

1444

Beschluß

8 K 58/65, 2, 5/66: Die im Grundbuch von Nanzenbach, Band 39, Blatt 1398, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Nanzenbach, Flur 3, Flurstück 46, Unland (Halde), Meerbach, Größe 5,86 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Nanzenbach, Flur 3, Flurstück 50, Unland (Halde), Meerbach, Größe 8,04 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Nanzenbach, Flur 3, Flurstück 49, Unland (Halde), Meerbach, Größe 8,62 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Nanzenbach, Flur 3, Flurstück 185/44, Unland (Halde), Größe 8,76 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Nanzenbach, Flur 3, Flurstück 48, Unland (Halde), Meerbach, Größe 7,32 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Nanzenbach, Flur 3, Flurstück 52, Unland (Halde), Meerbach, Größe 3,95 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Nanzenbach, Flur 3, Flurstück 51, Unland (Halde), Meerbach, Größe 11,58 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Nanzenbach, Flur 3, Flurstück 113/29, Wald (Holzung), Naßbach, Größe 9,49 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Nanzenbach, Flur 3, Flurstück 172/41, Grünland, Meerbach, Größe 8,59 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Nanzenbach, Flur 3, Flurstück 47, Halde, Meerbach, Größe 6,57 Ar,

lfd. Nr. 12, Gemarkung Nanzenbach, Flur 3, Flurstück 184/45, Unland (Halde), Meerbach, Größe 5,39 Ar,

sollen am 7. Juni 1967, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. März 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Architekt Günther Jung, Bauunternehmer, in Hartenrod.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt: Grundstück lfd. Nr. 1 auf 190,— DM; Grundstück lfd. Nr. 2 auf 260,— DM; Grundstück lfd. Nr. 3 auf 275,— DM; Grundstück lfd. Nr. 4 auf 280,— DM; Grundstück lfd. Nr. 5 auf 235,— DM; Grundstück lfd. Nr. 6 auf 125,— DM; Grundstück lfd. Nr. 7 auf 370,— DM; Grundstück lfd. Nr. 8 auf 350,— DM; Grundstück lfd. Nr. 9 auf 345,— DM; Grundstück lfd. Nr. 10 auf 210,— DM; Grundstück lfd. Nr. 12 auf 170,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

634 Dillenburg, 11. 4. 1967

Amtsgericht

1445

Beschluß

8 K 30/65, 28/66: Die im Grundbuch von Eibelshausen, Band 32, Blatt 1234 A, Band 34, Blatt 1281, eingetragenen Grundstücke,

Band 32, Blatt 1234 A:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eibelshausen, Flur 20, Flurstück 48, Hof- und Gebäudefläche, Friedrichstraße 34, Größe 6,80 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Eibelshausen, Flur 20, Flurstück 47, Hof- und Gebäudefläche, Friedrichstraße, Größe 5,12 Ar,

Band 34, Blatt 1281:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eibelshausen, Flur 20, Flurstück 49, Hof- und Gebäudefläche, Friedrichstraße 34, Größe 5,25 Ar,

sollen am 5. Juli 1967, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Dillenburg, Wilhelmstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. August 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) in Blatt 1234 A: Schreinermeister Gustav Dilling in Eibelshausen.

Eingetragene Eigentümerin am 18. Aug. 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): b) in Blatt 1281: Helene Dilling, geb. Rabstein, in Eibelshausen, zur ideellen Hälfte, und am 19. August 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Schreinermeister Gustav Dilling, in Eibelshausen, zur ideellen Hälfte.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt: zu a) Flur 20, Flurstück 48 auf 86 335,— DM; Flur 20, Flurstück 47, auf 15 136,— DM; zu b) Flur 20, Flurstück 49, auf 34 040,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

634 Dillenburg, 11. 4. 1967

Amtsgericht

1446

Beschluß

3 K 18/65: Die im Grundbuch von Abterode, Band 34, Blatt 1105, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Abterode,

lfd. Nr. 1, Flur 5, Flurstück 48, Hof- und Gebäudefläche, Steinweg, Haus Nr. 37, Größe 1,32 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 5, Flurstück 49, Hof- und Gebäudefläche, Steinweg, Haus Nr. 39, Größe 4,97 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 5, Flurstück 50, Hof- und Gebäudefläche, Steinweg, Haus Nr. 39, Größe 6,01 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 5, Flurstück 51, Hof- und Gebäudefläche, Steinweg, Haus Nr. 39, Größe 2,41 Ar,

sollen am Mittwoch, 5. Juli 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer 121, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 29. 6. 65 (Tag des Versteigerungsvermerks): Witwe Elfriede Windemuth, geb. Greiner, Abterode, Steinweg 39.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt: zu lfd. Nr. 1 auf 1 500,— DM, zu lfd. Nr. 4 auf 32 000,— DM, zu lfd. Nr. 5 auf 28 000,— DM, zu lfd. Nr. 6 auf 1 200,— DM, zusammen 62 700,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

341 Eschwege, 7. 4. 1967

Amtsgericht

1447

84 K 57/66: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Soden des Amtsgerichts Frankfurt (Main), Band 94, Blatt 2713, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Soden, Flur 26, Flurstück 102/19, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 38, Größe 22,48 Ar,

am 29. Juni 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße Nr. 7-11, Zimmer Nr. 507 (V. Stock), versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 9. 1966 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Malermeister Friedrich Heinrich Wilhelm Bockenheimer in Bad Soden (Ts.), zu 1/2, Elektromeister Heinz Weyel, daselbst, zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 300 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 12. 4. 1967

Amtsgericht, Abt. 84

1448

84 K 82/66: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft, soll das im Erbbaugrundbuch von Schwanheim, Band 104, Blatt 2602, eingetragene Erbbaurecht an dem im Grundbuch von Schwanheim, Band 31, Blatt 752, eingetragenen Grundstück,

lfd. Nr. 1523, Gemarkung Schwanheim, Flur 8, Flurstück 1162/1469, Hofraum, Sauerackerweg 19, Größe 7,27 Ar,

am 28. Juni 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, Zimmer 507, V. Stock, versteigert werden.

Eingetragene Erbbauberechtigte am 22. Dezember 1966 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Irmgard Kroker, geb. Beuchert, zu 1/2, sowie die Genannte und Susanne Elise Beuchert, in ungeteilter Erbengemeinschaft, zu 1/2.

Der Wert des Erbbaurechts ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 23 250,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 14. 4. 1967

Amtsgericht, Abt. 84

1449**Beschluß**

43 K 15/65 und 42 K 6/67: Das im Grundbuch von Leihgestern, Band 25, Blatt 1007 A, eingetragene Grundstück der Eheleute Holzhändler Heinrich Mogk, in Gießen, zu 1/2, und der Sophie Elise Mogk, geb. Hoyer, zu 1/2,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Leihgestern, Flur 1, Flurstück 1091, Bauplatz, Friedensstraße, Größe 6,87 Ar,

soll am 1. August 1967, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Amtsgericht Gießen, Gutfleischstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 118, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 6. 1965/ 6. 3. 1967 (Tag des Versteigerungsver-

merks): 1a) Holzhändler Heinrich Mogk, in Gießen, zu 1/2; 1b) dessen Ehefrau Sophie Elise Mogk, geb. Hoyer, daselbst, zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 8300,— DM, gemäß Beschluß vom 22. März 1967.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

63 Gießen, 12. 4. 1967

Amtsgericht

1450

2 K 38/66: Das im Grundbuch von Walldorf, Band 56, Blatt 2799, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Walldorf, Flur 1, Flurstück 277, Hof- und Gebäudefläche, Kelsterbacher Straße 72-76, Größe 51,78 Ar,

soll am 13. Juni 1967, um 9.00 Uhr, im Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 12. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Firma Jean Raiss KG., Steinmetzbetrieb, Walldorf, Kelsterbacher Straße 72-76, vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter Lorenz Raiss.

Wert nach § 74a ZVG: 457 120,— DM.

Steigliebhaber werden darauf aufmerksam gemacht, daß auf Antrag 1/10 des Bargebotes als Sicherheit zu leisten ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

608 Groß-Gerau, 12. 4. 1967

Amtsgericht

1451

2 K 34/66: Das im Grundbuch von Klein-Gerau, Band 15, Blatt 904, eingetragene Grundstück,

Nr. 2, Gemarkung Klein-Gerau, Flur 5, Flurstück 19/1, Hof- und Gebäudefläche, Neustraße, Größe 4,75 Ar (Schätzwert: 49 500,— DM),

soll am Dienstag, den 27. Juni 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude (Außenstelle Arbeitsamt), Groß-Gerau, Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 10. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1. Kurt Görnhardt, Arbeiter, 2. dessen Ehefrau Paula Görnhardt, geb. Hannig, Klein-Gerau, zu je 1/2.

Steigliebhaber werden darauf aufmerksam gemacht, daß auf Antrag 1/10 des Bargebotes als Sicherheit zu leisten ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

608 Groß-Gerau, 14. 4. 1967

Amtsgericht

1452

3 K 16/66: Das im Grundbuch von Niederzeuzheim, Band 1, Blatt 20, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niederzeuzheim, Flur 31, Flurstück 74, Hof- und Gebäudefläche, Schulstraße 14, Größe 3,80 Ar,

soll am 21. Juli 1967, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gymnasiumstraße Nr. 8, Zimmer Nr. 1, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 9. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Elektriker Franz Horz, geboren am 5. 11. 1910, und Agnes, geb. Bichler, geboren am 10. 11. 1911, Herdorf/Sieg, zu je 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 14. 4. 1967

Amtsgericht

1453

41 K 40/66: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Ostheim, Band 48, Blatt 1761, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 24, Flurstück 39/3, Bauplatz, Windecker Straße, Größe 7,94 Ar,

am 5. 6. 1967, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hanau, Nußallee 17, Zimmer 18, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 26. Oktober 1966 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer ist der Kaufmann Hans Eckle jun. in Püttlingen (Saar), eingetragen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 28 530,— DM festgesetzt.

Bieter haben auf Antrag eines Beteiligten in Höhe von 10% des Bargebotes Sicherheit zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

645 Hanau, 7. 4. 1967

Amtsgericht, Abt. 41

1454

5 K 18/66: Das im Grundbuch von Schönbach, Band 24, Blatt 839, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Schönbach, Flur 3, Flurstück 74/1, Hof- und Gebäudefläche, Oben im Weyertchen, Größe 30,43 Ar,

soll am 29. Juni 1967, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Herbörn, Westerwaldstraße Nr. 18, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 7. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Gastwirt Franz Lüdeke und Marie-Luise, geb. Wenzel in Schönbach, je zur Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 92 894,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6348 Herbörn, 10. 4. 1967

Amtsgericht

1455

51 K 41/66: Die im Grundbuch von Oberkaufungen, Band 77, Blatt 2885, eingetragenen Grundstücke, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Oberkaufungen, Flur 6, Flurstück 52/27, Lieg.-B. 1526, Hof- und Gebäudefläche, Oberer Struthweg 5, und Flurstück 52/26, Hofraum, Oberer Struthweg 1, Größe 13,57 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Oberkaufungen, Flur 6, Flurstück 52/22, Lieg.-B. 1526, Hofraum, Oberer Struthweg 3, Größe 0,09 Ar,

sollen am 18. Juli 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Str. 11 (Saalbau), Zimmer 143, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 4. 1966 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Schreinermeister August Knapp in Oberkaufungen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 4. 4. 1967

Amtsgericht

1456

51 K 107/66: Die Miteigentumshälften der im Grundbuch von Kassel, Band 190, Blatt 4226, eingetragenen Grundstücke, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kassel, Flur M 3, Flurstück 410/49, Lieg.-B. 3709, Geb.-B. 204, Hof- und Gebäudefläche, Am Werr 4, Größe 0,55 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Kassel, Flur M 3, Flurstück 409/48, Lieg.-B. 3709, Hofraum, Am Werr, Größe 3,53 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Kassel, Flur M 3, Flurstück 293/51, Lieg.-B. 3709, Hofraum, Am Werr, Größe 0,76 Ar,

sollen am 1. August 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 10. Oktober 1966 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Witwe Maria Kramer, geb. Dziubany, in Kassel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 10. 4. 1967

Amtsgericht

1457

51 K 148/66: Die Miteigentumshälften des im Grundbuch von Altenbauna, Band 15, Blatt 440, eingetragenen Grundstücks, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Altenbauna, Flur 1, Flurstück 78/12, Hof- und Gebäudefläche, Unter den Eichen 3, Größe 4,07 Ar,

sollen am 25. Juli 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 12. 1966 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): a) Malermeister Richard Spohr, b) dessen Ehefrau Elisabeth Spohr, geb. Herbold, beide in Baunatal (Ortsteil Altenbauna).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 10. 4. 1967

Amtsgericht

1458**Beschluß**

9 K 24/66: Das im Grundbuch von Glashütten (Ts.), Band 15, Blatt 491, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Glashütten, Flur 7, Flurstück 350, Hof- und Gebäudefläche, Wiesengrund, Größe 2,98 Ar,

soll am 21. Juni 1967, um 11.00 Uhr, im Amtsgericht Königstein (Ts.), Georg-Pingler-Straße Nr. 19, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 8. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Handelsvertreter Karl Geyda, Glashütten (Ts.).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 79 900,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

624 Königstein (Taunus), 11. 4. 1967

Amtsgericht

1459

5 K 9/67 verbunden mit 5 K 32/66 und 5 K 26/66: Das im Grundbuch von Langen, Band 206, Blatt 9792, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Langen, Flur 3, Flurstück 770, Hof- und Gebäudefläche, Nekkarstraße, Größe 7,37 Ar,

sowie die im Grundbuch von Langen, Band 213, Blatt 10 012, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Flur 21, Flurstück 515, Ackerland, am Schnainweg, Größe 11,81 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 21, Flurstück 516, Ackerland, daselbst, Größe 6,69 Ar,

sollen am Freitag, 30. Juni 1967, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen (Hessen), Darmstädter Straße 27, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am a) 3. Oktober 1966, 28. Februar 1967, b) 21. Oktober 1966 (Tage der Versteigerungsvermerke):

a) in Blatt 9792: Pflastermeister und Straßenbauunternehmer Georg Josef Hunkel und dessen Ehefrau Katharina Hunkel, geb. Dietz, in Langen, zu je $\frac{1}{2}$;

b) in Blatt 10 012: Straßenbauunternehmer Georg Hunkel, in Langen.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden: a) für Flur 3, Flurstück 770 auf 210 000,— DM; b) für Flur 21, Flurstück 515, auf 17 715,— DM; c) für Flur 21, Flurstück 516, auf 10 035,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

607 Langen (Hessen), 11. 4. 1967

Amtsgericht

1460

5 K 41/66: Das im Grundbuch von Sprendlingen, Band 156, Blatt 7325, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Sprendlingen, Flur 1, Flurstück 184, Hof- und Gebäudefläche, Vogtei 13, Größe 1,71 Ar,

soll am Freitag, 7. Juli 1967, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen (Hessen), Darmstädter Straße 27, Zimmer 20, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. Dezember 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Christian Vogt, Küfer, Sprendlingen, zu $\frac{1}{2}$; b) Christian Vogt, Haßfurt; c) Johann Adolf Reinwand, Zugschut; d) Gustav Heinrich Reinwand, Haßfurt; e) Annaliese Sabina Biller, geb. Reinwand, Haßfurt; f) Gerhard Peter Reinwand, Haßfurt; g) Heinz Karl Pripisni, Haßfurt; h) Franz Adolf Pripisni, Haßfurt; i) Margitta Katharina Pripisni,

Haßfurt, zu b) bis i) in Erbengemeinschaft an einer ideellen Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 16 100,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

607 Langen (Hessen), 17. 4. 1967

Amtsgericht

1461**Beschluß**

7 K 10/66: Die im Grundbuch von Marburg (Lahn), Blatt 6671 eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Marburg (Lahn), Flur 2, Flurstück 15/23, Hof- und Gebäudefläche, Neue Kasseler Straße 45, Größe 6,21 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Marburg (Lahn), Flur 2, Flurstück 15/17, Hofraum, Neue Kasseler Straße 45, Größe 0,10 Ar,

sollen am 20. Juli 1967, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude zu Marburg (Lahn), Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. Mai 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Gastwirt Wilhelm Reher und dessen Ehefrau Ottilie Reher, geb. Frey, Wetzlar — jetzt Marburg (Lahn) — je zur Hälfte.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt: lfd. Nr. 1 auf 210 000,— DM; lfd. Nr. 2 auf 1000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

355 Marburg (Lahn), 3. 4. 1967

Amtsgericht, Abt. 7

1462**Beschluß**

7 K 31/65, 7 K 9/66: Das im Grundbuch von Hassenhausen, Band 12, Blatt 289, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hassenhausen, Flur 13, Flurstück 32/2, Lieg.-B. 135, Hof- und Gebäudefläche, Hofstatt, Größe 9,23 Ar,

soll am 24. August 1967, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, zu Marburg (Lahn), Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 12. 1965 / 12. 5. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Former Arthur Zander und dessen Ehefrau Maria Zander, geb. Priemer, in Hassenhausen, je zur Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 64 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

355 Marburg (Lahn), 11. 4. 1967

Amtsgericht, Abt. 7

1463**Beschluß**

7 K 23/66: Die im Grundbuch von Fronhausen, Band 41, Blatt 1176, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Fronhausen, Flur 18, Flurstück 54/4, Hof- und Ge-

bäudefläche, auf der Schwärz Nr. 11, Größe 6,89 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Fronhausen, Flur 18, Flurstück 54/16, Hof- und Gebäudefläche, auf der Schwärz Nr. 11, Größe 0,95 Ar,

sollen am 31. August 1967, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, zu Marburg (Lahn), Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. Aug. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Zementarbeiter Johannes Werther und dessen Ehefrau Anna Werther, geb. Stecker in Fronhausen (Lahn), je zur Hälfte.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt: lfd. Nr. 1 auf 60 000,— DM; lfd. Nr. 3 auf 4000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

355 Marburg (Lahn), 6. 4. 1967

Amtsgericht

1464

K 10/66: Das im Grundbuch von Ober-Seemen, Band 21, Blatt 1135, eingetragene Erbbaurecht, eingetragen auf den Grundstücken: im Grundbuch von Ober-Seemen, Band 7, Blatt 486,

Nr. 92, Gemarkung Ober-Seemen, Flur 3, Flurstück 5/7, Größe 6,83 Ar,

Nr. 83, Gemarkung Ober-Seemen, Flur 3, Flurstück 5/8, Hof- und Gebäudefläche, Sudetenstraße 18, Größe 6,69 Ar,

sollen am 14. Juni 1967, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Ortenberg (H.), durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 7. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Heinz Walter Döbert und Ehefrau Marie, geb. Schulte, in Ober-Seemen, zu je 1/2.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 90 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6474 Ortenberg, 11. 4. 1967

Amtsgericht

1465

K 3/66: Das im Grundbuch von Unter-Schönmattenweg, Band 7, Blatt 388, eingetragene Grundstück,

Nr. 2, Gemarkung Unter-Schönmattenweg, Flur 1, Flurstück 221, Lieg.-B. 289, Grünland, Hofwiese, Größe 4,28 Ar,

soll am 10. 5. 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wald-Michelbach, Ludwigstraße 32, Zimmer 7, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 5. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Zimmermeister Peter Attig und dessen Ehefrau Elisabeth Luise Anna Attig, geb. Hartmann, beide in Ober-Schönmattenweg, in Gütergemeinschaft.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 706,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6948 Wald-Michelbach, 17. 4. 1967

Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

1466

Bekanntmachung

Die durch den 1. Nachtrag ergänzte Satzung der Landwirtschaftlichen Alterskasse für den Reg.-Bez. Darmstadt, Darmstadt, Heidelberger Str. 14 — Ausgabe 1965 — in der Fassung der Beschlüsse der Vertreterversammlung vom 7. 11. 63, 17. 1. 64 und 9. 12. 65 liegt bei den Bürgermeistereien des Regierungsbezirkes Darmstadt zur Einsichtnahme offen.

Der Nachtrag wurde durch den Herrn Hessischen Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen am 25. 1. 1966 genehmigt (Geschäftszeichen: I B 54 i 218 — 1806/65).

61 Darmstadt, 31. 3. 1967

Der Vorsitzende des Vorstandes
Glaser

1467

Aufforderung: Die Nachgenannten haben die Kraftloserklärung der auf ihren Namen ausgestellten Sparkassenbücher beantragt:

1. Sparkassenbuch Nr. 100 21913 — Elsa Exner, Rothwesten, Eichberger Weg 10
2. Sparkassenbuch Nr. 100 22515 — Gerd Willi Thy, Kassel, Pottenkofferstr. 32

Der oder die Inhaber der vorgenannten Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

35 Kassel, 14. 4. 1967

KREISSPARKASSE KASSEL
Der Vorstand

1468

Kraftloserklärung: Die Nachgenannten haben die Kraftloserklärung folgender Sparkassenbücher beantragt:

- Katharine Arkularius, Schotten, Kto.-Nr. 1103
Peter Kalmbach, Lindheim, Kto.-Nr. 13 107
Emma Weimann, Stockheim, Kto.-Nr. 20 436
Frank Ulrich Hofmann, Ulfa, Kto.-Nr. 21 808
Robert Möller, Stockheim, Kto.-Nr. 20 551
Käte Pfeiffer, Schotten, Kto.-Nr. 20 185.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten, vom Tage dieser Veröffentlichung an gerechnet, unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

6478 Nidda, 11. 4. 1967

KREISSPARKASSE DES LANDKREISES
BÜDINGEN IN NIDDA
Der Vorstand

1469

Aufforderung: Herr Walter Hildebrandt, Frankfurt (M.)-50, Am Eisernen Schlag 31 hat die Kraftloserklärung der Sparkassenbücher Nr. 39-1086 und Nr. 39-533939 lautend auf Frau Irmgard Hildebrandt geb. Zollfeldt beantragt.

Der oder die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

6 Frankfurt (Main), 14. 4. 1967

STADTSPARKASSE FRANKFURT AM MAIN

1470

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 11. April 1967 sind die nachverzeichneten Sparkassenbücher für kraftlos erklärt worden:

1. Spark.-Buch Nr. 14 972 lt. auf Meta Müller, Usenborn
2. Spark.-Buch Nr. 12 641 lt. auf Adolf Quaiser, Altenstadt.

6478 Nidda, 13. 4. 1967

KREISSPARKASSE DES LANDKREISES
BÜDINGEN IN NIDDA
Der Vorstand

Öffentliche Ausschreibungen

1471

Bad Hersfeld: Beseitigung des schienengleichen Bahnüberganges am Peterstor in Bad Hersfeld im Zuge der B 62; hier: Neubau der Verbindung zwischen Hainstraße u. Bismarckstraße im Bereich des Überführungsbauwerkes

Leistungen u. a.:

- ca. 2 500 cbm Erdarbeiten
- ca. 800 cbm Frostschutzmaterial
- ca. 1 800 qm bituminösen Unterbau, 290 kg/qm
- ca. 1 800 qm Asphaltbinder, K 0/18 mm, 84 kg/qm
- ca. 1 800 qm Asphaltbeton, K 0/8 mm, 84 kg/qm
- u. sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 70 Werktage.

Einzelfrist: Fertigstellung der Fahrbahndecke bis zum 24. 6. 1967.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis zum 27. 4. 1967 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 10,— DM für zwei Ausfertigungen anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm., Nr. 6753 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 5. 5. 1967, um 11 Uhr, im Gebäude des Hess. Straßenbauamtes Bad Hersfeld. Zuschlags- und Bindefrist: 31. Mai 1967.

643 Bad Hersfeld, 13. 4. 1967

Hessisches Straßenbauamt

**1472**

Fulda: Durch das Hessische Straßenbauamt Fulda sollen die Deckenbauarbeiten im Zuge der Bundesstraße 27 in der Ortslage Hünfeld, km 101,538 — 101,820 und 0,000 — 0,500 — 782 lfd. m vergeben werden.

Auszuführen sind:

- 3 800 qm Deckenflächen reinigen und anspritzen
 - 1 860 cbm Auskoffnung und Bodenabtrag nach DIN 18.300 — 2.22 — 2.27 einschl. Herstellung des Feinplanums
 - 1 200 lfd. m Bordsteine und Pflasterrinne neu zu versetzen
 - 2 160 t Basaltmaterial d. K. 0/12 mm oder 0/35 mm als Sauberkeits- und Frostschutzschicht
 - 140 t Sand-Splitt-Bindemittel-Gemisch d. K. 0/12 bis 0/25 mm
 - 3 100 qm Asphalttrag-, untere und obere Asphaltbinderschicht sowie Asphaltfeinbetonteppich 84 kg/qm d. K. 0/12 mm
 - 4 120 qm Asphaltfeinbetonteppich 60 kg/qm d. K. 0/12 mm
 - 130 lfd. m Tiefbordsteine 10/20 cm
- sowie Regulieren von Schächten und Schiebern, Neuversetzen von Begu-Einlaufschächten, Verlegen von Rohrleitungen ϕ 150 mm, Ausführung von 300 qm Gehwegbefestigung und Räumen von Gräben sowie Bankettauffüllungen.

Die vorstehend aufgeführten Lieferungen und Leistungen sollen in der Zeit vom 16. 5. — 5. 7. 1967 zur Ausführung kommen.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden ab sofort in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung von 15,— DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Fulda, Postscheckkonto Ffm. Nr. 8749 einzureichen, mit der Angabe „Deckenbauarbeiten im Zuge der B 27 in der Ortslage Hünfeld — 310/1010/53 —“. Selbstabholer erhalten die Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage einer Vollmacht täglich in der Zeit von 8.00 — 12.00 Uhr.

Der Eröffnungstermin findet am Dienstag, den 2. Mai 1967, um 10.00 Uhr, bei o. a. Dienststelle statt. — Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 2. 6. 1967.

64 Fulda, 14. 4. 1967

Hessisches Straßenbauamt

1473

Wiesbaden: Die Arbeiten für den Deckenbau auf der Bundesstraße 455 in der Ortsdurchfahrt Eppstein (Umgehungsstraße) von km 8,300 bis km 9,315 und km 12,258 (= 9,315) bis 12,325 und Ausbau eines Gehweges von km 8,819 bis 9,158 sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

- 10 000 qm Asphaltbinderschicht 0/18 mm (ca. 4 cm dick) bzw. 100 kg/qm
- 10 600 qm Asphaltfeinbetonschicht 0/12 mm (ca. 3 cm dick) bzw. 75 kg/qm

Bauzeit 30 Werkstage.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 10,— DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheckkonto Frankfurt (M.) Nr. 6830 zu Gunsten des Hessischen Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Kennwortes: „B 455 Deckenbau Umgehungsstraße Eppstein“ einzuzahlen. (Abgabe der Unterlagen gegen Einzahlungsquittung).

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens Dienstag, den 2. Mai 1967 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Selbstabholer können gegen Vollmacht die Angebote ab diesem Tage in der Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr abholen.

Eröffnung: Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer 13, am 12. Mai 1967, um 10.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 20 Werkstage.

62 Wiesbaden, 6. 4. 1967

Hessisches Straßenbauamt

In Zuschriften an den Staats-Anzeiger
bitte
Ihre Postleitzahl nicht vergessen!

Vordrucke

ZUR

Gewerbeanmeldung A
Gewerbeummeldung B
Gewerbeabmeldung C

Die vorgeschriebenen Vordrucke A, B und C gemäß Erlaß des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr vom 19. Dezember 1961 R 3—4 B 25—1601/61 StAnz. 5/1962 S. 122 halten wir vorrätig und liefern auf schriftliche Bestellung:

(1 Vordrucksatz A oder B oder C umfaßt 2 Blatt Normalpapier und 7 Blatt Dünn-druckpapier)

Mindestabnahme:

5 Sätze = DM 7,50
10 Sätze = DM 13,50
25 Sätze = DM 29,50

50 Sätze = DM 48,—
100 Sätze = DM 80,—
250 Sätze = DM 180,—

zuzüglich Versandkosten.

Bei Bestellung bitten wir um genaue Angabe, wieviel Sätze vom Vordruck A, vom Vordruck B und vom Vordruck C gewünscht werden.

Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG.

Formularabteilung

Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Telefon 3 96 71

Postscheckkonto: Frankfurt (M.) 1173 37

1474

Darmstadt: Die Bauleistungen zur Erstellung des Bauwerkes K 402, des Überführungsbauwerkes der Anschlussstelle Viernheim-Mitte über die OEG in Bau-km 0,1 + 11,40 (AS Viernheim) sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- 2 200 cbm Baugrubenaushub
 - 1 450 cbm Stahlbeton
 - 118 t Betonstahl I und IIIb
 - 12 t Spannstahl
- und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 192 Werktag.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis 28. 4. 1967 anzufordern; sie werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 30,— DM portofrei zugestellt.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Darmstadt, Neckarstraße 3a, Postscheckkonto Frankfurt/Main Nr. 355 99 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 23. 5. 1967 um 11.00 Uhr im Sitzungszimmer (Nr. 323/24) des Straßen-Neubauamtes Hessen-Süd, Darmstadt, Rheinstraße 19/21. Zuschlags- und Bindefrist: 7. 6. 1967.

61 Darmstadt, 18. 4. 1967

STRASSEN-NEUBAUAMT HESSEN-SÜD

1477

Bad Hersfeld: Die Bauleistungen für die Herstellung von Teppichbelägen auf Kreisstraßen im Bauamtsbezirk Bad Hersfeld sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- A) Kreis Hersfeld: ca. 22 600 qm Asphaltfeinbeton 0/8 mm
- B) Kreis Rotenburg: ca. 20 830 qm Asphaltfeinbeton 0/8 mm aufgeteilt in 2 Lose
- C) Kreis Ziegenhain: ca. 21 900 qm Asphaltfeinbeton 0/8 mm aufgeteilt in 2 Lose.

Bieter müssen die Bewerbungsunterlagen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis zum 28. 4. 1967 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 5,— DM für zwei Ausfertigungen (zusammen A bis C = DM 15,—) anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt (M.) Nr. 6755 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 9. Mai 1967, um 10.00 Uhr im Gebäude des Hessischen Straßenbauamtes Bad Hersfeld. Zuschlags- und Bindefrist: 21 Werktag.

643 Bad Hersfeld, 14. 4. 1967

Hessisches Straßenbauamt

1475

Bad Hersfeld: Die Bauleistungen für die Herstellung von Teppichbelägen auf Landesstraßen im Bauamtsbezirk Bad Hersfeld sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- A) Straßenmeisterei Hersfeld ca. 8 250 qm Asphaltfeinbeton 0/8 mm
- B) Straßenmeisterei Rotenburg/F. ca. 12 100 qm Asphaltfeinbeton 0/8 mm
- C) Straßenmeisterei Hönebach ca. 8 690 qm Asphaltfeinbeton 0/8 mm
- D) Straßenmeisterei Neukirchen ca. 4 200 qm Asphaltfeinbeton 0/8 mm
- E) Straßenmeisterei Ziegenhain ca. 7 125 qm Asphaltfeinbeton 0/8 mm

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis zum 2. Mai 1967 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung des Betrages für die Selbstkosten in Höhe von 5,— DM für zwei Ausfertigungen (zusammen A bis E DM 25,—) anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt (M.) Nr. 6753 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin 17. Mai 1967, um 10.00 Uhr im Gebäude des Straßenbauamtes Bad Hersfeld. Zuschlags- und Bindefrist: 21 Werktag.

643 Bad Hersfeld, 18. 4. 1967

Hessisches Straßenbauamt

1476

Dillenburg: Für die Anlage einer Linksabbiegerspur auf der B 277, km 7,800—8,100 in der Gemarkung Werdorf (Kreis Wetzlar) sollen u. a. vergeben werden:

- 800 qm Auskoffierung
- 350 m Entwässerungsgraben
- 480 t Unterbau aus Splittbrechsandgemisch
- 790 qm bit. Tragschicht — 145 kg/qm —
- 780 qm Asphaltbinder — 100 kg/qm —
- 800 qm Asphaltfeinbeton — 75 kg/qm —
- 460 qm Randstreifen

Bauzeit: 25 Werktag

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 5,— DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Dillenburg (Postscheckkonto Ffm. Nr. 6820) unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 9. 5. 1967, um 11.15 Uhr im Hess. Straßenbauamt Dillenburg, Moritzstr. Zuschlags- und Bindefrist bis 15. 6. 1967.

634 Dillenburg, 17. 4. 1967

Hessisches Straßenbauamt

Berater und Lieferer bei staatlichen und kommunalen Baumaßnahmen

Wir führen für Sie aus

Planung, Konstruktion und Bauleitung für Hoch- u. Ingenieurbau, Tiefbau und Verkehr, Maschinenteknik und Elektrotechnik

Zentrale: 61 Darmstadt, Rheinstraße 22
Tel. 2 62 43—46 · FS: 04-189 428

Zweigbüros 35 Kassel, Treppenstraße 10, T: 7 24 99
in Hessen: 63 Gießen, Grünberger Str. 1, T: 3 34 40



schröderplanung

Diplom-Ingenieur Heinz A. Schröder

Planung und Beratung für das gesamte Bauwesen, Maschinen- und Elektrotechnik

Dipl.-Ing. Rüd. Gorn

BAUBERATUNGSGESELLSCHAFT M. B. H.

6 FRANKFURT AM MAIN
MÜNCHENER STR. 12
RUF: 33 14 12 / 33 37 91

PLANUNG · BERATUNG
FÜR
STADT · GEMEINDE · INDUSTRIE

WASSERVERSORGUNG · KANALISATION · ABWASSERREINIGUNG

Fritz Russ Rheinstraße 36 Faulbrunnenstraße 12

Berat. Ing. DAI

Wiesbaden

Ruf: 37 20 44

Bauingenieurbüro
Baukonstruktionen
Statik

Straßen-,
Brückenplanung



LOUIS BERGER GMBH.
ARCHITEKTUR- UND INGENIEURBÜRO

Frankfurt/Main, Baseler Straße 46, Tel. 33 86 60 u. 33 86 70
Beratung · Planung · Bauleitung



Haus für Vermessungs- und Zeichenbedarf
63 Gießen, Bahnhofstraße 39, Tel. 7 31 80

1478

Frankfurt: Die Bauleistungen für Erneuerung der Fahrbahndecke und Bau von Zusatzspuren zw. km 119,0 und km 123,2 — Westseite — der BAB-Strecke Köln—Frankfurt (M) im Bereich der Am. Idstein (Ts.) sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- 38 500 qm Mutterboden abheben
- 40 000 cbm Bodenmassen einschl. Kofferbett abbaggern
- 38 000 qm Betondecke und Leitstr. 22 cm dick aufbrechen und abfahren
- 17 500 cbm Schüttmassen liefern und einbauen
- 40 000 cbm Frostschuttkies 0—50 liefern und einbauen einschl. Entwässerungsarbeiten
- 60 000 qm Zementvermörtelung, 10 cm dick
- 6 600 qm Betonstandspur u. Leitstreifen 20 cm dick
- 6 800 qm Asphalttragschicht 10 cm dick
- 47 800 qm Asphalttragschicht 18 cm dick
- 47 800 qm Binder, 8,5 cm u. Gußasphalt 3,5 cm dick herstellen.

Bauzeit: ca. 4 Monate

Voraussichtlicher Arbeitsbeginn: Ende Juni 1967

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen, deren Druckstücke zum Preise von 3,— DM/Stück bei jedem Hessischen Straßenbauamt und dem hiesigen Amt erhältlich sind.

Bewerber werden gebeten, dem Autobahnamt Frankfurt (M), Münchener Straße 4—6, bis spätestens 9. Mai 1967 schriftlich mitzuteilen, ob sie die Unterlagen abholen oder Postzustellung wünschen.

Der Beleg über die Einzahlung von 35,— DM für 2 Ausfertigungen bei der Staatskasse Frankfurt (M), Postscheckkonto Frankfurt (M) 6821 mit der Angabe: Ausschreibungsunterlagen für „Fahrbahndecken-erneuerung km 119,0 — km 123,2 — West“ — ist beizufügen.

Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen am 10. Mai 1967 in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr beim Autobahnamt Frankfurt (M), Zimmer 523 ausgegeben.

Eröffnungstermin am 30. Mai 1967, um 10.00 Uhr im Zimmer 221 des Autobahnamtes Frankfurt (M), Münchener Straße 4—6. Zuschlags- und Bindefrist: 14. Juli 1967.

6 Frankfurt (M.), 17. 4. 1967

Autobahnamt Frankfurt (M.), Münchener Straße 4—6

1479

Darmstadt: Die Bauleistungen zum Ausbau der Bundesstraße 44 in der Ortsdurchfahrt Goddelau (von km 9.647 bis km 10.449) sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.

- ca. 5 300 cbm Erdarbeiten
- 2 500 cbm frostsicheren Kiessand
- 5 800 qm Mineralbeton (600 — 625 kg/qm)
- 5 800 qm Asphaltbinder (115 kg/qm)
- 5 800 qm Asphaltbinder (80 kg/qm)
- 5 800 qm Asphaltfeinbeton (90 kg/qm)
- 1 700 lfd. m Entwässerungsrinne und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 80 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 2. 5. 1967 anzufordern und werden durch die Post übersandt. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 6,00 DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlung bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto 35599 beim Postscheckamt Frankfurt (Main), mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen B 44, Ortsdurchfahrt Goddelau“.

Eröffnung: Freitag, den 19. 5. 1967, um 10.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 12 Werktage.

61 Darmstadt, 11. 4. 1967

Hessisches Straßenbauamt

1480

Darmstadt: Die Bauleistungen zum Ausbau der Kreisstraße 140, Ortsdurchfahrt Nieder-Ramstadt (Ortsteil Trautheim) von km 5 296 bis km 5 859 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.

- 3 500 cbm Erdarbeiten
- 5 100 qm Frostschuttschicht
- 2 600 t Mineralbeton
- 5 100 qm Asphaltbinder und Asphaltfeinbeton
- 1 100 lfd. m Hochbordsteine und Rinnenplatten
- 210 lfd. m Beton — Tiefbordsteine
- 1 500 qm Beton — Verbundpflaster und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 100 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 3. 5. 1967 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 8,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto 35599 beim Postscheckamt Frankfurt (Main), mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen K 140, Ortsdurchfahrt Nieder-Ramstadt“.

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 5. 5. 67 in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Darmstadt (Eingangsschalter).

Eröffnung: Dienstag, den 23. 5. 1967, um 10.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 12 Werktage.

61 Darmstadt, 13. 4. 1967

Hessisches Straßenbauamt

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Anstalten

HEGRO

HESSISCHE GROSSHANDELSGESELLSCHAFT
EICHLER OHG

6072 DREIEICHENHAIN

Siemensstraße 13 Telefon 0 61 03 / 83 31

Spezialgroßhandlung für Bodenpflege,
Wäschereibedarf - Waschmittel - Reinigungsmittel - Seifen

Lieferant für Behörden, Anstalten und Betriebe

BÜROMÖBEL · BÜROMASCHINEN
ORGANISATIONSMÖBEL BÜROBEDARF

VARIO

WILH. MÜLLER · BAD SODEN/TS.

HASSELSTR. 9
T.: 06196-23481

Büromöbel, Büromaschinen **Bickenstock-Bürobedarf** ^K _G WIESBADEN, Moritzstraße 36 Ruf: 37 40 58

Der Staats-Anzeiger für das Land Hessen erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 7,20. Herausgeber der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Regierungsdirektor Gantz, für den übrigen Teil Karl Blum.
Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG, 62 Wiesbaden, Postscheckkonto 6 Frankfurt/Main Nr 143 00.
Bankkonten: Bank für Gemeinwirtschaft 65 Mainz Nr. 78 326. Deutsche Effekten- und Wechselbank, 62 Wiesbaden Nr. 69 655. Hessische Landesbank Frankfurt/Main, Giro-Konto 15 542. Druck: Pressehaus Giesel Nachf., 62 Wiesbaden, Bahnhofstraße 33.
Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger, 62 Wiesbaden Wilhelmstraße 42. Sa.-Nr 3 96 71. Fernschreiber: 04-186 648.
Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,50 und DM —,30 Versandkosten, bis 40 Seiten DM 2,— und DM —,35, bis 48 Seiten DM 2,40 und DM —,40 über 48 Seiten DM 2,60 und DM —,40. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages.
Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 5 vom 1. 1. 1966. Umfang dieser Ausgabe 40 Seiten.